

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Vorlesung Schuldrecht

Allgemeiner Teil

www.georg-bitter.de

VORLESUNG
Schuldrecht AT

**Vorlesungen zum Schuldrecht
im Überblick**

1. Vorlesung Schuldrecht AT – Prof. Bitter
 - Erfüllung und Erfüllungssurrogate
 - Drei-Personen-Konstellationen
2. Vorlesung Leistungsstörungenrecht – PD Dr. Patrick Zurth, LL.M.
 - Verzögerung, Unmöglichkeit, Mängel der Leistung (Kaufrecht, Werkvertragsrecht)
 - integrierte Übung mit Klausuren zu den Themen aller Vorlesungen 1. – 3.
3. Vorlesung AGB-/Verbraucherrecht – Prof. Franck (2. Semesterhälfte)
 - Abänderung dispositiven Rechts durch allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Zwingendes Verbraucherschutzrecht für bestimmte Vertragstypen / Vertragsschlusssituationen

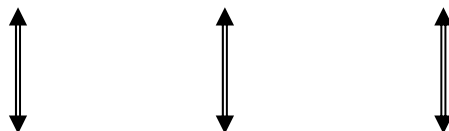
1. Schuldverhältnis – Grundlagen
2. Erfüllung (§§ 362 ff. BGB)
3. Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB)
4. Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB)
5. Abtretung und Schuldnerschutz (§§ 398 ff. BGB)
6. Mehrheit von Schuldern und Gläubigern (§§ 420 ff. BGB)
7. Schuld- und Vertragsübernahme (§§ 414 ff. BGB)
8. Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB)
9. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
10. Drittschadensliquidation

Drei-
personen-
fälle



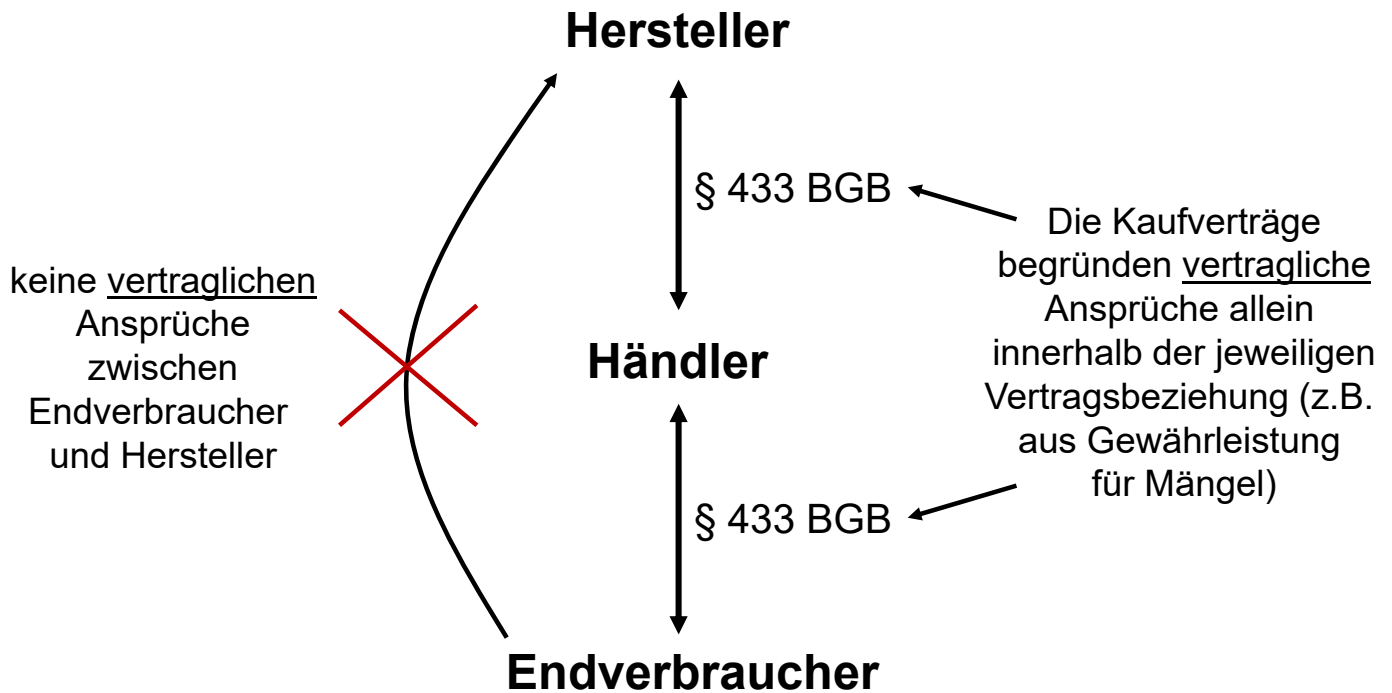
1. Schuldrecht

- Relative Wirkung zwischen den Parteien des Schuldverhältnisses
= Recht **auf** die Sache (Anspruch auf Übertragung der Sache)

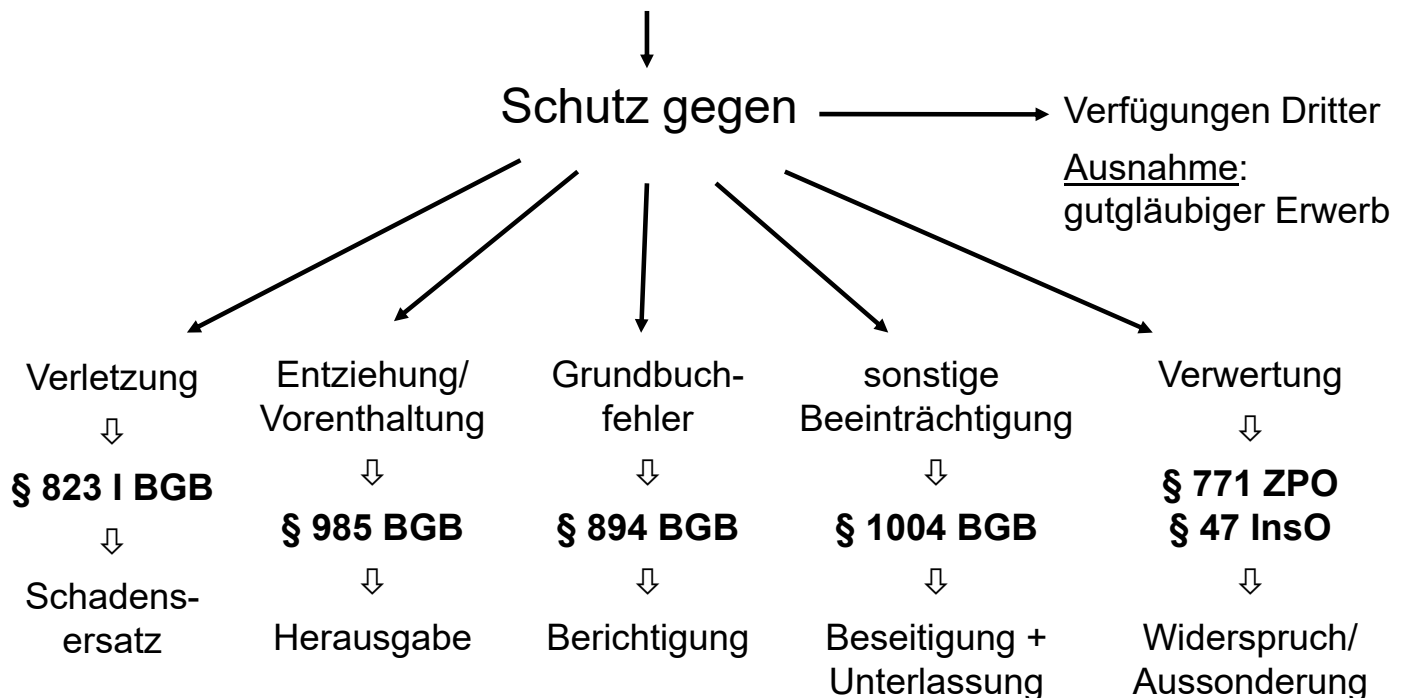


2. Sachenrecht (= dingliches Recht)

- Absolute Wirkung gegenüber jedermann
= Recht **an** der Sache (Zuordnung der Sache zu einer Person)



= umfassendes und absolutes Herrschaftsrecht



1. Schuldrecht

- relative Wirkung ⇒ Folie 5
 - Ausnahmen: Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, Drittschadensliquidation ⇒ Folien 121 ff.
- i.d.R. dispositiv (= Gestaltungsfreiheit der Parteien)
 - Ausnahme: insbes. Verbraucherschutzrecht
 - Grenze: insbes. AGB-Recht; §§ 134, 138 BGB

2. Sachenrecht

- absolute Wirkung gegenüber jedermann ⇒ Folie 6
- Typenzwang (numerus clausus der Sachenrechte)

1. Schuldverhältnis

- „Schuld“ = Leistungspflicht ⇒ Anspruch i.S.v. § 194 BGB
- Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II BGB)

2. Gefälligkeitsverhältnis ohne Leistungs-, aber mit Rücksichtnahmepflichten i.S.v. § 241 II BGB unter den Voraussetzungen des § 311 II, III BGB

3. Rein gesellschaftliche Gefälligkeit ohne Leistungs- und Rücksichtnahmepflichten (Beispiel: Zusage der Mitnahme von Freunden zu einer Party)

- Achtung: § 823 BGB bleibt unberührt, aber ggf. konkludenter Haftungsausschluss (dazu BGH MDR 2016, 1018: Gartenbewässerung durch Nachbarn)

4. Abgrenzung: Rechtsbindungswille

- Wert der anvertrauten Sache, wirtschaftliche Bedeutung einer Angelegenheit, erkennbares Interesse des Begünstigten, Gefahren durch fehlerhafte Leistung

1. Schuldverhältnis im engeren Sinne

- konkrete Leistungsbeziehung = Anspruch i.S.v. § 194 BGB
- Beispiel: Anspruch auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)
- angesprochen z.B. in §§ 362, 364, 397 BGB

2. Schuldverhältnis im weiteren Sinne

- komplexes schuldrechtliches Rechtsverhältnis mit Leistungspflichten und -rechten, Verhaltenspflichten, Gestaltungsrechten
- Beispiel: Kaufvertrag i.S.v. § 433 BGB
- angesprochen z.B. in §§ 320 ff. BGB (gegenseitiger Vertrag), § 273 BGB (Zurückbehaltungsrecht)

1. Rechtsgeschäfte

- Entstehungsgrund: Wille der Parteien
- Hauptfall: Vertrag i.S.v. § 311 I BGB = mehrseitiges Rechtsgeschäft
 - ⇔ Sonderfall: Beschluss ⇔ Gesellschaftsrecht

2. Gesetz, z.B.

- deliktische Schuldverhältnisse (§§ 823 ff. BGB)
- ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB)
- Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB)
- culpa in contrahendo (c.i.c., § 311 II BGB)

1. Dauerschuldverhältnisse

- nicht auf „einfachen“ Leistungsaustausch gerichtet
- längerfristige Vertragsbeziehung (Zeitmoment)
- i.d.R. wiederkehrende Verpflichtungen (z.B. beim Mietvertrag)
- Beendigung zumeist durch ordentliche = fristgemäße oder außerordentliche = fristlose Kündigung (§ 314 BGB)

2. Gesellschaftsverhältnis

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB)
- Entstehung einer Organisation
⇒ Vorlesung „Gesellschaftsrecht“ im 3. Semester

1. Erlöschenstatbestände der §§ 362 ff. BGB

- betrifft Schuldverhältnisse i.e.S.
- Grundfall: Erfüllung (§ 362 BGB) ⇒ b.w.
- Sonderfälle: Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB), Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB), Erlass + negatives Schuldanerkennnis (§ 397 BGB)

2. Sonstige Erlöschensgründe, z.B.

- Unmöglichkeit (§ 275 I BGB bzw. § 326 I 1 BGB)
 - Rücktritt, Kündigung (§§ 323, 313 III, 314 BGB)
 - Widerruf (§ 355 BGB)
- } Vorlesung zum Leistungsstörungenrecht
} Vorlesung zum AGB- und Verbraucherrecht

3. Klausur: Anspruch entstanden, erloschen, durchsetzbar

1. Bewirken der geschuldeten Leistung

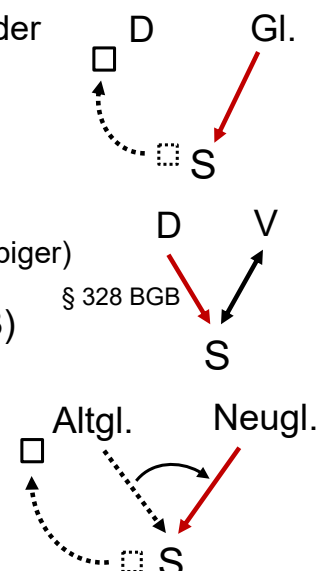
- Definition: Der Schuldner erbringt die rechtsgeschäftlich oder gesetzlich geschuldete Leistung zur richtigen Zeit, am richtigen Ort, in der richtigen Art und Weise an den richtigen Gläubiger
- i.d.R. Eintritt des Leistungserfolgs erforderlich, nicht nur Vornahme der Leistungshandlung
- h.M.: Theorie der realen Leistungsbewirkung (BGH NJW 2015, 2497, Rn. 13) ⇒ *Fall Nr. 1 – Spaß mit dem Mofa*

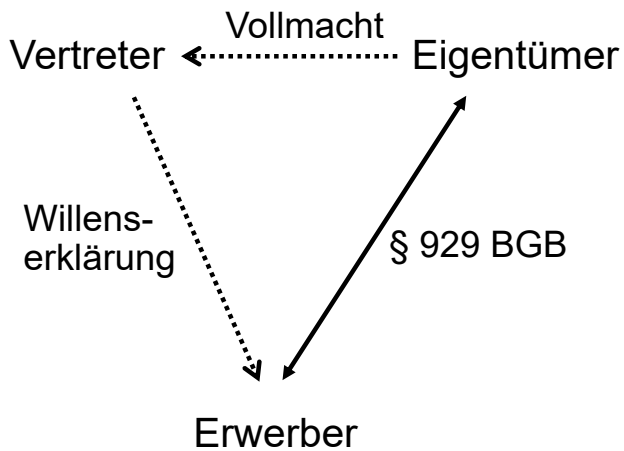
2. Erbringung am richtigen Ort zur richtigen Zeit

- nur maßgeblich für Erfüllung, wenn Identitätsmerkmal der geschuldeten Leistung
- z.B. Feuerwerk um Mitternacht / Bauwerk an bestimmtem Ort

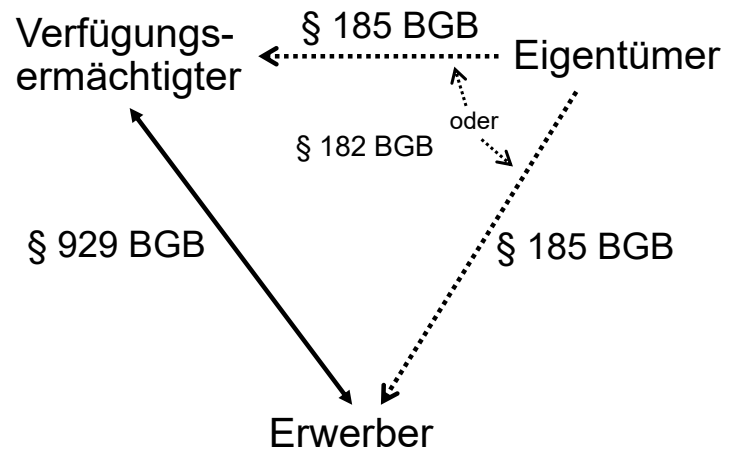
3. Leistung an den richtigen Gläubiger

- Ausnahme: Leistung an einen Dritten (§§ 362 II, 185 BGB)
 - Ermächtigung zur Entgegennahme mit Wirkung für den Gläubiger
 - ⇒ rechtsgeschäftlich: Einwilligung (§§ 185 I, 183 BGB) oder Genehmigung (§§ 185 II, 184 BGB) ⇒ Folien 15 f.
 - ❖ ausdrücklich oder aus den Umständen
 - ⇒ *Fall Nr. 2 – Untreuer Notar*
 - ⇒ gesetzlich: §§ 1074, 1282 BGB (Nießbraucher/Pfandgläubiger)
 - Abgrenzung zum Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB)
 - ⇒ eigenes Forderungsrecht aus fremdem Vertrag
 - Abgrenzung zu §§ 407, 408 BGB ⇒ Folien 65 ff.
 - ⇒ einseitiger Schuldnerschutz (mit subj. Tatbestand)

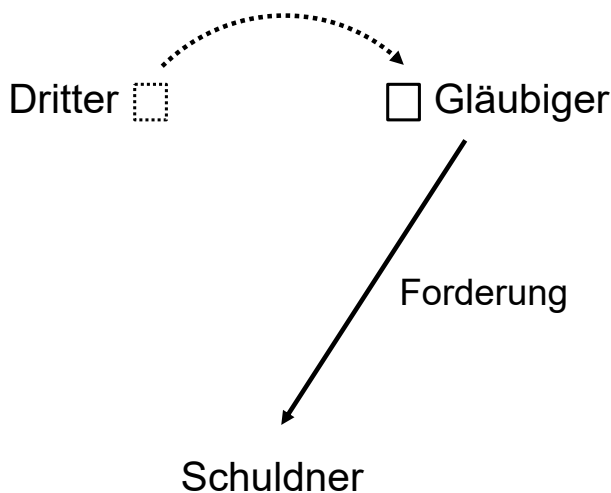




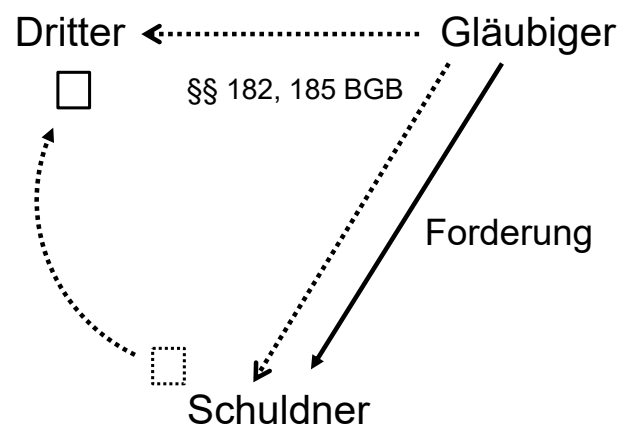
Handeln im **fremden** Namen



Handeln im **eigenen** Namen



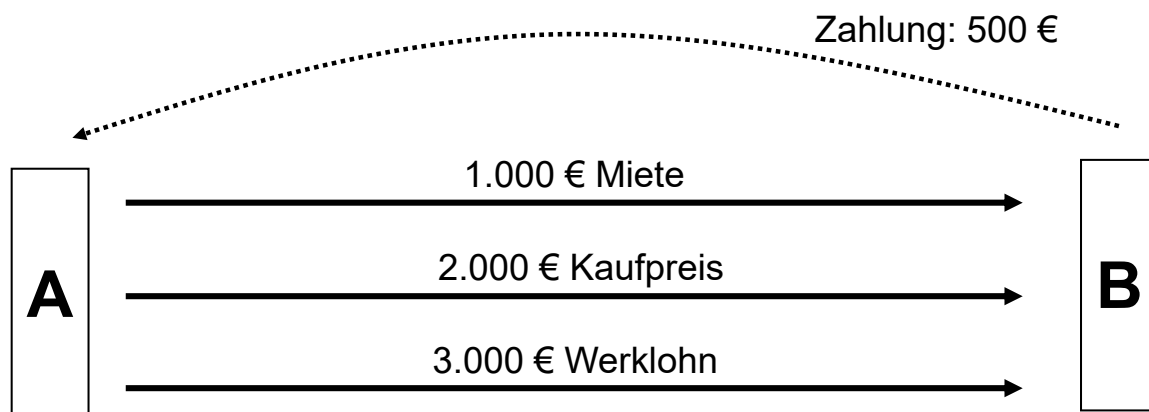
Leistung **durch** einen Dritten
(§ 267 BGB)



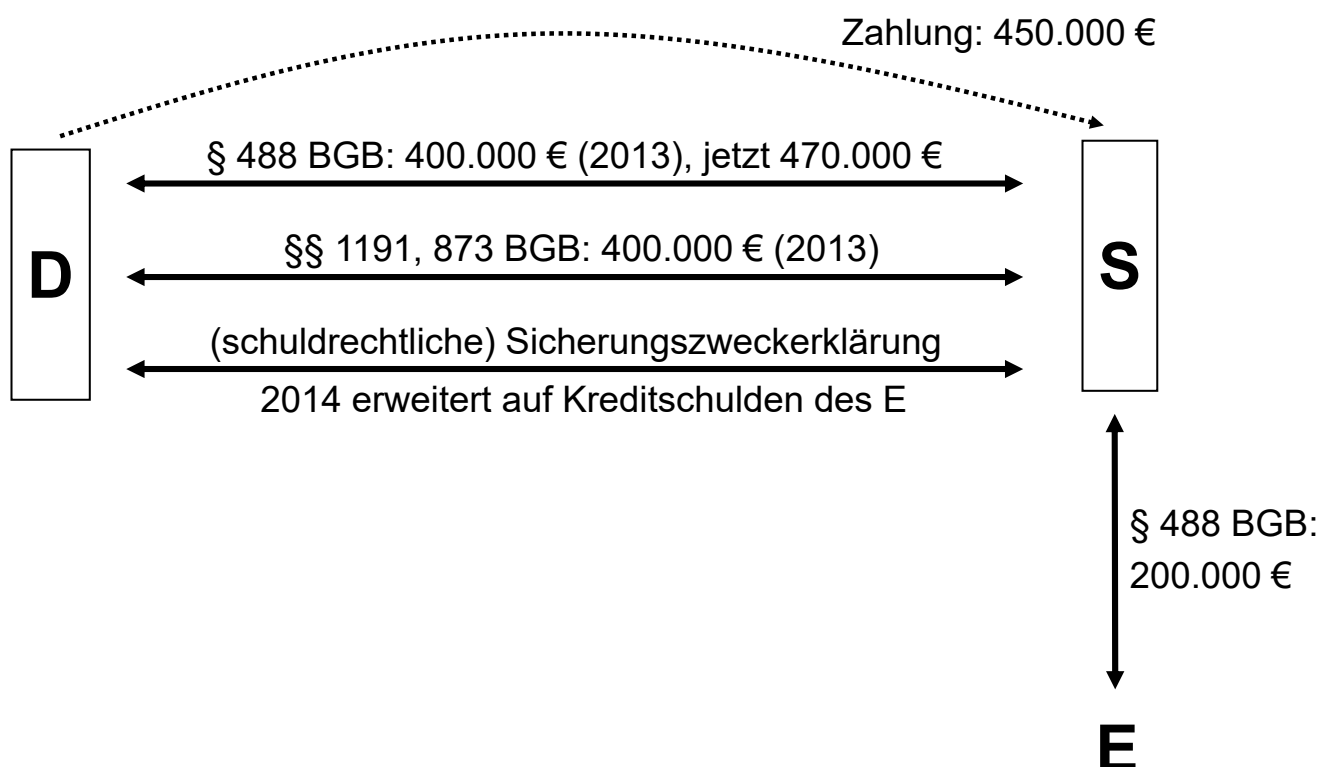
Leistung **an** einen Dritten
(§§ 362 II, 185 BGB)

4. Leistung durch den richtigen Schuldner

- Ausnahme: Leistung durch einen Dritten (§ 267 BGB)
 - Leistender = Dritter ⇔ Vertreter (Folie 15 links), Erfüllungsgehilfe, vom Schuldner angewiesene Person (vgl. BGH ZIP 2022, 650 Rn. 27)
 - keine höchstpersönliche Leistungspflicht
 - ⇒ per Gesetz z.B. § 27 III BGB, § 613 S. 1 BGB, § 664 I BGB, § 691 I BGB, § 2218 I BGB
 - ⇒ per – stillschweigender – vertraglicher Abrede: künstlerische, wissenschaftliche, ggf. medizinische Leistung
 - Fremdtilgungswille des Dritten (obj. Empfängerhorizont)
 - ⇒ *Fall Nr. 3 – Sanierungsbedürftige Eigentumswohnung*



1. Problem: Anrechnung der Leistung des Schuldners auf mehrere gleichartige Forderungen
 - ❖ BAGE 177, 221 = ZIP 2022, 1404: § 366 BGB analog bei verselbständigten Forderungsteilen aus einem Schuldverhältnis; gesetzlicher + tariflicher Urlaubsanspruch
2. Grundsatz: Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners (§ 366 I BGB)
 - auch konkludent möglich (z.B. exakte Höhe der Forderung)
⇒ *Fall Nr. 4 – Verschuldete Eheleute* ⇒ Folie 20
 - Verzicht möglich; Grenzen: §§ 138, 242, 307 BGB
 - Problem: Anfechtbarkeit der Bestimmung
⇒ *Fall Nr. 5 – Streit um die Sporthalle*
3. Ausnahme: Gesetzliche Tilgungsreihenfolge (§ 366 II BGB)
⇒ Folie 21



3. Ausnahme: Gesetzliche Tilgungsreihenfolge (§ 366 II BGB)

- fällige Schuld vor nicht fälliger Schuld
- Gläubigerinteresse: geringere Sicherheit
 - Qualität der Sicherheit / Verjährbarkeit der Forderung (BGHZ 179, 1, Rn. 19)
- Schuldnerinteresse: lästigere Schuld (z.B. verzinslich)
- ältere Schuld
- verhältnismäßige Tilgung
- Beispiel: S zahlt an G 15.000 / 25.000 € bei folgendem Schuldenstand
 - (1) Kredit 10.000 € zu 7 % durch Grundschuld gesichert
 - (2) Kredit 10.000 € zu 7 % durch Bürgschaft gesichert
 - (3) Kredit 10.000 € zu 6 % ohne Sicherheit
 - (4) Kaufpreisanspruch 10.000 € ohne Sicherheit

} geringere Sicherheit ⇨ für S lästiger

1. Erlöschen der Schuld bei Erfüllung (§ 362 I BGB)
 - betrifft Schuldverhältnis i.e.S. = Anspruch i.S.v. § 194 BGB
 - Fortbestand des Schuldverhältnisses i.w.S.
 - weitere Leistungspflichten (insbes. bei Dauerschuldverhältnis)
 - Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II BGB)
2. Beweislastumkehr bei Annahme als Erfüllung (§ 363 BGB)
 - Gläubiger muss beweisen, dass die Leistung nicht wie geschuldet oder unvollständig erbracht ist
3. Anspruch auf Quittung (§ 368 BGB)
4. Anspruch auf Rückgabe eines Schuldscheins (§ 371 BGB)

1. Annahme an Erfüllungs statt (§ 364 I BGB)

- Erlöschen des Schuldverhältnisses i.e.S.
- Gläubiger trägt Verwendungs- und Verwertungsrisiko
(vgl. zu einer Forderungsabtretung BGH ZIP 2018, 1606 Rn. 13)
- Voraussetzung: Einverständnis des Gläubigers
 - ausdrücklich oder aus den Umständen
 - ⇒ Abgrenzung zur Annahme erfüllungshalber (§ 364 II BGB)
 - Sonderfall: Ersetzungsbefugnis des Schuldners
- bei Mängeln Anwendung des Gewährleistungsrechts (§ 365 BGB)
- Beispiel: Zahlung mit Gutschein statt Geld (BGH ZIP 2025, 270, Rn. 19)
 - ⇒ *Fall Nr. 6 – Inzahlungnahme bei Protz*

2. Annahme erfüllungshalber (vgl. § 364 II BGB)

- hilfsweise Annahme, um aus der Verwertung Befriedigung zu suchen
- Erfüllung erst mit Befriedigung, nicht schon bei Annahme
- Verwertungsrisiko und -chance trägt der Schuldner
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners hinsichtlich der eigentlich geschuldeten Leistung, solange die Befriedigung aus dem erfüllungshalber angenommenen Gegenstand (noch) nicht gescheitert ist
- Beispiele: Zahlung mit Scheck, Wechsel, Giro- oder Kreditkarte (str.)
 - ⇒ *Fall Nr. 7 – Kreditkarte in der Krise*

1. Allgemeine Voraussetzungen

- hinterlegungsfähiger Gegenstand
 - Geld, Wertpapiere, sonst. Urkunden, Kostbarkeiten
- zuständige Hinterlegungsstelle
 - Amtsgericht (§ 1 II HintG-BW) ⇒ öff.-rechtl. Verwahrverhältnis
- Hinterlegungsberechtigter: Schuldner (nicht: Dritter)

2. Hinterlegungsgründe (vgl. z.B. OLG Hamm ZIP 2016, 1552 f.)

- Gläubigerverzug = Annahmeverzug (§ 372 S. 1 BGB) ⇒ Folien 29 ff.
 - LG Baden-Baden ZIP 2026, 33: fehlende Mitteilung der Kontonummer
- andere in der Person des Gl. liegende Gründe (§ 372 S. 2 Alt. 1 BGB)
 - Beispiel: Gläubiger ist verschollen / geschäftsunfähig + ohne Vertreter
- Ungewissheit über die Person des Gläubigers (§ 372 S. 2 Alt. 2 BGB) ⇒ b.w.

2. Hinterlegungsgründe (Fortsetzung)

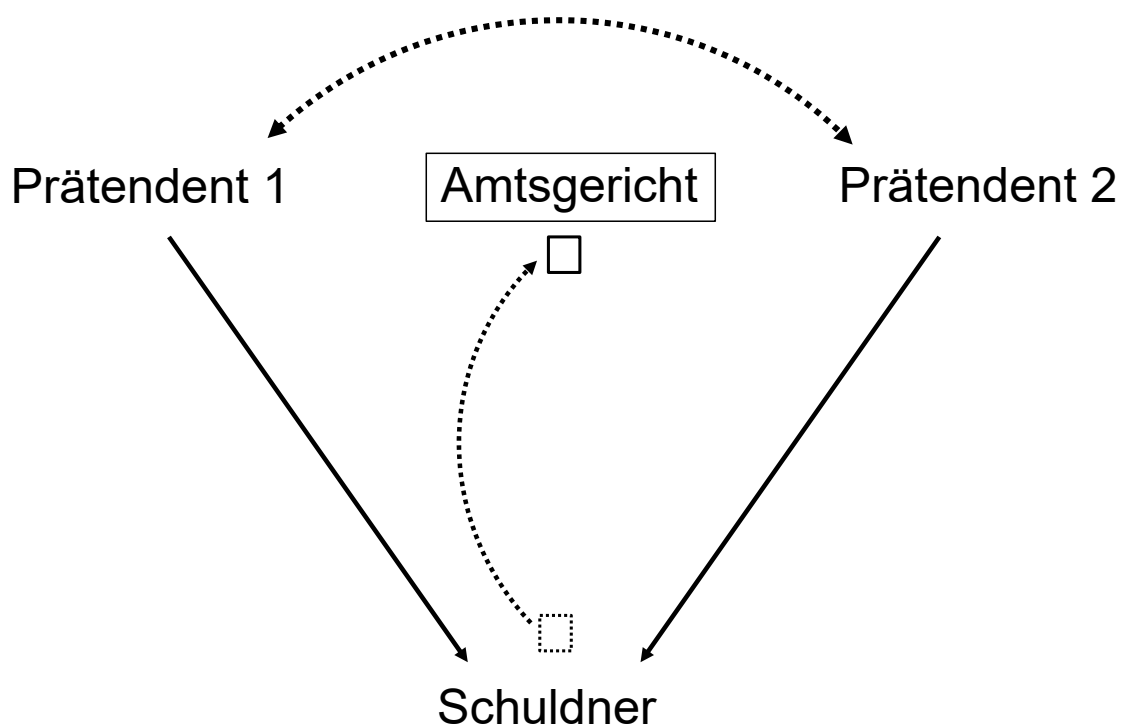
- Ungewissheit über die Person des Gläubigers (§ 372 S. 2 Alt. 2 BGB)
 - anfängliche Ungewissheit
 - ⇒ Beispiel: Ein-Personen-GmbH / Konzerngesellschaften
 - nachträgliche Ungewissheit
 - ⇒ Hauptanwendungsfall: Einzel- / Gesamtrechtsnachfolge
 - Unklarheit über die Person bei gleichem Rechtsgrund
 - ⇔ nicht: Unsicherheit über Ansprüche aus verschiedenen Rechtsgründen (BGH NJW 2017, 2755 [Rn. 17])
 - fehlende Fahrlässigkeit des Schuldners
 - ⇒ Prüfung der Sach- und Rechtslage
- ⇒ *Fall Nr. 8 – Kopfloser Reitlehrer*

3. Rechtsfolgen der Hinterlegung

- Erlöschen des Schuldverhältnisses i.e.S. bei unwiderruflicher Hinterlegung (§ 378 BGB)
 - ausdrücklicher Verzicht auf Rücknahme erforderlich (§ 376 II Nr. 1 BGB)
- Verweis des Gläubigers auf die hinterlegte Sache bei widerruflicher Hinterlegung = Einrede (§ 379 I BGB)
 - Gefahrübergang auf den Gläubiger (§ 379 II BGB)

4. Herausgabe / Prätendentenstreit

- AGL: § 812 I 1 Alt. 2 BGB: (vermeintliche) Gläubigerstellung ggü. der Hinterlegungsstelle als vermögenswerte Rechtsposition ⇒ Folie 28
- Klage auf Zustimmung zur Herausgabe; Fiktion durch Urteil (§ 894 ZPO)



1. Erfüllbarer Anspruch des Gläubigers

= der Schuldner muss leisten dürfen – § 271 BGB

2. Angebot des Schuldners

a) Grundsatz: tatsächliches Angebot – § 294 BGB

- Vornahme der Leistungshandlung zur rechten Zeit – § 271 BGB
- am rechten Ort – §§ 269, 270 BGB
- in vereinbarter Art + Weise (z.B. vollständig § 266 BGB, mangelfrei)
- bei Schickschuld/Versendungskauf: Eintreffen beim Gläubiger (Gefahrübergang nach § 447 BGB insoweit ohne Bedeutung)

b) Ausnahme: wörtliches Angebot – § 295 BGB

- bei Erklärung der Nichtannahme durch den Gläubiger
- bei notwendiger Mitwirkungshandlung des Gläubigers (Holschuld)

c) Ausnahme: Angebot entbehrlich – § 296 BGB / § 242 BGB

- kalendermäßige Bestimmung oder Berechenbarkeit einer Mitwirkungshandlung des Gläubigers
≈ § 286 II Nr. 1 und 2 BGB beim Schuldnerverzug
- Angebot als sinnlose Förmerei bei erklärter Nichtannahme

3. Leistungsvermögen des Schuldners z.Z. des § 297 BGB

- Grund des Leistungshindernisses ist unerheblich
- bei Verantwortlichkeit des Gläubigers ggf. § 326 II 1 Alt. 1 BGB

4. Gläubiger nimmt die Leistung nicht an – § 293 BGB

- Grund für Nichtannahme (insbes. Verschulden) unerheblich
- auch bei fehlendem Angebot der Gegenleistung – § 298 BGB
- Ausnahme: vorübergehende Annahmeverhinderung – § 299 BGB

1. Haftungsmilderung – § 300 I BGB

- Schuldner hat nur Vorsatz + grobe Fahrlässigkeit zu vertreten
- gilt nicht bei Verletzung von Schutzpflichten i.S.v. § 241 II BGB

2. Leistungsgefahr geht über bei Gattungsschuld – § 300 II BGB

- Aussonderung der Leistung erforderlich
- Bedeutung in zwei Fallgruppen
 - Annahmeverzug nach § 295 BGB oder § 296 BGB
(bei § 294 BGB bereits Konkretisierung nach § 243 II BGB)
 - Fälle der Unanwendbarkeit von § 243 II BGB (z.B. § 270 I BGB)

3. Preisgefahr geht über – § 326 II 1 Alt. 2 BGB

4. Ersatzanspruch für Mehraufwendungen – § 304 BGB

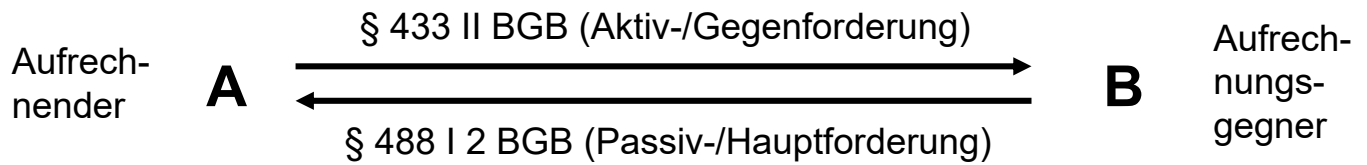
5. Wegfall der Verzinsung – § 301 BGB

6. Herausgabe nur der tatsächlich gez. Nutzungen – § 302 BGB

7. Folgen für die Leistungspflicht des Schuldners

- a) Grundsatz: Fortbestand der Leistungspflicht
- b) Befreiung möglich durch
 - **Hinterlegung bei Geld, Urkunden, Kostbarkeiten – § 372 BGB !!!**
 - Versteigerung bei sonstigen beweglichen Sachen + Hinterlegung des Erlöses – § 383 BGB
 - Besitzaufgabe bei unbeweglichen Sachen – § 303 BGB
(aber: Fortbestand der Pflicht zur Übereignung)

➔ **Daneben Schuldnerverzug möglich (z.B. bei § 433 II BGB)**



Funktionen der Aufrechnung

1. Vereinfachungsfunktion
 - Vermeidung von Hin- und Herzahlungen durch Saldierung
2. Befriedigungsfunktion / Privatvollstreckung
 - Durchsetzung eigener (Aktiv-)Forderung durch Verrechnung mit fremder (Passiv-)Forderung

Einstieg im Fall mit § 389 BGB (rechtsvernichtende Einwendung); sodann ist zu prüfen:

1. Aufrechnungslage (§ 387 BGB)

a) Gegenseitigkeit der Forderungen

- Gläubiger der einen Forderung ist Schuldner der anderen ⇔ hier Gegenforderung prüfen
- Ausnahmen z.B. § 392 BGB und § 406 BGB (Folien 58 ff.)

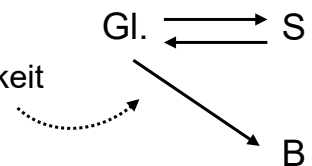
b) Gleichartigkeit der Forderungen

- auf den selben Gegenstand gerichtet
 - in der Praxis i.d.R. nur bei Geldforderungen
- gleiche Höhe nicht erforderlich (vgl. § 389 BGB: „soweit“)
- bei fehlender Gleichartigkeit nur Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB)
 - Beispiel bei BGH NJW 2015, 2497 (Rn. 21 ff.): Zahlungsanspruch ⇔ Anspruch auf Abtretung eines Zahlungsanspruchs

- c) Fälligkeit + Durchsetzbarkeit der Aktiv-/Gegenforderung
- Anspruch besteht (noch), ist fällig und durchsetzbar (§ 390 BGB)
 - Sonderfall: Aufrechnung mit verjährter Forderung (§ 215 BGB)
 - ⇒ *Fall Nr. 9 – Schwieriger Mieter* ⇒ b.w.

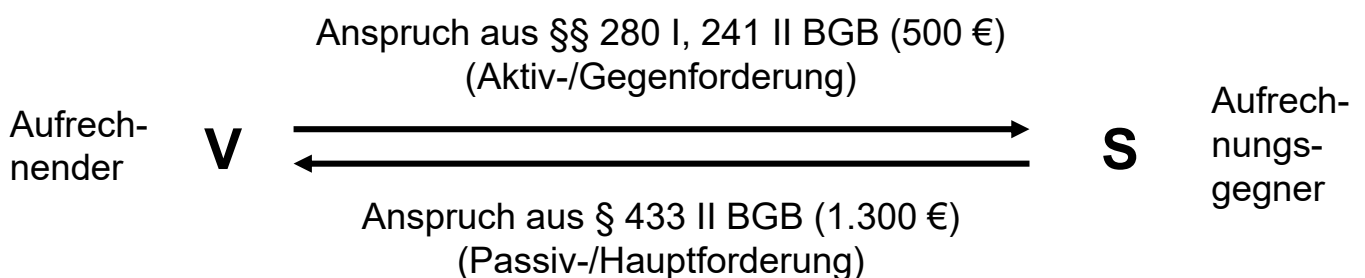
- d) Erfüllbarkeit der Passiv-/Hauptforderung

- keine Fälligkeit und Einredefreiheit erforderlich
- ⇔ anders bei § 770 II BGB – Einrede der Aufrechenbarkeit
- ⇒ *Fall Nr. 10 – Unglück im Glück*



2. Aufrechnungserklärung = Gestaltungsrecht (§ 388 BGB)

- einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
- Bedingungsfeindlichkeit (§ 388 S. 2 BGB)
- aber hilfsweise Aufrechnung im Prozess möglich



- 31.05. Übergabe + Auszug aus der Wohnung
Kaufvertrag über die Küche + Anzahlung i.H.v. 200 €
- 10.12. Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen

Zur Anwendung des § 215 BGB bei (später) Kautionsabrechnung siehe BGH NJW-RR 2024, 1140 m. Anm. *Stößer/Reichel*, ZIP 2024, 2579 f.

3. Kein Aufrechnungsverbot

a) Vertraglicher Aufrechnungsausschluss

- AGB-rechtliche Grenze des § 309 Nr. 3 BGB
- konkludente Vereinbarung möglich (BGH ZIP 2018, 231)
- Festlegung bestimmter Zeit + bestimmten Ortes (§ 391 II BGB)

b) Gesetzlicher Aufrechnungsausschluss

- Passiv-/Hauptforderung aus vorsätzlichem Delikt (§ 393 BGB)
 - ⇒ *Fall Nr. 11 – Adler gegen Eisbären*
- unpfändbare Passiv-/Hauptforderung (§ 394 BGB)
 - z.B. unpfändbares Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO)
 - Parallelvorschrift in § 400 BGB für die Abtretung ⇒ Folie 50
- Passiv-/Hauptforderung öffentlich-rechtlicher Körperschaft (§ 395 BGB)
 - Verschärfung des Gegenseitigkeitserfordernisses

4. Rechtsfolge

a) Normalfall: Gläubiger + Schuldner haben je eine Forderung

- Erlöschen der Forderungen, soweit sie sich decken (§ 389 BGB)
 - = Erfüllungssurrogat
- Merke: Beginn der Aufrechnungsprüfung in Klausur + Hausarbeit immer mit der rechtsvernichtenden Einwendung des § 389 BGB

b) Sonderfall: Mehrheit von Forderungen

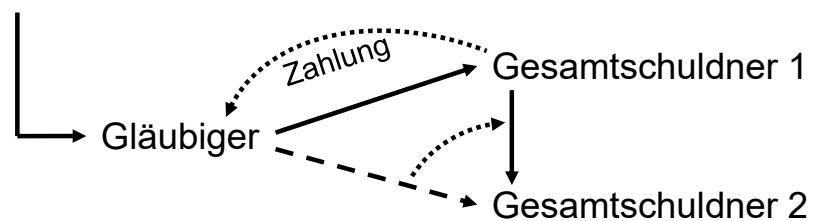
- Bestimmungsrecht des Aufrechnenden (§ 396 I 1 BGB)
- bei Widerspruch des Gegners oder fehlender Bestimmung: Anwendbarkeit des § 366 II BGB ⇒ Folie 21

1. Gesamtrechtsnachfolge

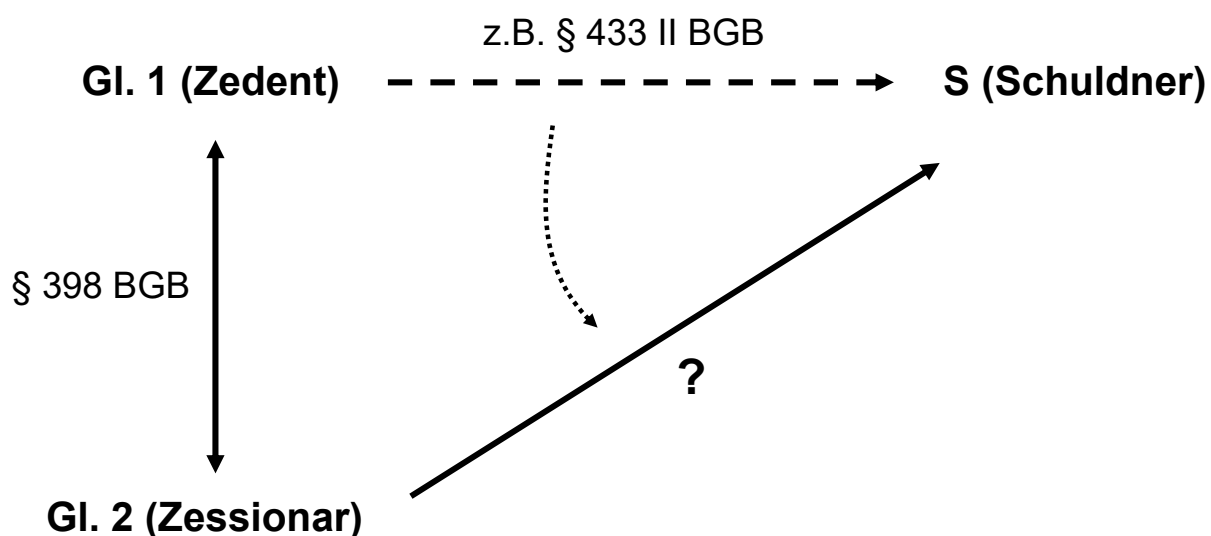
- Erbfolge (§ 1922 BGB)
- Umwandlungsrecht: Fusion (§ 20 UmwG), Spaltung (§ 131 UmwG)

2. Einzelrechtsnachfolge

- rechtsgeschäftlich = Abtretung (§§ 398 ff. BGB)
- gesetzlich (*cessio legis*) ⇒ Anwendung des Abtretungsrechts (§ 412 BGB)
 - Beispiele: §§ 426 II, 774 I 1, 1225, 1143 BGB, § 86 I 1 VVG



- Hoheitsakt: Pfändung und Überweisung (§§ 829, 835 ZPO)



Anspruchsgrundlage Gl. 2 (Zessionar) → S (Schuldner): § 433 II i.V.m. § 398 BGB

1. Abtretung = Übertragung der Gläubigerstellung
 - im Schuldrecht geregeltes „dingliches“ Verfügungsgeschäft
2. Schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft
 - Rechtsgrund, *warum* die Verfügung durch Abtretung erfolgt
 - Beispiele: Forderungskauf (Factoring), Schenkung, Sicherungsvertrag (⇒ Kreditsicherungsrecht)
3. Geltung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips
 - schuldrechtliche Verpflichtung zur Abtretung und „dingliches“ Verfügungsgeschäft der Abtretung sind zu trennen
 - beide Geschäfte sind in ihrer Wirksamkeit abstrakt zu beurteilen

1. Erwerb der Forderung gegen S durch Abtretung
 - Existenz der abzutretenden Forderung
 - Einigung über den Übergang der Gläubigerstellung
 - Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB, auch in AGB (z.B. BGH ZIP 2012, 2358)
 - Bestimmtheit der Einigung ⇒ Folie 47
 - Wirksamkeit der Einigung (insbes. §§ 134, 138, 307 BGB)
 - ⇒ *Fall Nr. 12 – Arzthonorar (Grundfall)*
 - Berechtigung des Zedenten (Gl. 1) ⇒ Folie 49
 - keine Ausschlussgründe ⇒ Folie 50
 - vertraglicher Ausschluss – § 399 Alt. 2 BGB
 - Inhaltsänderung der Leistung – § 399 Alt. 1 BGB
 - Unpfändbarkeit der Forderung – § 400 BGB (insbes. §§ 850 ff. ZPO)

1. Erwerb der Forderung gegen S durch Abtretung

- Einigung über den Übergang der Gläubigerstellung
 - Vertrag i.S.v. §§ 145 ff. BGB, auch in AGB (z.B. BGH ZIP 2012, 2358)
 - Bestimmtheit der Einigung ⇒ Folie 47
 - Wirksamkeit der Einigung (insbes. §§ 134, 138, 307 BGB)
 - ⇒ *Fall Nr. 12 – Arzthonorar (Grundfall)*
- Berechtigung des Zedenten (Gl. 1)
 - Existenz der abzutretenden Forderung
 - Inhaberschaft oder Ermächtigung (§ 185 BGB) ⇒ Folie 49
- keine Ausschlussgründe ⇒ Folie 50
 - vertraglicher Ausschluss – § 399 Alt. 2 BGB
 - Inhaltsänderung der Leistung – § 399 Alt. 1 BGB
 - Unpfändbarkeit der Forderung – § 400 BGB (insbes. §§ 850 ff. ZPO)

alternativer
Aufbau

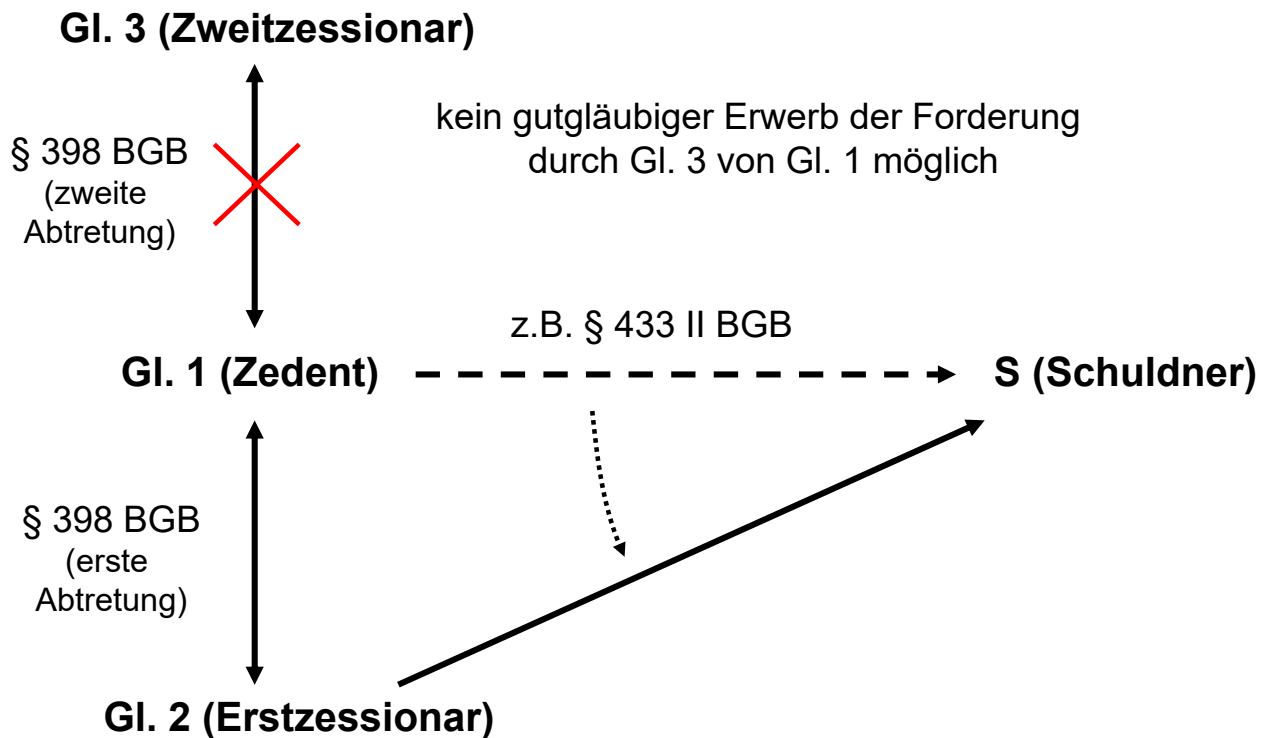
2. Kein Verlust der Forderung beim Zessionar (Gl. 2)

- Verlust nur durch zweite Abtretung zw. Zessionar (Gl. 2) und Drittem
- kein gutgläubiger Erwerb vom Zedenten (Gl. 1) möglich ⇒ Folien 45, 49

3. Kein Erlöschen der Forderung

- durch Erfüllung (§ 362 I BGB)
 - Grundsatz: Leistung an den (richtigen) Gläubiger (Gl. 2)
 - Ausnahme (§§ 407 ff. BGB): Leistung an Nichtgläubiger (z.B. Gl. 1)
- durch Aufrechnung (§ 389 BGB)
 - Grundsatz: Gegenanspruch gegen Zessionar (Gl. 2)
 - Ausnahme (§ 406 BGB): Gegenanspruch gegen Zedent (Gl. 1)

4. Forderung durchsetzbar



§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

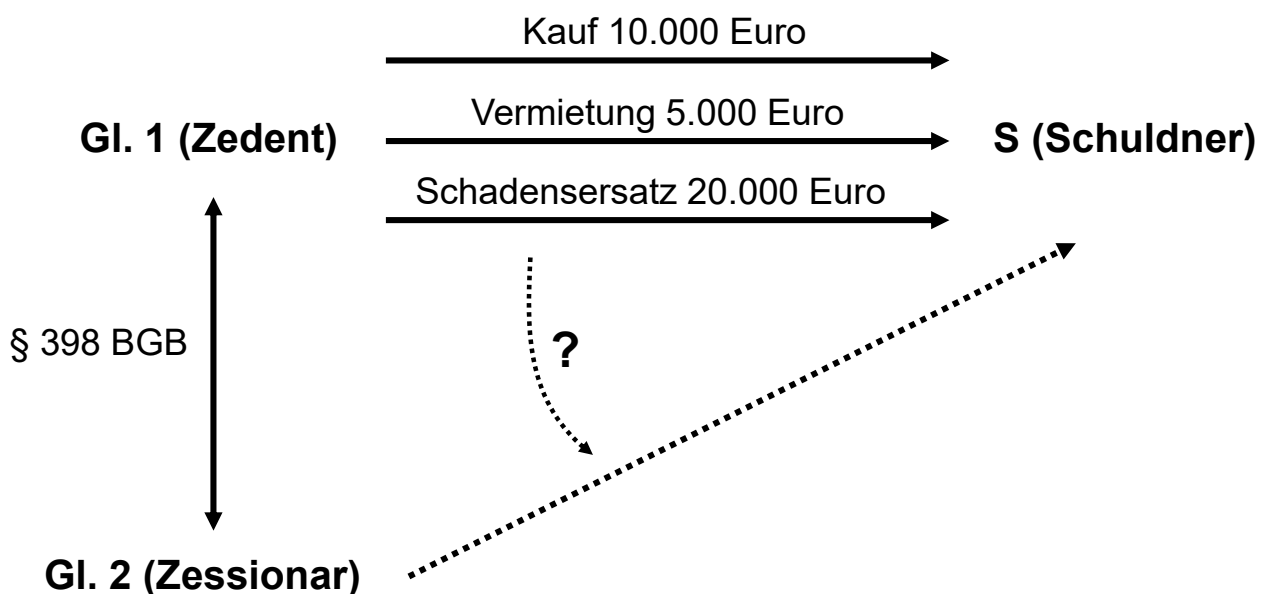
(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

1. Definition: Individualisierbarkeit der abgetretenen Forderung durch konkrete Bezeichnung
 - Sinn: Klarheit der Zuordnung von Rechten ⇒ Vergleich mit § 929 BGB
2. Forderungsmehrheiten
 - Abtretung „aller Forderungen“ aus einer bestimmten Art von Geschäften (z.B. Kaufverträgen) = Globalzession
 - bei Teilbeträgen muss die konkrete Aufteilung auf mehrere Forderungen feststehen ⇒ Folie 48
3. Künftige Forderungen (Vorausabtretung)
 - ausreichend, dass im Moment der Entstehung die abgetretene Forderung nach Gläubiger, Schuldner und Rechtsgrund feststeht



Erklärung: „Die Ansprüche des Gl. 1 (Zedent) gegen den Schuldner S werden in Höhe von 8.000 Euro an Gl. 2 (Zessionar) abgetreten.“

1. Arten der Berechtigung des Verfügenden

- Forderungsinhaberschaft
 - ❖ **Achtung:** Prioritätsgrundsatz ⇒ nach einer wirksamen Erstzession ist der Zedent bei einer Zweitzession Nichtberechtigter
- Ermächtigung durch den Forderungsinhaber (§ 185 BGB) oder Ermächtigung per Gesetz (insbes. § 80 InsO für Insolvenzverwalter)

2. Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten

- im Gegensatz zum SachenR (§§ 892, 932 BGB) grds. ausgeschlossen
 - Grund: kein Rechtsscheinsträger vorhanden (⇔ §§ 891, 1006 BGB)
- begrenzte Ausnahme in § 405 BGB (Abtretung unter Vorlage eines Schuldscheins)
 - Überwindung des § 117 BGB (Scheingeschäft) ⇒ Forderungsentstehung kraft guten Glaubens
 - § 399 Alt. 2 BGB (Ausschluss der Abtretung) ⇒ gutgläubigen Erwerb einer *einredefreien* Forderung

1. Grundsatz: Verkehrsfähigkeit von Forderungen

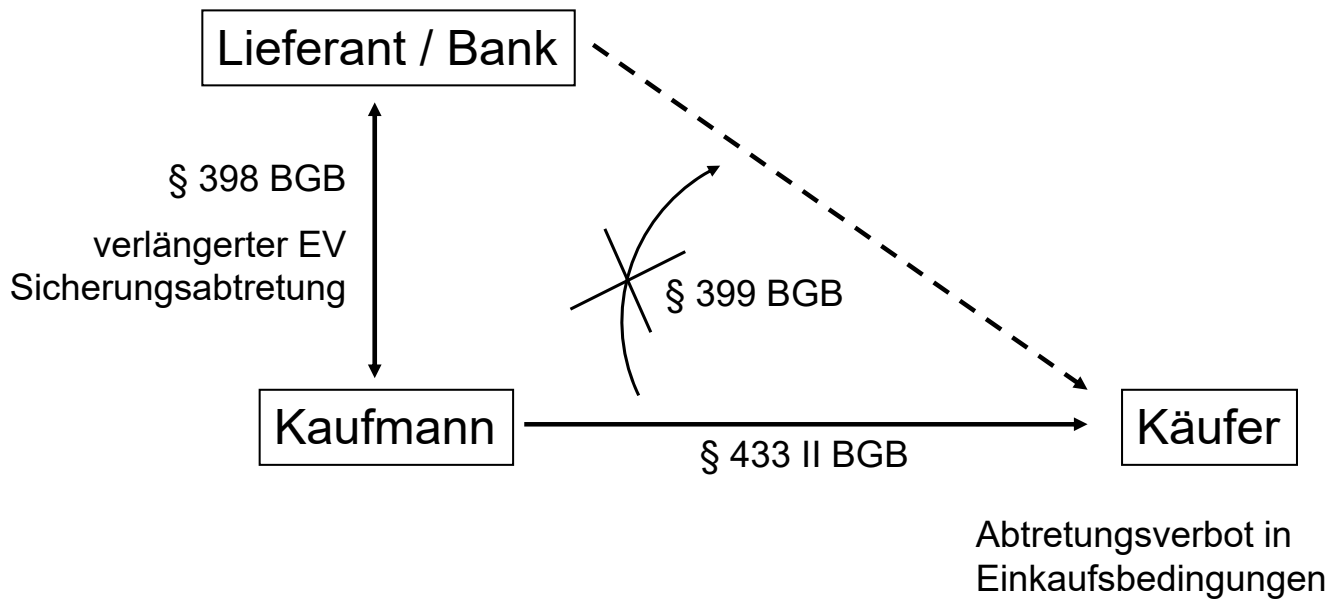
2. Gesetzlicher Ausschluss der Abtretbarkeit

- Beispiele: § 473 S. 1 BGB (Vorkaufsrecht), § 711a BGB n.F. („Sozialansprüche“ bei Gesellschaft)
- Auslegungsregeln: § 613 S. 2 BGB (Dienstleistung), § 664 II BGB (Auftragsausführung)
- Abtretungsverbot aus § 399 Alt. 1 BGB (Änderung des Leistungsinhalts)
 - z.B. zweckgebundene Leistungen (z.B. Beihilfe bei Beamten)
- Abtretungsverbot aus § 400 BGB (unpfändbare Forderung)
 - z.B. Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen (§§ 850 ff. ZPO)

Parallele:
§ 394 BGB
⇒ Folie 37

3. Vertragliches Abtretungsverbot (§ 399 Alt. 2 BGB) ⇔ § 354a HGB (b.w.)

- „dingliche“ Wirkung des Übertragungsausschlusses (⇔ § 137 BGB)
- Grenze im AGB-Recht: § 308 Nr. 9 BGB



⇒ Vorlesung „Handelsrecht“ im 3. Semester

1. Problem:

- Forderungen des Kaufmanns stehen – insbesondere im Rahmen eines verlängerten EV – wegen eines mit dem Abnehmer – oft in Einkaufsbedingungen (AGB) – vereinbarten Abtretungsverbots (§ 399 BGB) nicht als Kreditsicherheit zur Verfügung

2. Lösung

- Forderungsübergang trotz Abtretungsverbots (§ 354a I 1 HGB)
 - ⇒ Interesse des Zessionars (z.B. Lieferant mit verl. EV) wird gewahrt
- Schuldner kann dennoch an bisherigen Gläubiger leisten (§ 354a I 2 HGB)
 - ⇒ Interesse des Abnehmers wird gewahrt
- **seit dem Risikobegrenzungs-gesetz** Absatz 2 ⇒ Absatz 1 gilt nicht für Forderungen aus Darlehensverträgen, wenn Gläubiger = Kreditinstitut

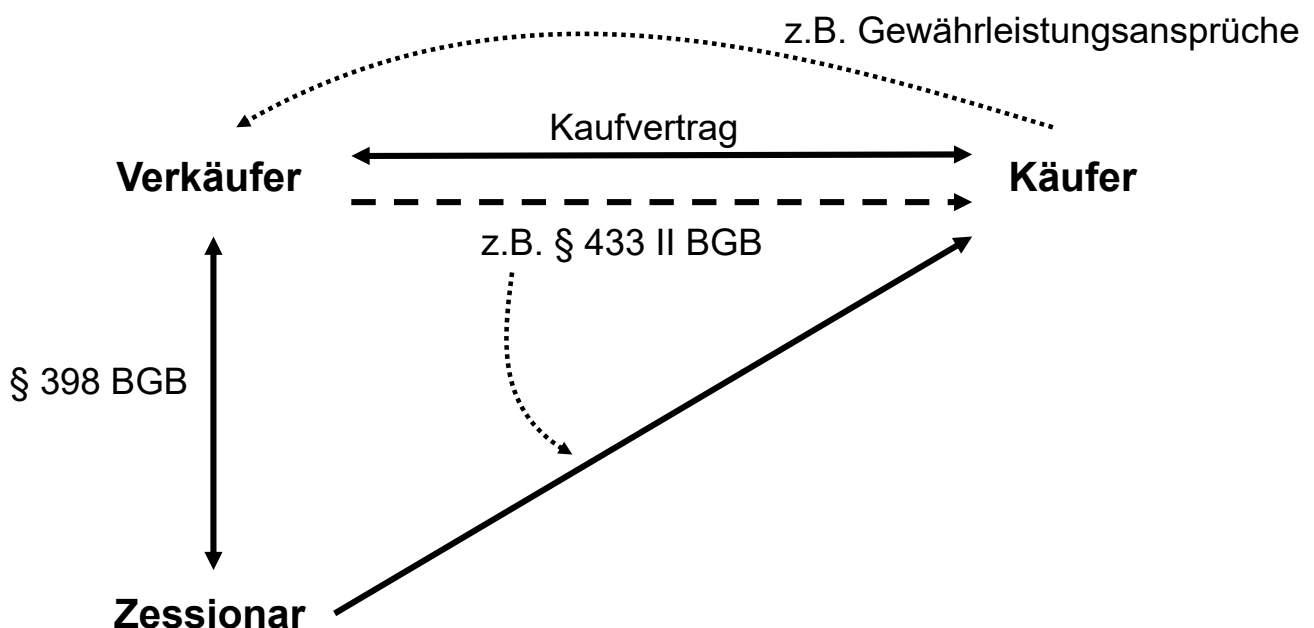
1. Wechsel des Gläubigers

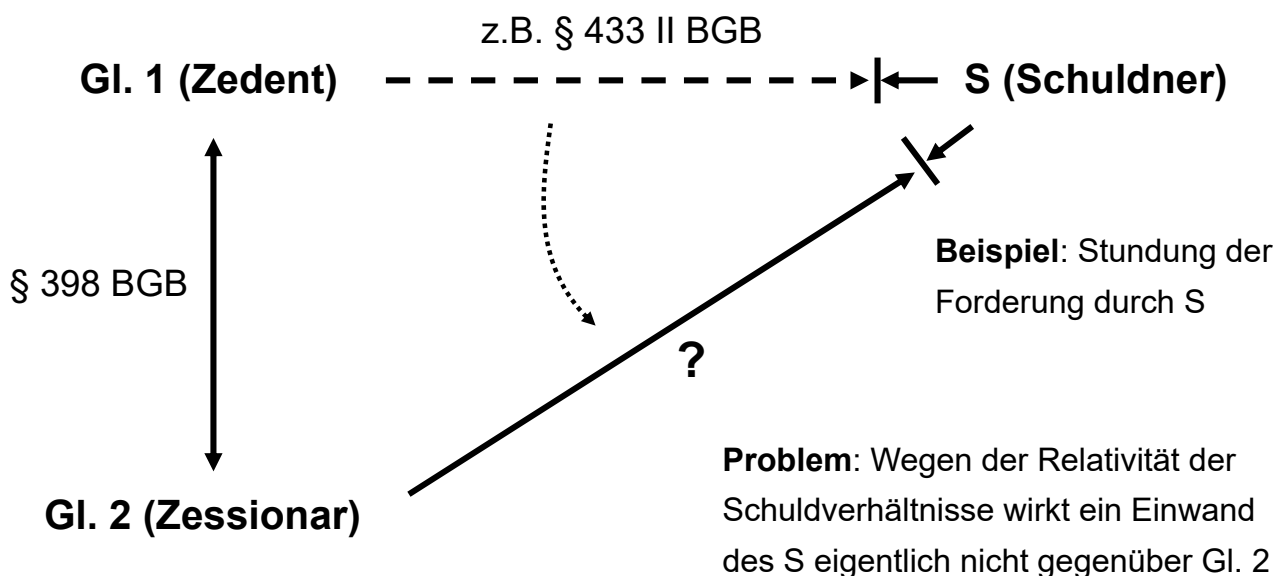
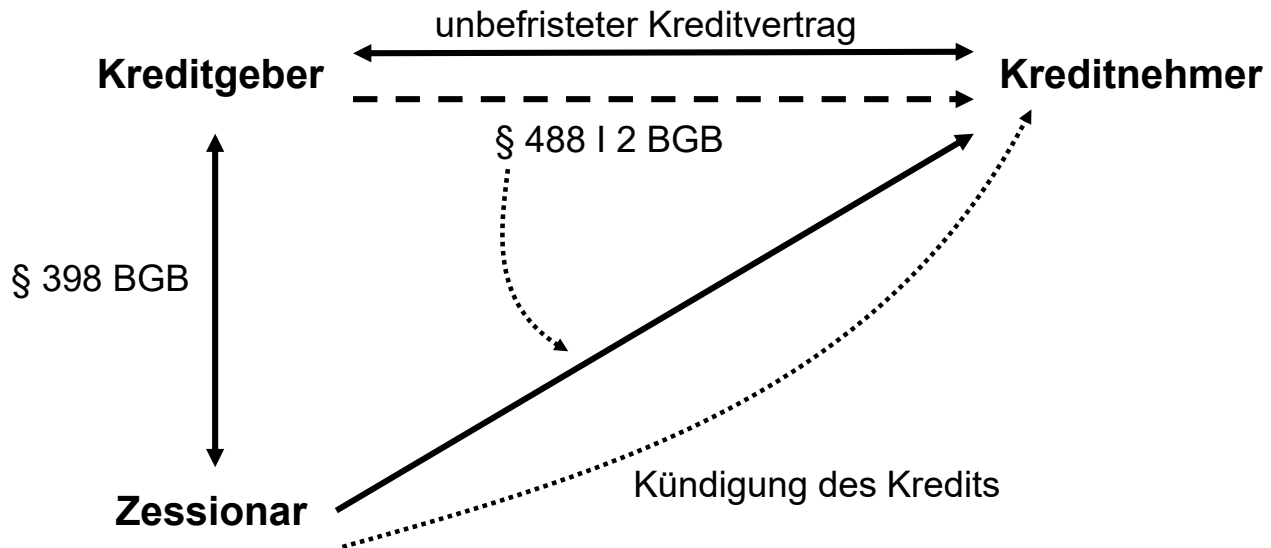
- Forderung geht auf den Zessionar über
 - ⇔ Einziehungsermächtigung: dort nur Befugnis zur Einziehung, während die Forderung beim bisherigen Gläubiger bleibt
- bei ggf. zugrunde liegendem Vertrag bleibt Zedent Vertragspartner und Inhaber der auf den Gesamtvertrag bezogenen Gestaltungsrechte, b.w.

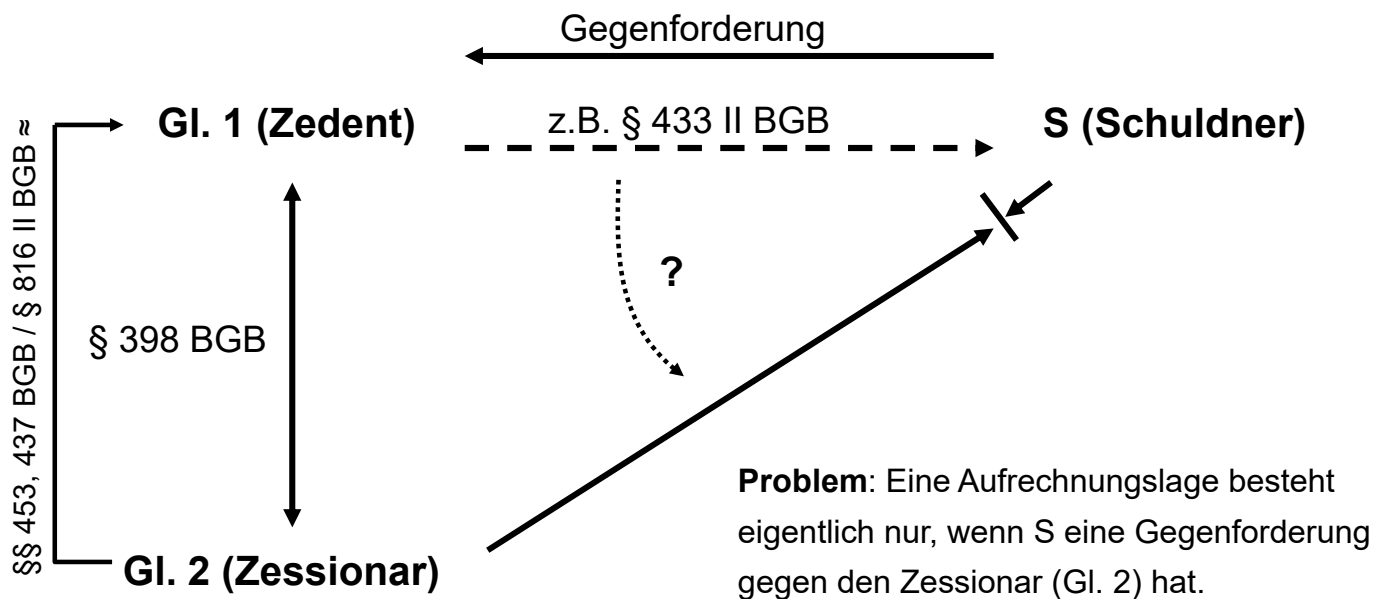
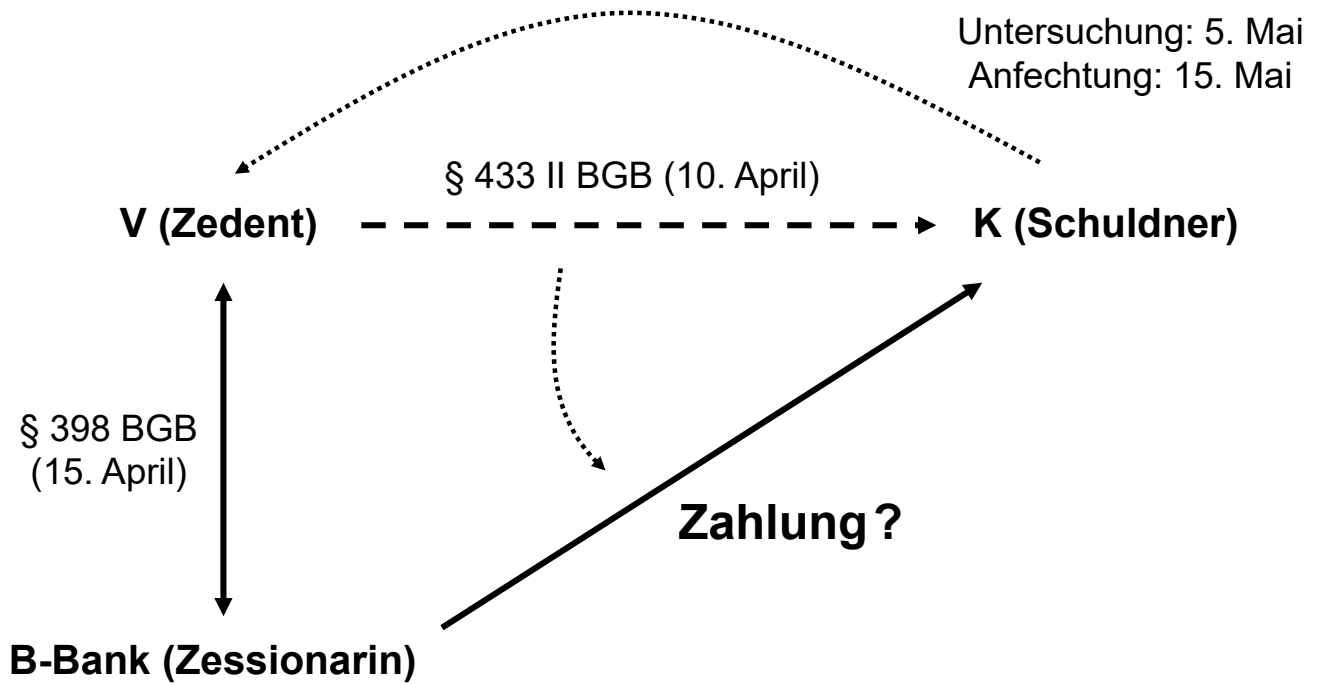
2. Übergang von Sicherungs- und Vorzugsrechten (§ 401 BGB)

- Übergang von Hypothek, Schiffshypothek, Pfandrecht, Bürgschaft
- Anspruch auf Übertragung nicht akzessorischer Sicherungsrechte
 - ⇔ Vorlesung „Kreditsicherungsrecht“ im 5. Semester
- Übergang eines Anspruchs auf Auskunft + Rechnungslegung
- Übergang forderungsbezogener Gestaltungsrechte ⇔ Folie 55

3. Nebenpflichten des Zedenten (§§ 402, 403 BGB)

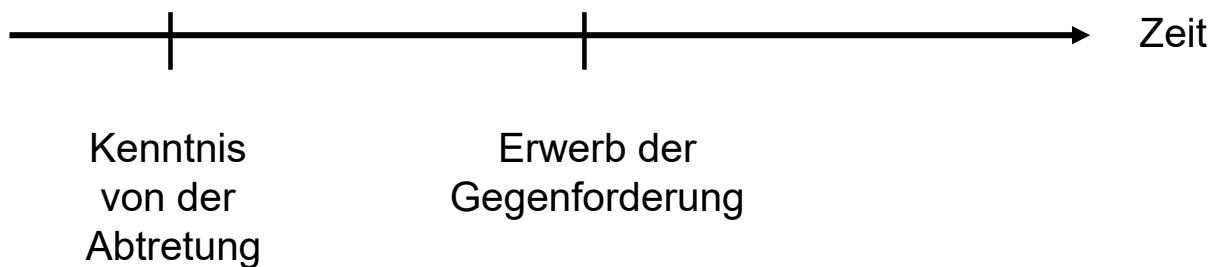




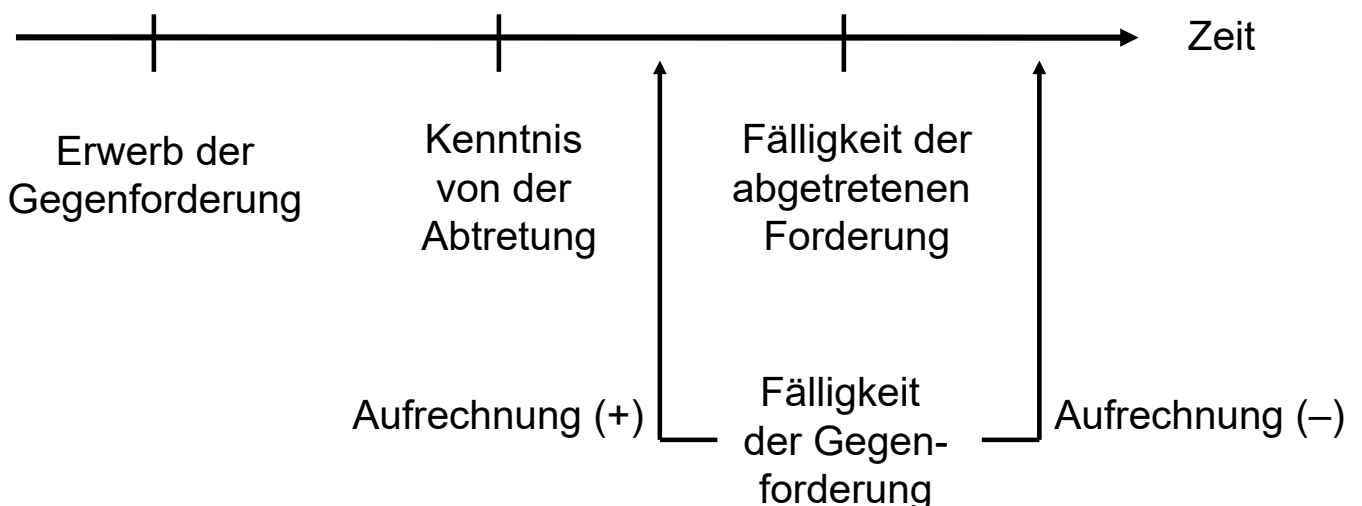


§ 406 BGB: Schuldner soll durch Abtretung nicht schlechter stehen
⇒ Schutz, falls er auf die Aufrechnungsmöglichkeit vertrauen konnte

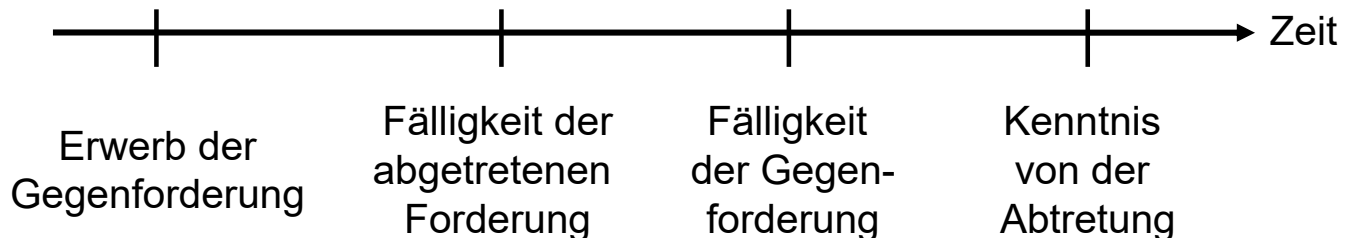
⇒ Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner beim Erwerb der Gegenforderung Kenntnis von der Abtretung hatte.



⇒ Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig wird.



⇒ Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig wird.

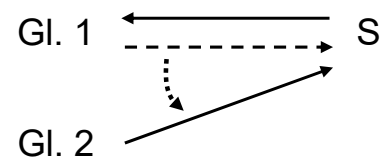


⇒ Die Aufrechnung ist hier möglich, weil der Schuldner schutzwürdig ist; er hat möglicherweise im Vertrauen auf die Aufrechnungslage seine Gegenforderung nicht sogleich eingezogen.

§ 406 BGB – Abgrenzung zu §§ 404, 407 BGB –

1. Anwendungsbereich des § 406 BGB

- Aufrechnung nach der Abtretung
- gegenüber dem Zessionar
- in Kenntnis der Abtretung



⇒ Fall Nr. 14 – Lieferschwierigkeiten
(Grundfall + Abwandlung 2)

2. Anwendung des § 404 BGB

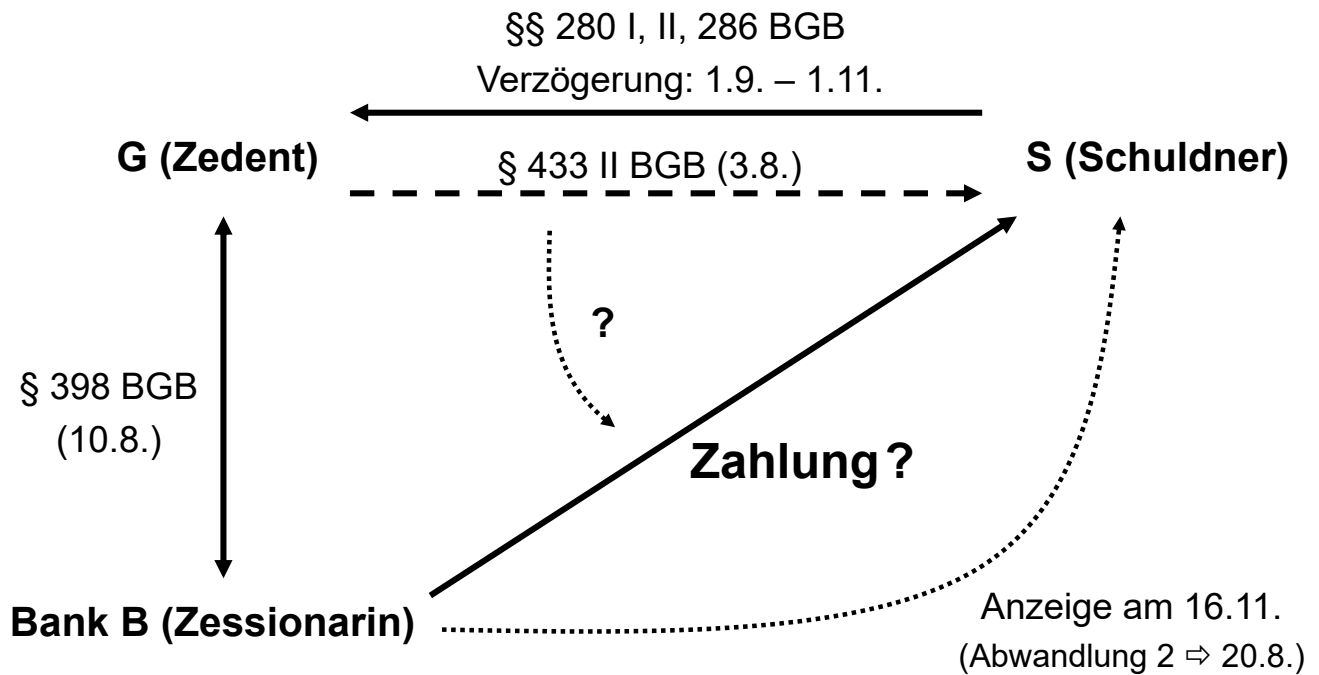
- Aufrechnung vor der Abtretung
- gegenüber dem (späteren) Zedenten

⇒ Fall Nr. 14 – Lieferschwierigkeiten
(Abwandlung 3)

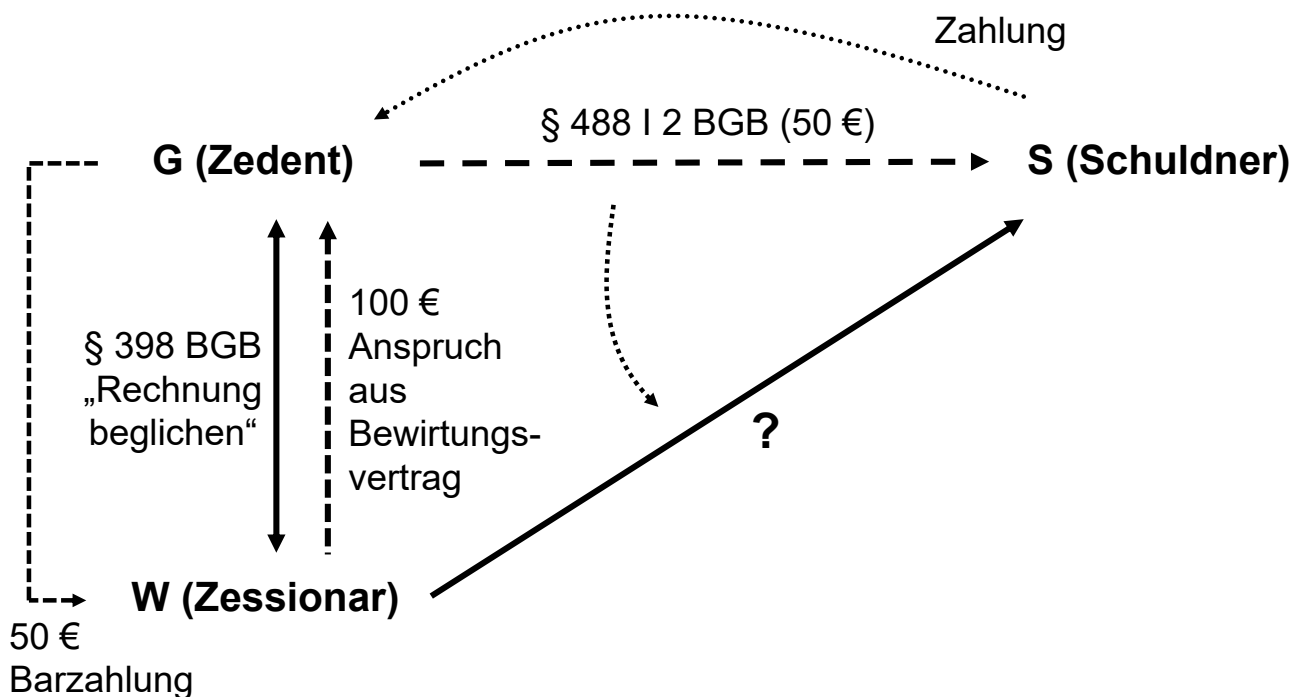
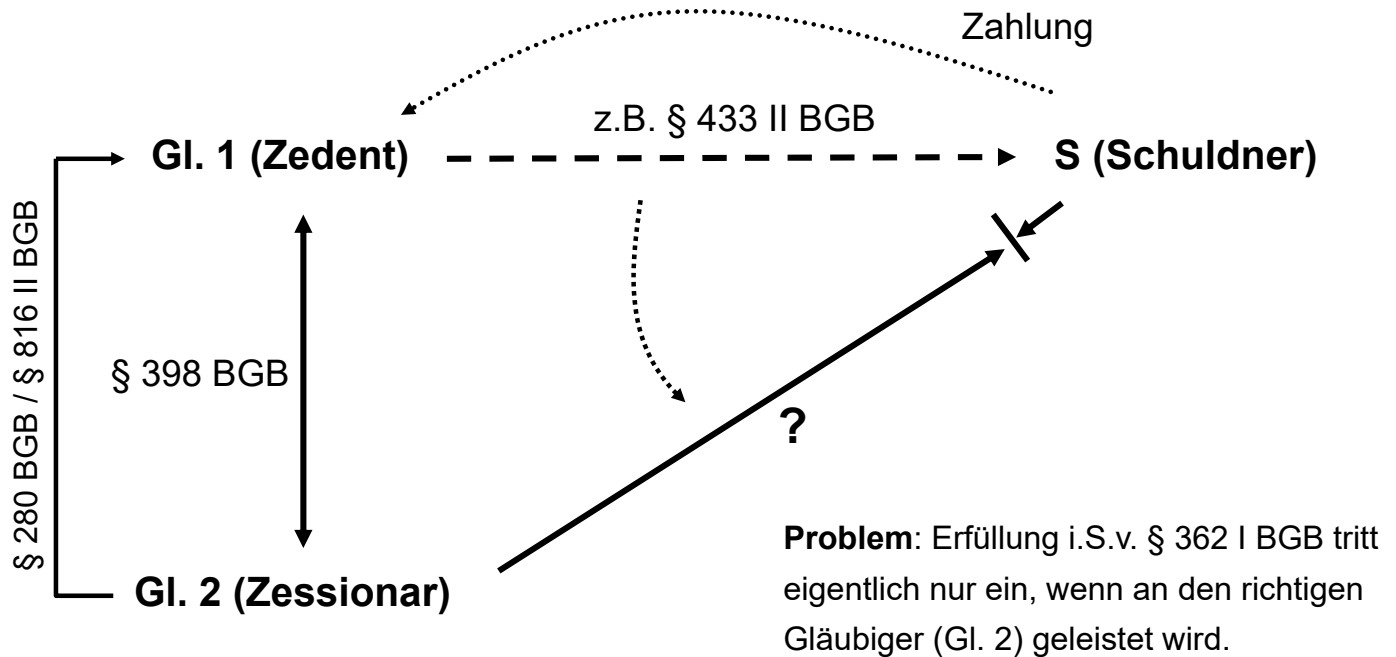
3. Anwendung des § 407 BGB ⇒ Folie 65

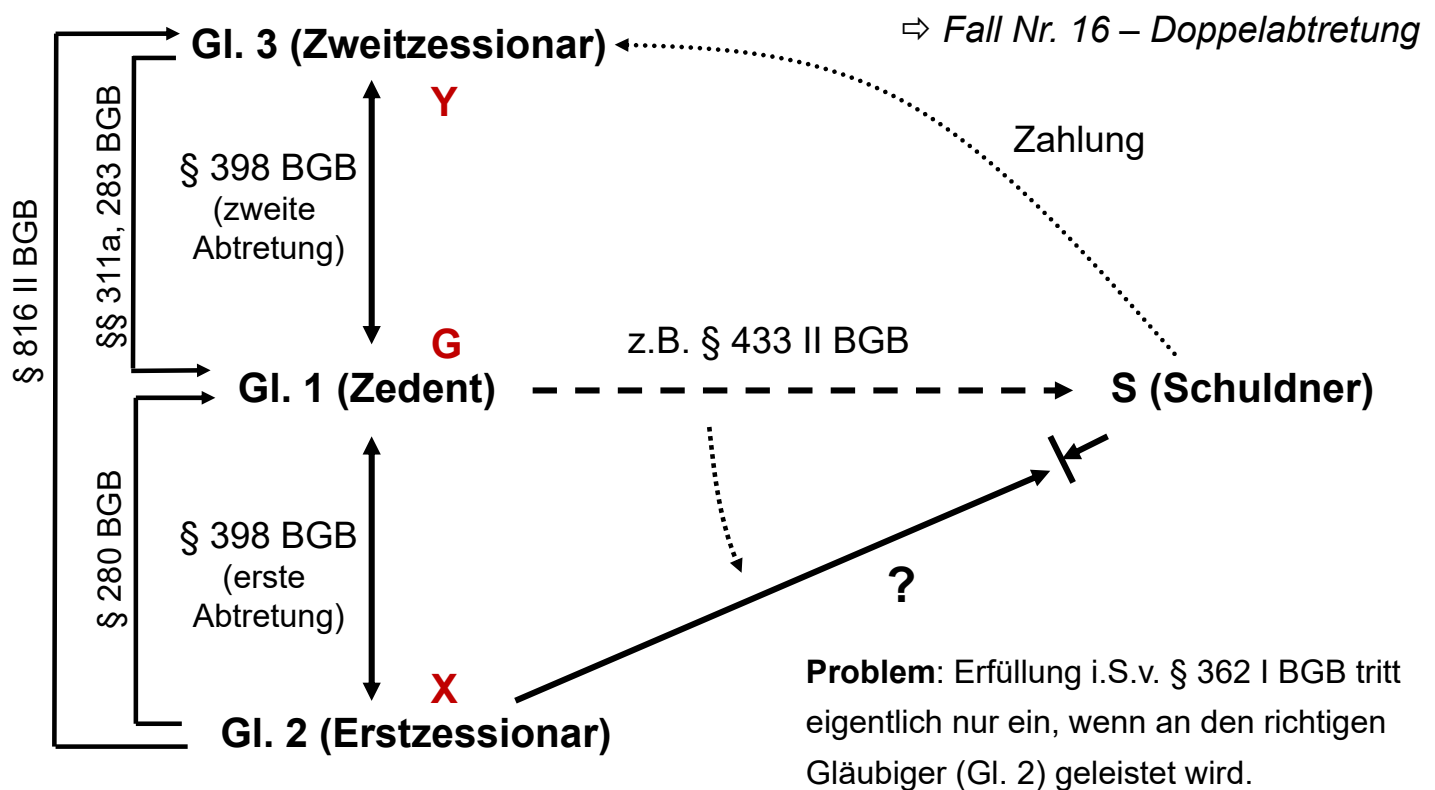
- Aufrechnung nach der Abtretung
- gegenüber dem Zedenten
- in Unkenntnis der Abtretung

⇒ Fall Nr. 14 – Lieferschwierigkeiten
(Abwandlung 1)



1. Schuldverhältnis
2. Pflichtverletzung = Nichtleistung trotz eines bestehenden, fälligen und durchsetzbaren Anspruchs
 - Achtung: Absolutes Fixgeschäft ⇒ Unmöglichkeit (§ 275 BGB) = kein Anspruch
3. Voraussetzungen der §§ 280 II, 286 BGB
 - a) Mahnung nach Fälligkeit (oder Klage/Mahnbescheid) – § 286 I BGB
= eindeutige + bestimmte Aufforderung zur Leistung
 - b) Ausnahme: Entbehrlichkeit der Mahnung gemäß § 286 II BGB
 - c) Sonderfall: Entgeltforderung – § 286 III BGB
4. Vertretenmüssen i.S.v. §§ 276, 278 BGB
 - vermutet nach § 286 IV BGB (und § 280 I 2 BGB)
5. Entstehung eines Verzögerungsschaden
 - zur Abgrenzung zw. SchE statt/ neben der Leistung *Lorenz*, JuS 2008, 203
 - Mindestschaden bei Geldschuld: Verzugszinsen – § 288 BGB
6. Rechtsfolge: Ersatz des Schadens





1. Tatbestand

- Zedent zeigt dem Schuldner die Abtretung an (§ 409 I 1 BGB), oder
- Ausstellung einer Urkunde durch Zedent, die den Zessionar bezeichnet, und Vorlage beim Schuldner (§ 409 I 2 BGB)
- Gut-/Bösgläubigkeit des Schuldners nach h.M. unerheblich

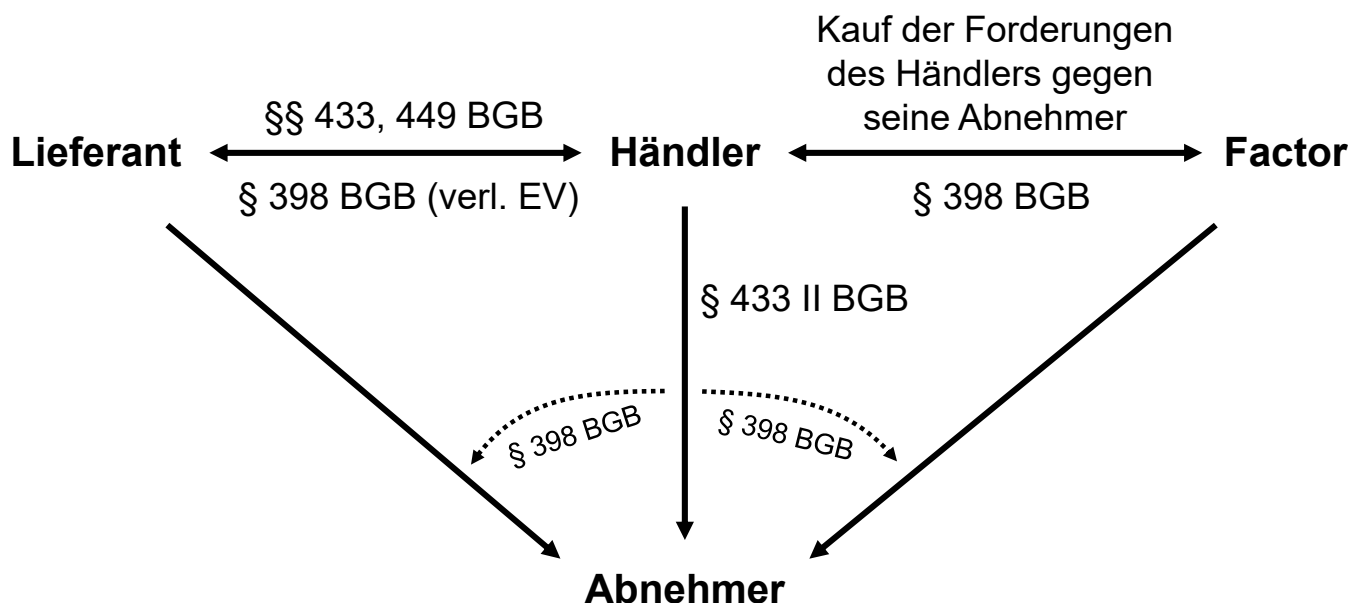
2. Rechtsfolge

- Zedent muss Anzeige „gegen sich gelten lassen“ ⇒ Schuldner kann befreiend an Scheinzessionar leisten
- h.M.: kein Schutz bei Verstoß der Abtretung gegen gesetzliches Verbot
⇒ *Fall Nr. 12 – Arzthonorar (Abwandlung)*
- BGH ZIP 2012, 1565 (Rn. 12): kein Schutz bei entgegenstehendem Abtretungsverbot (im konkreten Fall: Verfügungsverbot aus § 21 II Nr. 2 InsO)

Hinweis: Die auf Folien 69 – 74 dargestellte Thematik wird im Rahmen des Examensrepetitoriums (Rep²) im 5. Semester näher behandelt (mit einem Fall zum Factoring und zur Hinterlegung)

1. Begriff + Praxis des Factorings

- englisches Wort für den gewerblichen Forderungskauf
- Möglichkeit der Liquiditätsbeschaffung durch Unternehmen
- Verkauf der Forderungen unter dem Nennwert (sog. Disagio) zur Finanzierung der Kosten der Forderungseinzahlung und ggf. zur Deckung des übernommenen Bonitätsrisikos (beim echten Factoring)
 - ❖ vgl. aber auch BGH ZIP 2023, 1703, 1705 (Rz. 21: festes Disagio für Übernahme des Bonitätsrisikos + laufzeitabhängiger Zins bis zum Eingang/Ausfall der Beträge)



2. Echtes Factoring

- unbedingter Ankauf der Forderung (mit Disagio) = Zessionar (Factor) übernimmt das Risiko des Ausfalls des Schuldners (sog. Bonitätsrisiko)
 - ⇔ Abgrenzung des Bonitäts-/Delkredererisikos von der Veritätshaftung des Forderungsverkäufers aus dem Kaufgewährleistungsrecht (dazu OLG Frankfurt, ZIP 2023, 1941 ff.; dort zusätzliche Garantie in AGB)
- BGHZ 72, 15 (Leitsatz): Die dem Vorbehaltskäufer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilte Ermächtigung, den Kaufpreis für die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferte und weiterveräußerte Ware einzuziehen, berechtigt ihn auch, die Forderungen aus dem Weiterverkauf – nochmals – im Rahmen echter Factoring-Geschäfte an einen Factor zu verkaufen und abzutreten.

2. Echtes Factoring

- BGHZ 69, 254 (Leitsatz): Die globale Vorausabtretung aller künftigen Forderungen des Anschlußkunden gegen seine Abnehmer und Auftraggeber an die Factoring-Bank unter der aufschiebenden Bedingung, daß diese die jeweilige Forderung ankauft, ist bei echtem Factoring nicht sittenwidrig.
- Begründung: deckungsgleiche Verfügung ⇔ Verkauf der Forderung entspricht deren Einziehung; letztere ist dem EV-Käufer erlaubt (Folie 71)
 - ⇔ kein Vertragsbruch (= Unanwendbarkeit der in BGHZ 30, 149 für das Verhältnis zwischen Lieferant und Bank entwickelten Grundsätze [dazu Folien 106 ff. zur Vorlesung Kreditsicherungsrecht, Stand: 2026])
 - ⇔ keine Sittenwidrigkeit der Globalzession

3. Unechtes Factoring

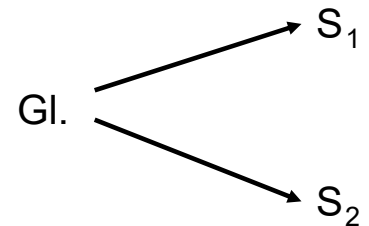
- Abtretung der Forderung gegen vorläufige Zahlung; Factor kann bei Ausfall des Schuldners Rückgriff nehmen.
- BGHZ 82, 50 (Leitsatz 1): Die dem Vorbehaltskäufer in AGB erteilte Ermächtigung, den Kaufpreis für die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferte und weiterveräußerte Ware einzuziehen, berechtigt ihn nicht, die Forderungen aus dem Weiterverkauf – nochmals – im Rahmen unechten Factorings an einen Factor zu verkaufen und abzutreten (Abgrenzung zu BGHZ 72, 15).
 - ⇒ Begründung: Das unechte Factoring ist ein Kredit-, kein Kaufgeschäft.
 - ⇒ Die Abtretung an den Factor ist nicht von der Einziehungsermächtigung gedeckt.

3. Unechtes Factoring

- BGHZ 82, 50 (Leitsatz 2): Für den Fall der Kollision einer globalen Vorausabtretung zugunsten eines Factors im Rahmen unechten Factorings mit Zessionen zugunsten von Warenlieferanten aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts gelten die gleichen Grundsätze wie in Kollisionsfällen zwischen der globalen Vorausabtretung zugunsten einer Geschäftsbank (Geldkreditgeberin) und Zessionen zugunsten von Warenkreditgebern.
 - ⇒ Konsequenz der Einordnung des unechten Factorings als Kredit-, nicht Kaufgeschäft; dadurch Vergleichbarkeit zwischen der Globalzession an eine Bank und an ein Factoringunternehmen

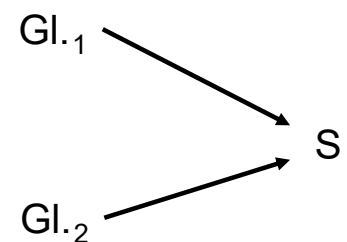
1. Schuldnermehrheiten

- Teilschuld (§ 420 BGB)
- Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB)
- Schuld in gemeinschaftlicher Verbundenheit



2. Gläubigermehrheiten

- Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB)
- Gesamtgläubigerschaft (§§ 428 ff. BGB)
- Mitgläubigerschaft (§ 432 BGB)



Literatur: Koch/Thönissen, Gläubigermehrheit und Disposition, JuS 2022, 200

1. Voraussetzungen

- mehrere Schuldner
- teilbare Leistung
- keine der Zweifelsregelung entgegenstehenden Gesichtspunkte
 - Verdrängung des § 420 BGB durch §§ 427, 840 BGB (⇒ Gesamtschuld)
 - Anordnung der Teilhaftung aber in §§ 1606 III 1, 2060 BGB

2. Rechtsfolgen

- jeder Schuldner muss nur einen Teil der Gesamtleistung erbringen
- Gläubiger hat gegen jeden Schuldner Anspruch auf die Teilleistung
- Forderungen grds. unabhängig voneinander ⇒ Einzelwirkung
 - Aber: Rücktritt/Minderung haben Gesamtwirkung (§§ 351, 441 II BGB)

Literatur: Flöck, Grundfälle zur Gesamtschuld, JuS 2022, 9 ff. (Teil 1) und 109 ff. (Teil 2);
Legner, Schuldnermehrheiten und Innenregress, JuS 2022, 398

1. Voraussetzungen (§ 421 BGB)

- Anspruch gegen mehrere Schuldner
- Identität des Leistungsinteresses
 - keine völlige Identität erforderlich (Bsp.: Haftung für Baumängel im Verhältnis zw. Architekt + Bauunternehmer: Schadensersatz bzw. Nachbesserung); vgl. dazu § 650t BGB (seit 2018)
- Verpflichtung jedes Schuldners zur vollen Leistung ⇔ Teilschuld
- Gläubiger darf die Leistung lediglich einmal fordern ⇔ Kumulation
- Gleichstufigkeit (Gleichrangigkeit) der Verpflichtungen, str.
 - Tilgungsgemeinschaft fehlt nach h.M. im Verhältnis zw. Schadensverursacher + Versicherer bzw. Unterhaltspflichtigem

Literatur: Schröer/Bär, Grundfälle zur unechten Gesamtschuld, JuS 2025, 13 ff., 111 ff.

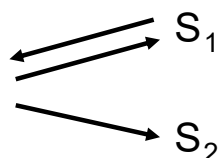
2. Entstehungsgründe (Beispiele)

- gemeinschaftliche vertragliche Verpflichtung zu einer teilbaren Leistung (§ 427 BGB) – Zweifelsregelung ⇒ Fall Nr. 17
- mehrere Schuldner einer unteilbaren Leistung (§ 431 BGB)
- gemeinschaftliche unerlaubte Handlung (§ 840 BGB) ⇒ Fall Nr. 18
- Haftung von Mitbürgen untereinander (§ 769 BGB)
 - Aber: Verhältnis zw. Hauptschuldner + Bürge ⇒ Akzessorietät (§§ 767, 768, 770 I BGB) und grundsätzliche Subsidiarität (§§ 770 II, 771 ff. BGB)
- Haftung der GbR-/oHG-Gesellschafter untereinander (§ 721 BGB, § 126 HGB)
 - Aber: Verhältnis zw. Gesellschaft + Gesellschafter ⇒ Akzessorietät

3. Wirkung der Gesamtschuld im Außenverhältnis

- ⇒ Gläubiger kann frei wählen, welchen Gesamtschuldner er in Anspruch nimmt; Grenze nur Rechtsmissbrauch (BGHZ 184, 35)

a) Tatsachen mit Gesamtwirkung

- Erfüllung und Erfüllungssurrogate (§ 422 I BGB)
 - Aber: Drittaufrechnung nicht möglich (§ 422 II BGB) Gl. 
 - ⇔ Einschränkung durch § 426 II BGB ⇒ Folien 81 ff.
- Erlass, wenn das Schuldverhältnis aufgehoben werden soll (§ 423 BGB) – Fallbeispiel bei *Lammert/Seidel*, JuS 2023, 481, 486 f.
- Gläubigerverzug (§ 424 BGB) – Fallbeispiel bei *Flöck*, JuS 2022, 9, 11 f.
- Arglist bei Haftungsausschluss i.S.v. § 444 BGB (BGH ZIP 2016, 1386; a.A. *Thelen/Ungerer*, ZIP 2016, 1953; § 425 BGB)

b) Tatsachen mit Einzelwirkung (§ 425 BGB)

- (Fälligkeits-) Kündigung
 - z.B. eines Darlehens gemäß § 488 III BGB
 - ⇔ Kündigung von Dauerschuldverhältnissen
- Verzug, insbesondere Mahnung ⇒ *Fall Nr. 17 – High Definition*
- Verschulden
- subjektive Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners
- Verjährung, Neubeginn, Hemmung + Ablaufhemmung
- Vereinigung der Forderung mit der Schuld (Konfusion)
- rechtskräftiges Urteil
- ⇔ § 128 HGB, § 767 BGB bei akzessorischer Haftung
- ⇒ *Fall Nr. 17 – High Definition (Frage 1)*

4. Wirkung der Gesamtschuld im Innenverhältnis (Regress)

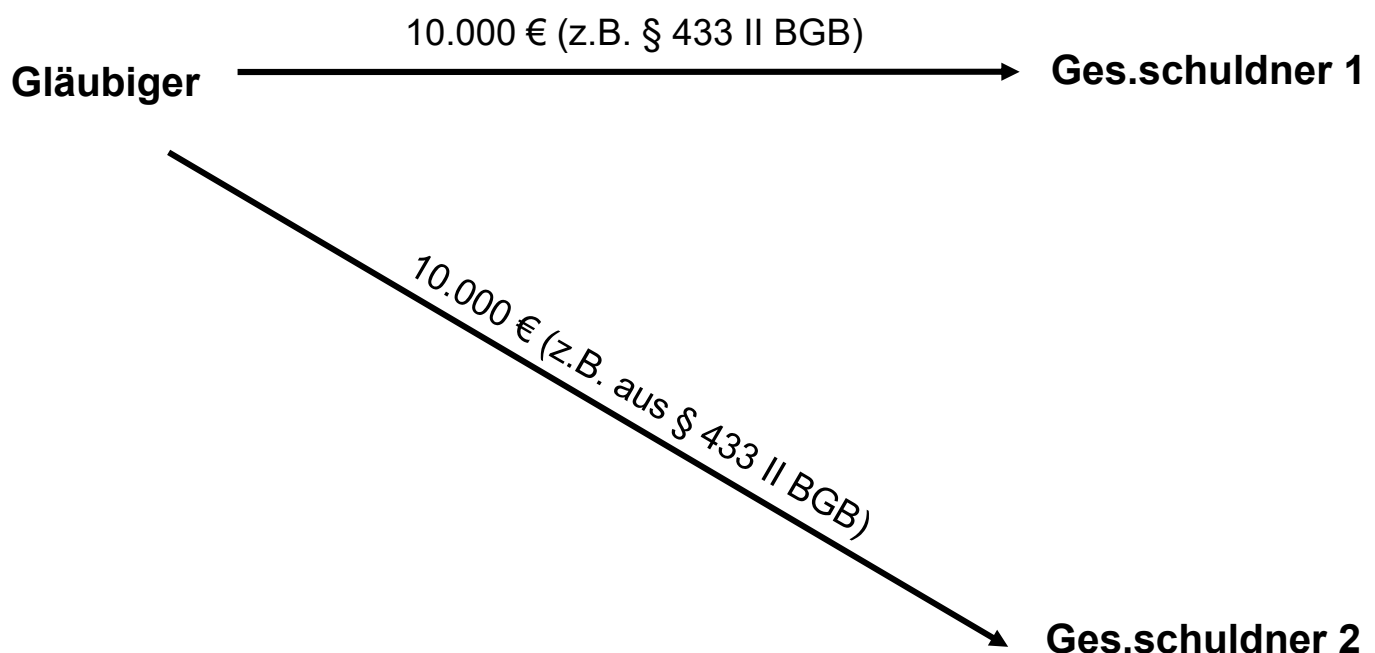
a) Eigenständiger Ausgleichsanspruch (§ 426 I BGB)

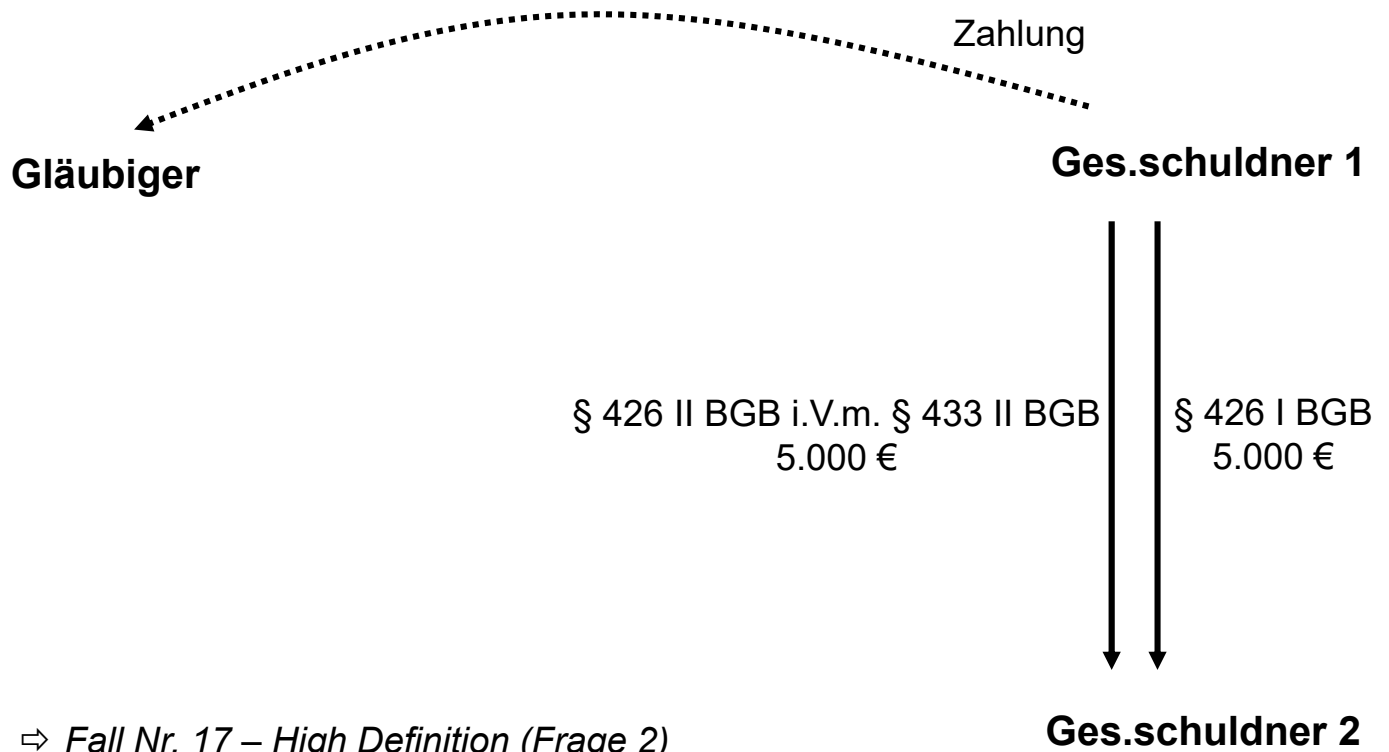
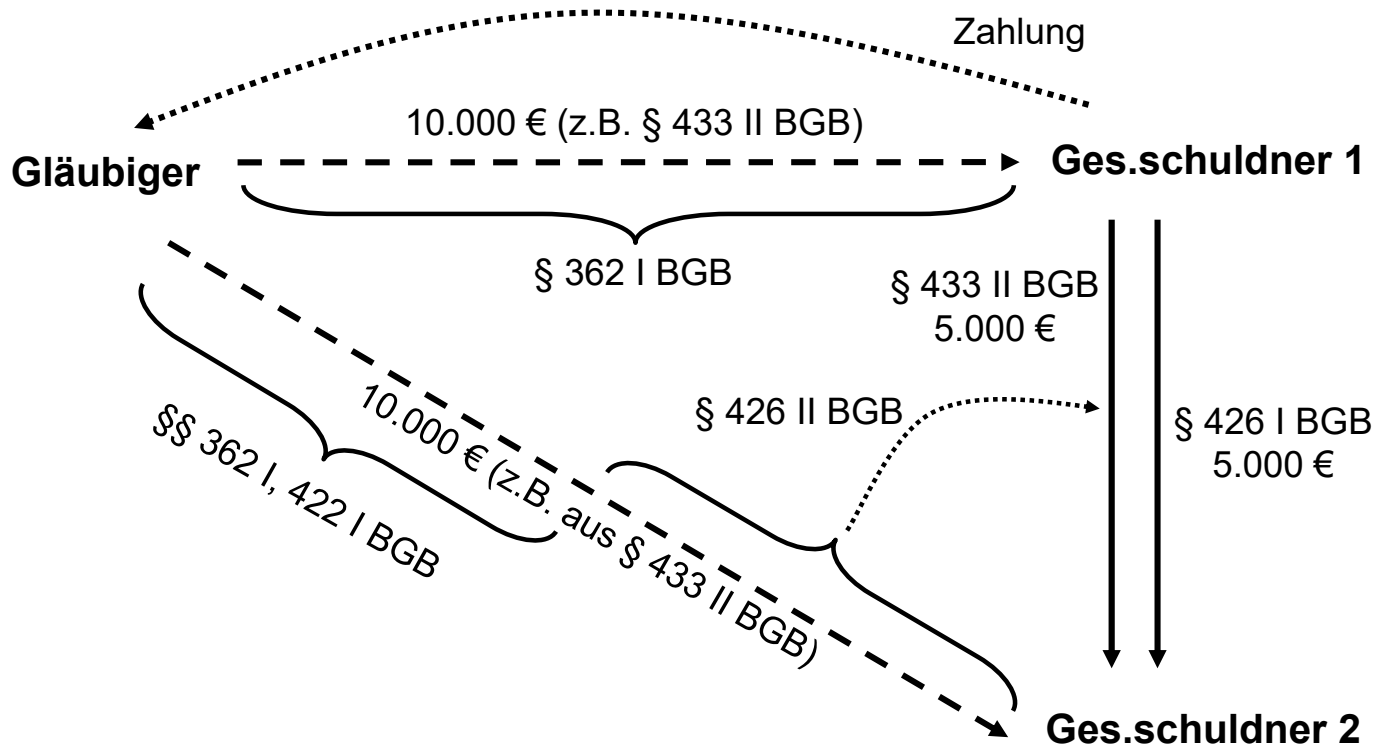
- im Zweifel zu gleichen Teilen (vgl. Fälle Nr. 17 und 18)
- Ausnahme z.B. § 840 II, III BGB
- eigenständige Verjährung (BGH ZIP 2009, 2299; Flöck, JuS 2022, 109, 110 f.)

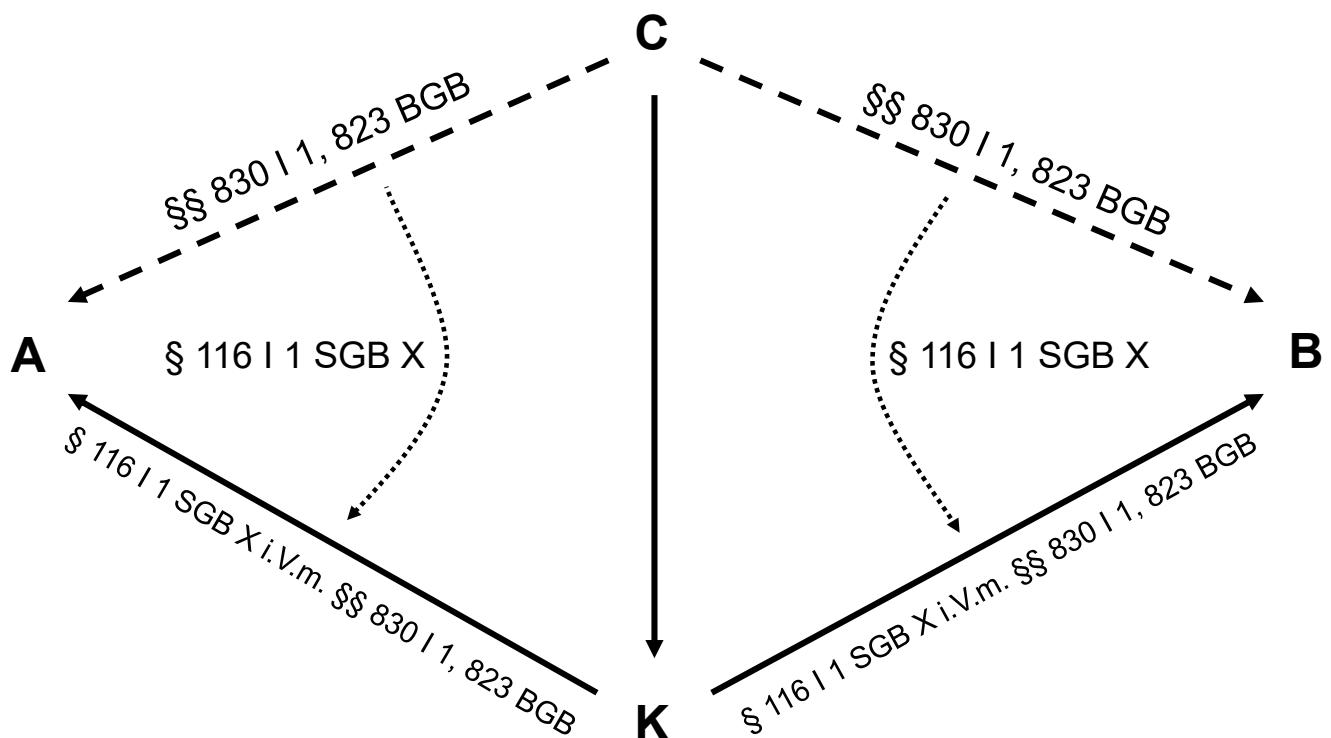
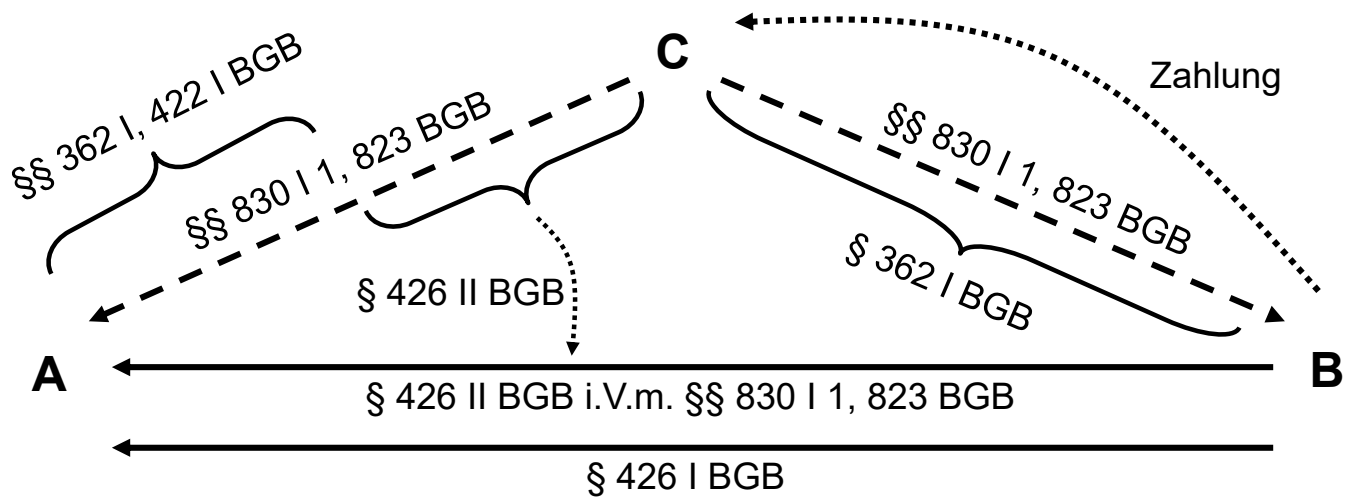
b) Anspruch aus übergegangenem Recht – *cessio legis* (§ 426 II BGB)

- bei fehlender Gleichstufigkeit (s.o. Folie 77) oft ebenfalls *cessio legis*, aber vollständiger Übergang (z.B. § 86 VVG)
- Bedeutung des § 426 II BGB neben § 426 I BGB insbesondere bei bestehenden Sicherheiten (§§ 401, 412 BGB)

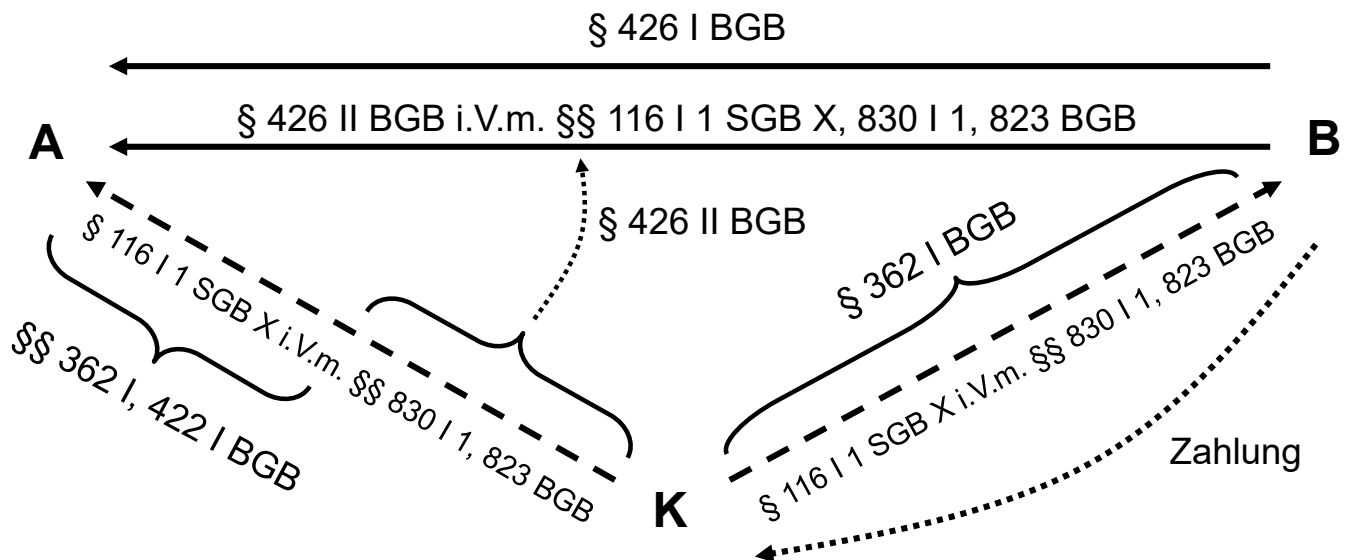
Gesamtschuldnerregress (§ 426 BGB) – Ausgangslage –







C



5. Vorteile der Gesamtschuld

- Gläubiger kann nach seiner Wahl einen der Gesamtschuldner auf die gesamte Leistung in Anspruch nehmen
 - nur einer der Gesamtschuldner muss solvent sein
 - interne Beziehungen zwischen den Gesamtschuldnern kann er unberücksichtigt lassen

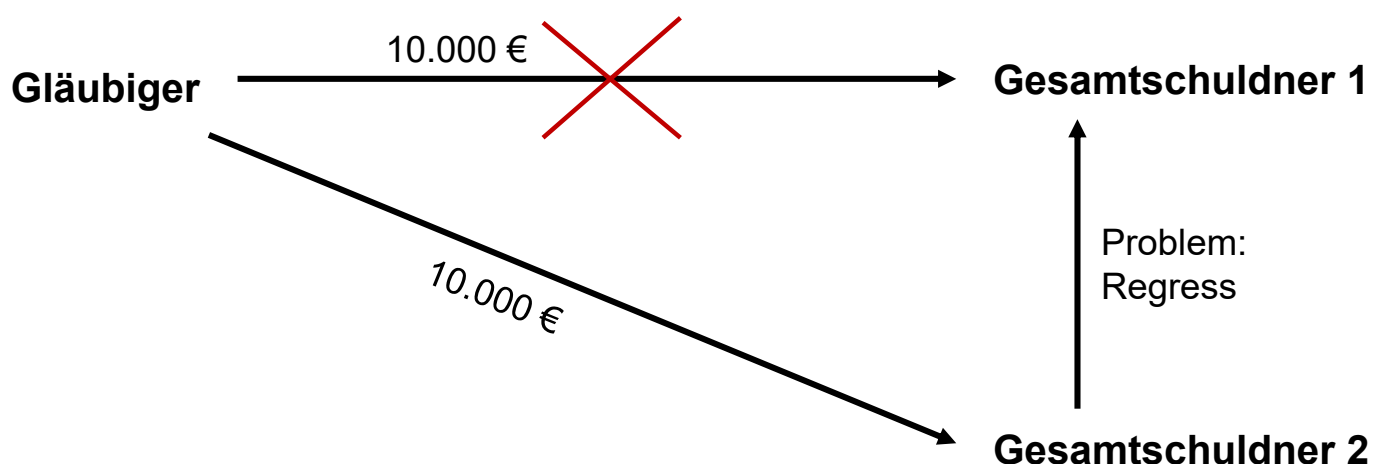
⇒ Fortsetzung der Vorlesung Schuldrecht AT mit Folie 101

Hinweis: Die auf Folien 89-100 dargestellte Thematik wird im Rahmen des Examensrepetitoriums (Rep²) im 5. Semester näher behandelt (mit einem Fall zur gestörten Gesamtschuld, zur Prokura und zur Gesellschafterhaftung)

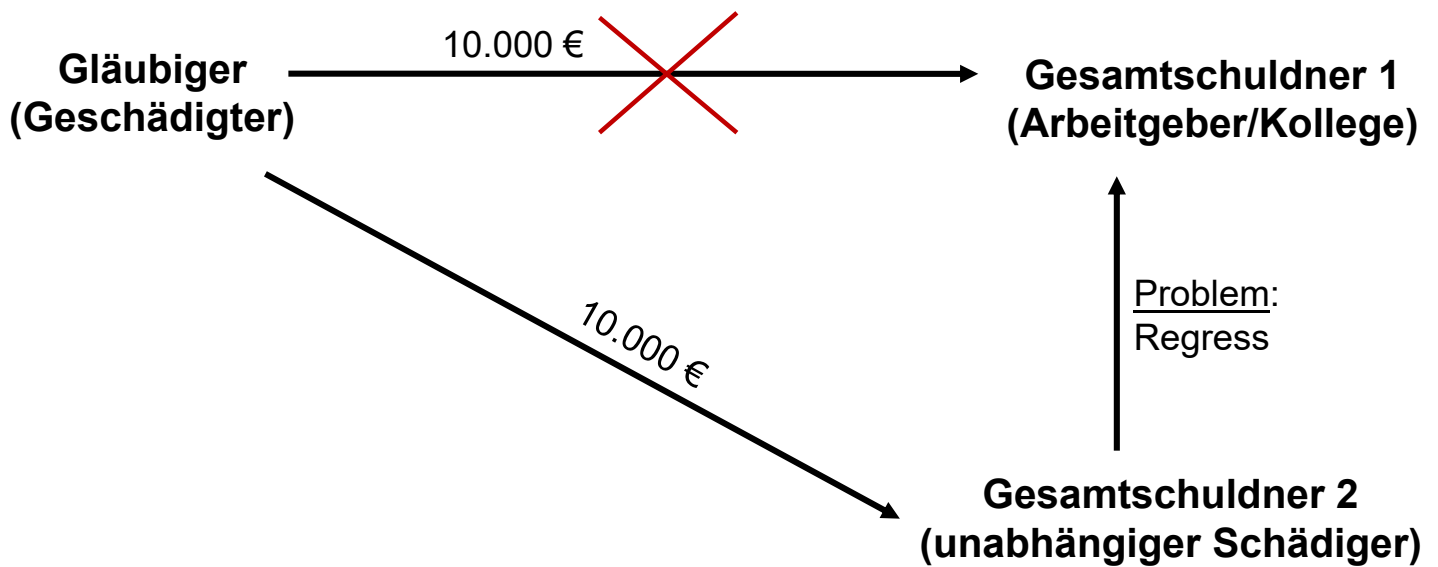
6. Gestörte Gesamtschuld (insbes. i.R.d. § 840 BGB)

- Ausgangspunkt: einer von mehreren Schadensverursachern ist gegenüber dem Gläubiger privilegiert, haftet also nicht
- Problem: Könnte der Gläubiger den/die anderen Schadensverursacher voll in Anspruch nehmen und würden diese sodann beim Privilegierten Regress nehmen, haftete dieser letztlich doch.
- siehe die umseitige Skizze

Literatur: *Fischinger/Schröer*, Grundfälle zur gestörten Gesamtschuld, JA 2022, 982 ff.



- Haftungsprivilegien:
- a) §§ 104, 105 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung)
 - b) § 1664 BGB (Beschränkte Haftung der Eltern)
 - c) Vertraglicher Haftungsausschluss
 - d) neu: §§ 31a, 31b BGB (ehrenamtliche Tätigkeit im Verein)



Haftungsprivileg: §§ 104, 105 SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung)

(vgl. zum Hintergrund des Privilegs und zur Ausnahme bei vorsätzlichem Handeln BAG NZA 2020, 745)

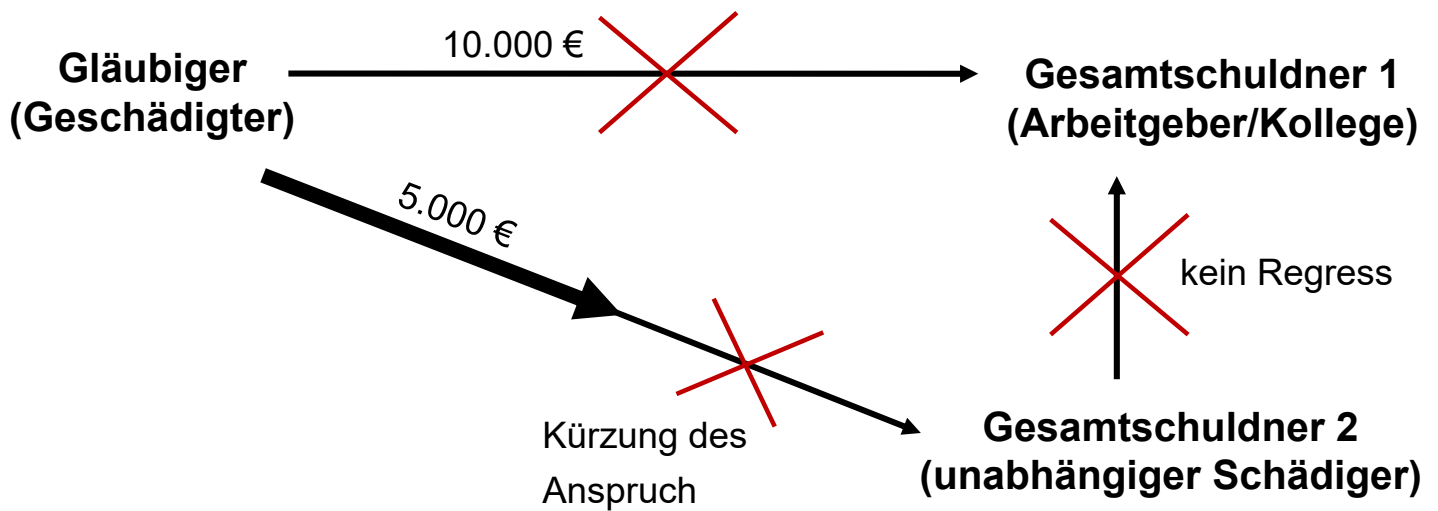
§ 104 SGB VII. Beschränkung der Haftung der Unternehmer

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. ...

(2) ...

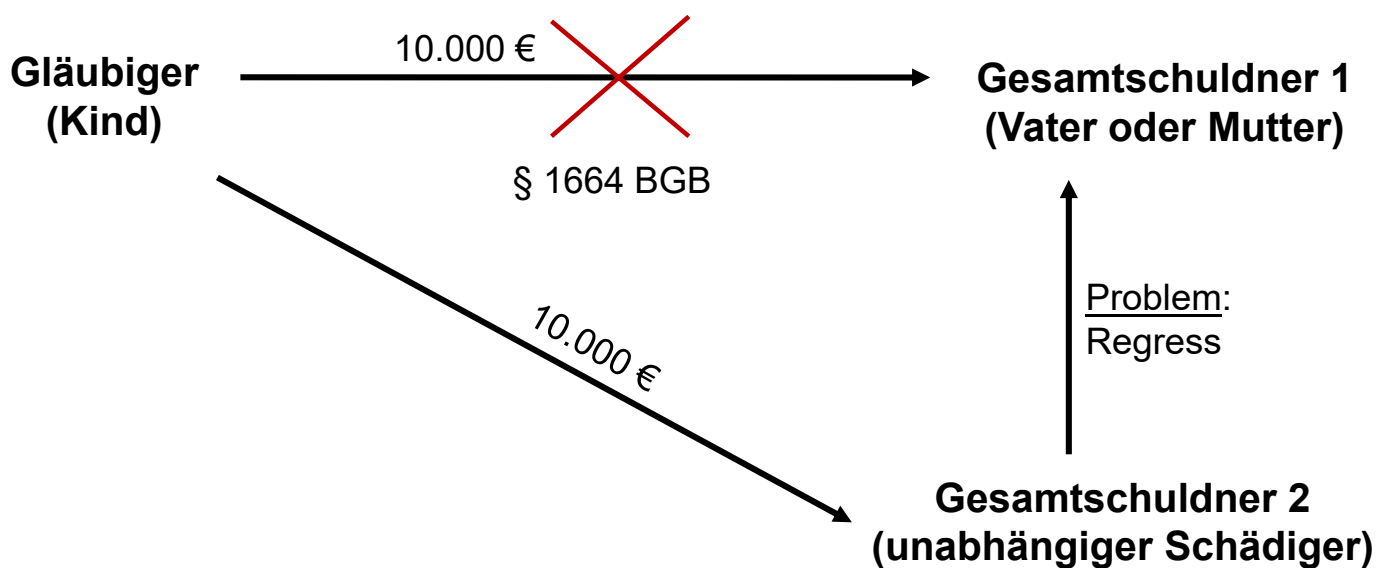
§ 105 SGB VII. Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. ...



Lösung 1: Der Anspruch des Geschädigten wird sogleich um den fiktiven Mitverursachungsanteil des Privilegierten verringert; dafür kein Regress der anderen Schadensverursacher beim Privilegierten

⇒ BGH und h.L. bei gesetzlicher Privilegierung aus §§ 104, 105 SGB VII

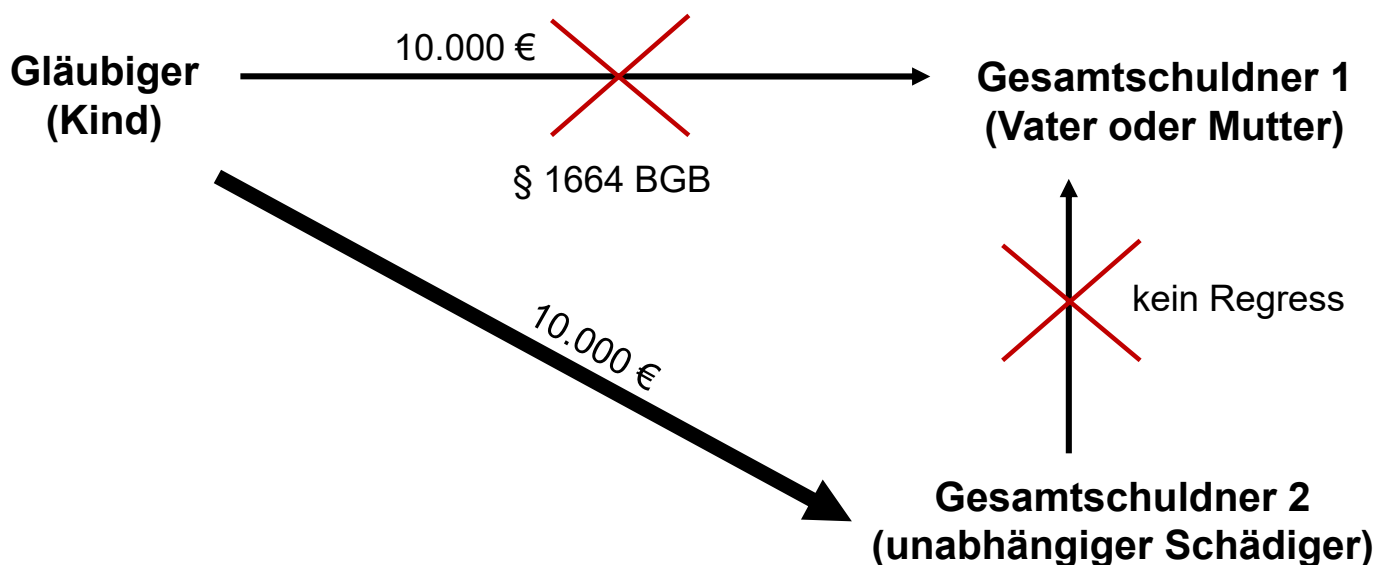


Haftungsprivileg: § 1664 BGB (Beschränkte Haftung der Eltern)

§ 1664 BGB. Beschränkte Haftung der Eltern

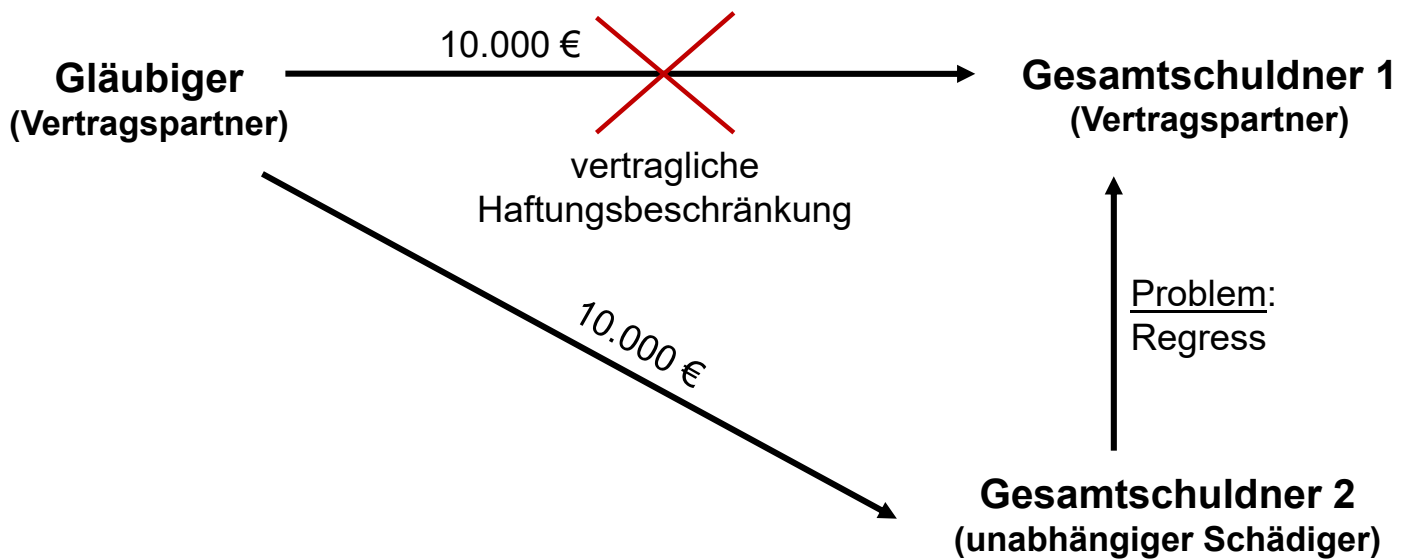
(1) Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(2) Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

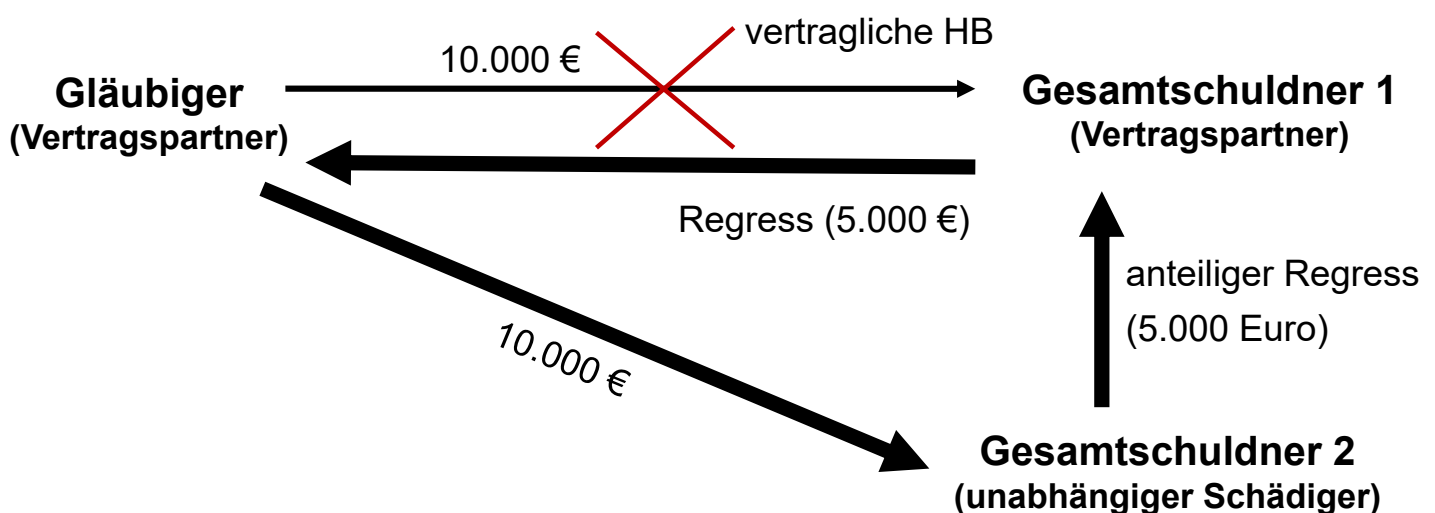


Lösung 2: Die nicht privilegierten Schadensverursacher haften voll und können keinen Regress beim Privilegierten nehmen.

⇒ BGHZ 103, 338 bei gesetzlicher Haftungsmilderung aus § 1664 BGB

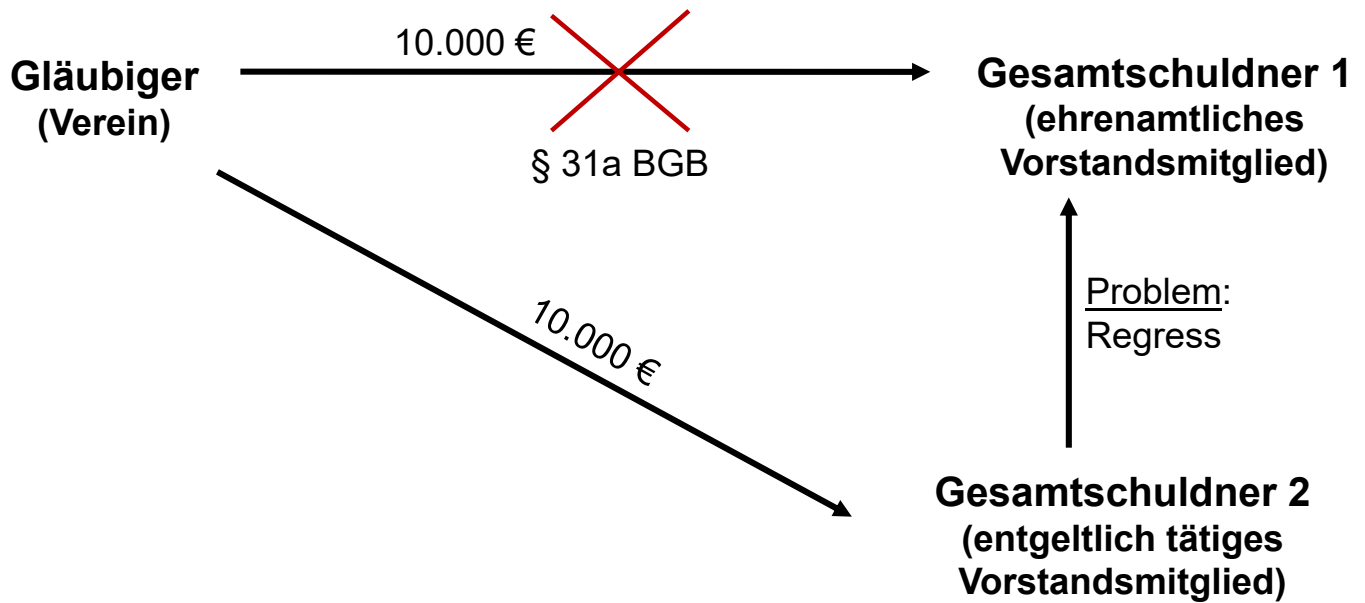


Haftungsprivileg: Vertraglicher Haftungsausschluss

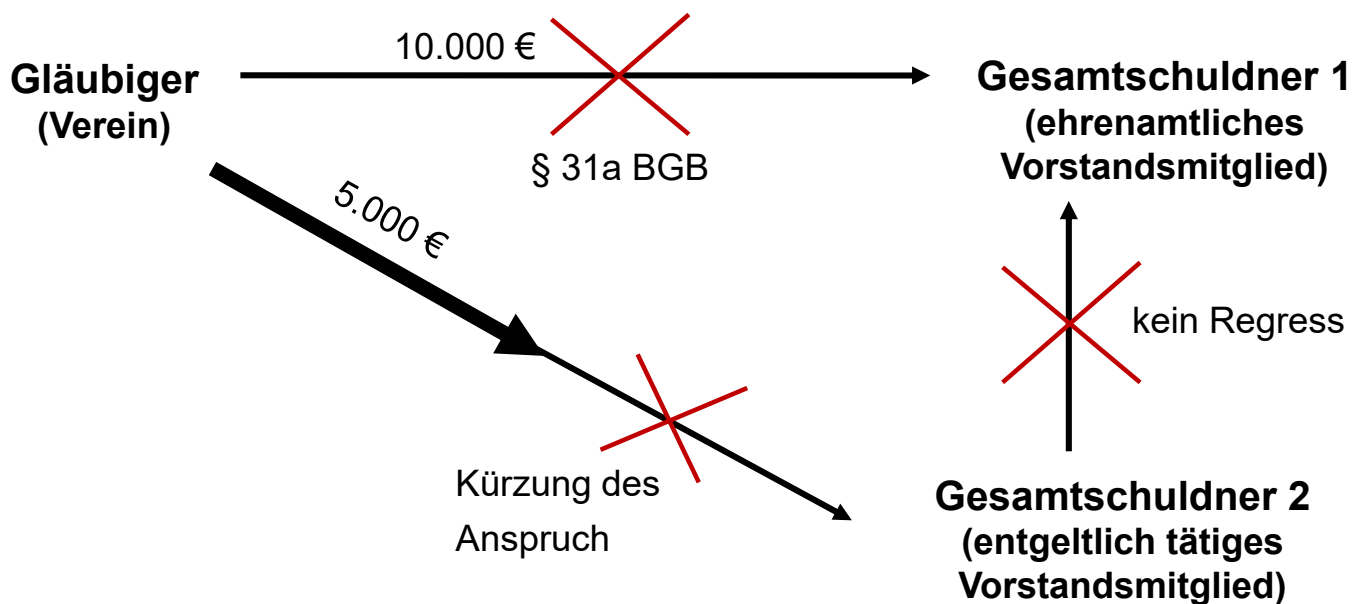


Lösung 3: Die nicht privilegierten Schadensverursacher haften voll, können aber Regress beim Privilegierten nehmen; dieser nimmt sodann beim Geschädigten Regress (sog. Regresskreis).

⇒ BGH bei *vertraglicher* Privilegierung (z.B. Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz)



Haftungsprivileg: §§ 31a, b BGB (Ehrenamt im Verein)
(Bitter/Heim, Gesellschaftsrecht, 7. Aufl. 2024, § 2 Rn. 8, 9)



h.M. Lösung zulasten des Vereins, nicht zulasten des nicht privilegierten
Vorstands-/Vereinsmitglieds

Nicht gesetzlich geregelt:

1. Voraussetzungen

- mehrere Schuldner
- Vereinbarung, die Leistung nur gemeinschaftlich erbringen zu wollen ⇒ i.d.R. bei aus tatsächlichen / rechtlichen Gründen unteilbarer Leistung; insbesondere möglich im Rahmen von:
 - Gesamthandsgemeinschaften (§§ 1415 ff., 2032 ff. BGB)
 - Bruchteilsgemeinschaften (§§ 741 ff. BGB)

2. Rechtsfolgen

- Gläubiger kann nur von allen gemeinsam Leistung fordern
- Schuldner können die Leistung nur gemeinsam bewirken

1. Voraussetzungen

- mehrere Gläubiger
- teilbare Leistung
- keine der Zweifelsregelung entgegenstehenden Gesichtspunkte
 - z.B. gemeinsame Empfangszuständigkeit bei Gesamthand und Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB)

2. Rechtsfolgen

- jeder Teilgläubiger hat ein selbstständiges Forderungsrecht
- die Höhe bemisst sich nach seinem jeweiligen Anteil
- jeder Gläubiger hat grds. eigene Sekundärrechte
 - aber: §§ 351, 441 II BGB ⇒ Rücktritt / Minderung nur durch alle Teilgläubiger gemeinsam

1. Voraussetzungen

- mehrere Gläubiger
- vertragliche Vereinbarung gemäß § 311 I BGB (selten) oder gesetzliche Anordnung (vgl. § 2151 III BGB)

2. Rechtsfolgen

- eigenständige Forderung jedes Gläubigers über gesamten Betrag
- Erfüllungswahlrecht des Schuldners (§ 428 S. 1 + 2 BGB)
 - ⇔ Ausnahme: Oder-Konto ⇔ *Fall Nr. 19 – Ehestreitigkeiten*
Lesenswert: BGH NJW 2018, 2632 m. Anm. Müller-Christmann, WuB 2018, 485
- durch Befriedigung eines Gläubigers erlöschen übrige Forderungen (§§ 429 III 1, 422 I BGB)
- Ausgleich zwischen Gläubigern im Innenverhältnis (§ 430 BGB)

2. Rechtsfolgen (Fortsetzung)

- Einzelwirkung von Tatsachen (§§ 429 III 1, 425 BGB), z.B. bei Mahnung, Fälligkeitskündigung
 - ⇔ aber Gesamtwirkung:
 - ❖ Erfüllung und ihre Surrogate (§§ 429 III 1, 422 BGB), s.o.
 - ❖ Gläubigerverzug (§ 429 I BGB)
 - ❖ unter Umständen beim Erlass (§§ 429 III 1, 423 BGB)

3. Problem: Stellung der Ehegatten i.R.d. § 1357 I BGB

- h.M.: enges Vertrauensverhältnis ⇔ Gesamtgläubiger
- a.A. (Grüneberg/Siede, BGB, § 1357 Rn. 5): Mitgläubiger (§ 432 BGB) ⇔ Leistung mit befreiender Wirkung nur an beide Ehegatten

4. Nachteile der Gesamtgläubigerschaft

- Gläubiger tragen ein doppeltes Insolvenzrisiko:
 - zunächst das Insolvenzrisiko des Schuldners,
 - sodann nach § 430 BGB das Risiko des internen Ausgleichs
= nach Leistung an einen der Gläubiger tragen die Übrigen dessen Insolvenzrisiko

1. Voraussetzungen

- mehrere Gläubiger
- unteilbare Leistung
 - Aber: Mitgläubigerschaft auch bei teilbarer Schuld vereinbar
- keine Gesamtgläubigerschaft (Subsidiarität der Mitgläubigerschaft)

2. Rechtsfolgen

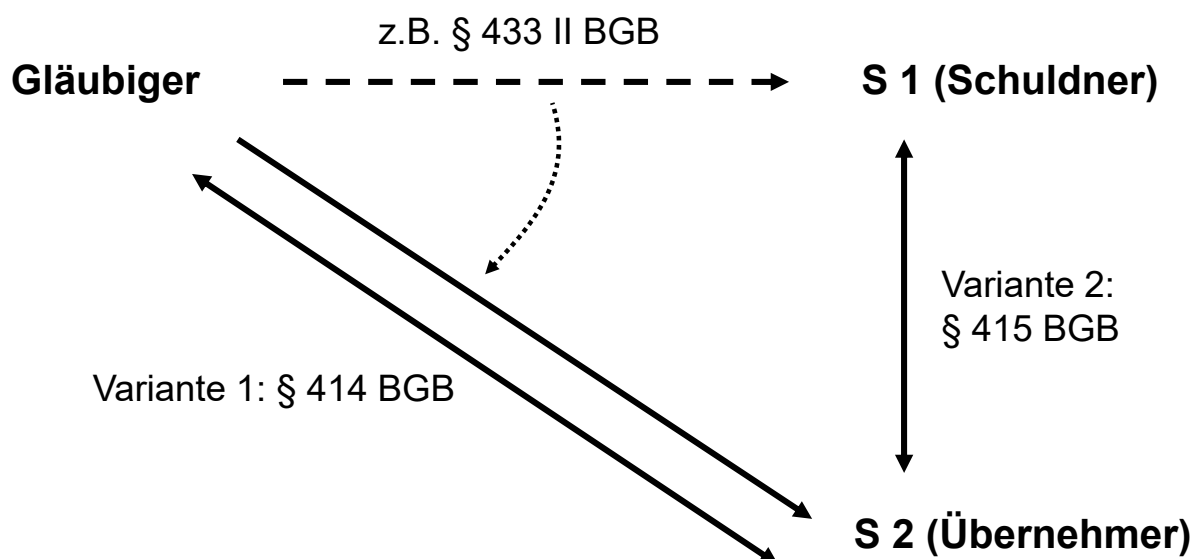
- Schuldner muss an alle Gläubiger gemeinschaftlich die gesamte Leistung erbringen
- jeder Gläubiger kann die Leistung fordern; aber nur an alle
- Umstände in der Person eines Gläubigers haben grds. nur Einzelwirkung (§ 432 II BGB)

3. Vorteile der Mitgläubigerschaft

- gerechter Interessenausgleich
 - Schuldner muss interne Verhältnisse / Anteile der Gläubiger nicht berücksichtigen
 - Gläubiger erhalten den Leistungsgegenstand gemeinsam und müssen keinen internen Ausgleich durchführen

4. Auswirkung auf die Aufrechenbarkeit (§ 387 BGB)

- Schuldner kann nur mit einer Forderung aufrechnen, die sich gegen alle Mitgläubiger richtet (BGH ZIP 2012, 2391 [Rn. 19])



- Austausch des Schuldners
 - Gegenstück zur Abtretung (Austausch des Gläubigers)
 - Schuldübernahme selbst ist – wie die Abtretung – Verfügung !!!
= Änderung des Inhaltes einer Forderung
 - Übernahmeabrede (= Verpflichtungsgeschäft) nicht in §§ 414 ff. BGB geregelt ⇒ § 311 I BGB
- Problem: Person des Schuldners für Werthaltigkeit einer Forderung maßgeblich (Solvenz)
 - Mitwirkung des Gläubigers erforderlich
 - grundsätzlich kein Austausch des Schuldners durch AGB zulässig
(analog § 309 Nr. 10 BGB ⇒ Wechsel des Vertragspartners)

- **Abgrenzung zur Vertragsübernahme**
 - Vertragsübernahme: vollständiger Austausch des Vertragspartners
 - ⇒ alle Rechte und Pflichten aus dem Schuldverhältnis im weiteren Sinne gehen auf den Übernehmer über
 - Schuldübernahme: Austausch nur des Schuldners
 - ⇒ der Übernehmer tritt nur in die Verpflichtung des Schuldners ein
 - ⇒ bisheriges Schuldverhältnis bleibt ansonsten erhalten
 - ⇒ die Rechte aus dem Vertrag verbleiben beim Schuldner

➤ Abgrenzung zur reinen Erfüllungsübernahme

- Erfüllungsübernahme: keine Außenwirkung
 - ⇒ Absprache zwischen Schuldner und Drittem im Innenverhältnis
 - ⇒ kein Anspruch des Gläubigers gegen den Dritten
 - ⇒ nur Anspruch des Schuldners gegen den Dritten auf Erfüllung der Verpflichtung
- Schuldübernahme: Außenwirkung
 - ⇒ Schuldner wird gegenüber dem Gläubiger frei
 - ⇒ Gläubiger hat nur noch Anspruch gegen den Dritten

➤ Abgrenzung zum Schuldbeitritt

- ⇒ Entlassungswille des Gläubigers maßgeblich
- Schuldbeitritt: Dritter tritt als weiterer Schuldner neben dem bisherigen Schuldner in das Schuldverhältnis ein
 - ⇒ keine Verfügung ⇒ Forderung gegen den ursprünglichen Schuldner bleibt bestehen
 - ⇒ zusätzliche eigenständige Verpflichtung des Beitretenden
 - ⇒ beide haften als Gesamtschuldner gemäß §§ 421 ff. BGB
- Schuldübernahme: durch Übernahme wird der ursprüngliche Schuldner frei von der Leistungspflicht
 - ⇒ Leistungspflicht nur des Übernehmers

1. Voraussetzungen

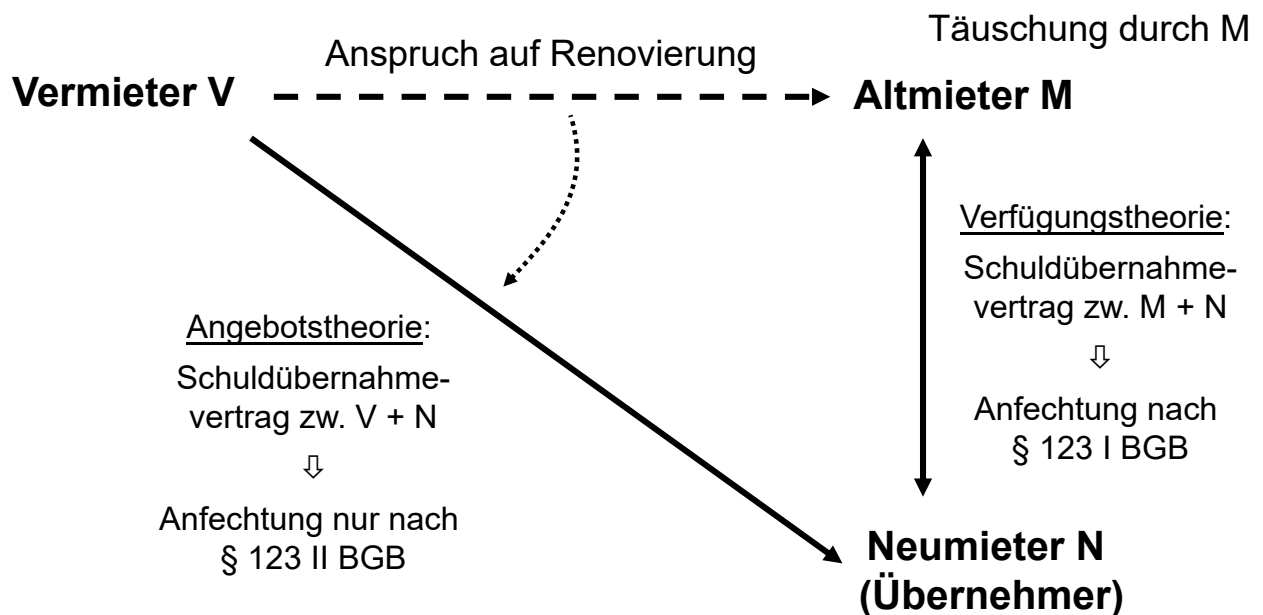
a) Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer (§ 414 BGB)

- Dinglicher Übernahmevertrag (Änderung des Inhalts der Forderung durch Austausch des Schuldners ⇒ Verfügung!)
- Übernahmevertrag grds. nicht formbedürftig (Ausnahme z.B. § 311b I BGB – Grundstückskauf)

b) Vertrag zwischen Altschuldner und Übernehmer (§ 415 BGB)

- Zustimmung des Gläubigers zur Wirksamkeit der Verfügung erforderlich
 - Genehmigung durch Gläubiger nach vorheriger Mitteilung (§ 415 I 2 BGB)
 - BGH: auch Einwilligung (§ 183 BGB) ausreichend
- **Problem:** dogmatische Einordnung: b.w.

- **Problem:** dogmatische Einordnung des Übernahmevertrags im Rahmen des § 415 BGB
 - Verfügungstheorie (h.M.): Schuldner und Übernehmer verfügen über die Forderung des Gläubigers als Nichtberechtigte
 - ⇒ Zustimmung des Gläubigers gemäß § 185 II 1 Alt. 1 BGB erforderlich
 - Angebotsstheorie: Vertrag zwischen Gläubiger und Übernehmer aufgrund der erforderlichen Genehmigung
 - ⇒ Mitteilung an Gläubiger (§ 415 I 2 BGB) = Vertragsangebot
 - ⇒ Folge: Anfechtung bei Täuschung durch bisherigen Schuldner nur nach Maßgabe des § 123 II BGB
 - ⇒ contra: Wortlaut § 415 I BGB "Genehmigung"
- ⇒ *Fall Nr. 20 – Der renovierungsfreudige Nachmieter* ⇒ b.w.



⇒ *Fall Nr. 20 – Der renovierungsfreudige Nachmieter*

c) **Sonderfall:** hypothekarisch gesicherte Forderung (§ 416 BGB)

- Modifizierung des § 415 BGB zur Erleichterung von Grundstückskäufen
- Fiktion der Genehmigung des Gläubigers nach Ablauf von 6 Monaten seit Empfang der Mitteilung über die Übernahme (§ 416 I 2 BGB)
- analog auf Sicherungsgrundschild anwendbar
- Fiktion hat in der Praxis geringe Bedeutung, da der Kreditgläubiger (zumeist eine Bank) i.d.R. zur Vermeidung einer mehrmonatigen Rechtsunsicherheit an den Verhandlungen zwischen Schuldner und Übernehmer beteiligt und damit die Zustimmung des Gläubigers ausdrücklich eingeholt wird.

2. Rechtsfolgen

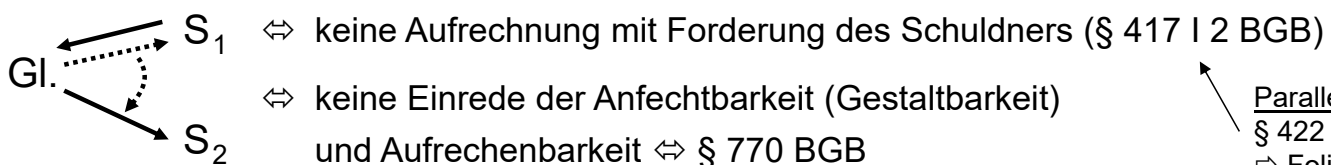
a) Schuldnerwechsel (§ 414 BGB)

- Übernehmer wird neuer Schuldner, erwirbt aber keine Ansprüche gegenüber dem Gläubiger (kein Vertrags-/Forderungsübergang)
- Gläubiger kann von Drittem Erfüllung verlangen
- ursprünglicher Schuldner wird von der Leistungspflicht frei
- Schuldverhältnis bleibt im Übrigen zwischen Gläubiger und Schuldner bestehen ⇒ Gestaltungsrechte beim Schuldner
 - ❖ BGH ZIP 2018, 2211 zur Übertragbarkeit von Gestaltungsrechten (Abtretung des Widerrufsrechts aus § 495 BGB zusammen mit dem aufschiebend bedingten Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrags)

2. Rechtsfolgen

b) Einwendungen des Übernehmers gegenüber dem Gläubiger

- Mängel der Schuldübernahme selbst (Verfügung!)
- Einwendungen und Einreden aus dem Schuldverhältnis des bisherigen Schuldners mit dem Gläubiger (§ 417 I 1 BGB)



Parallele:
§ 422 II BGB
⇒ Folie 79

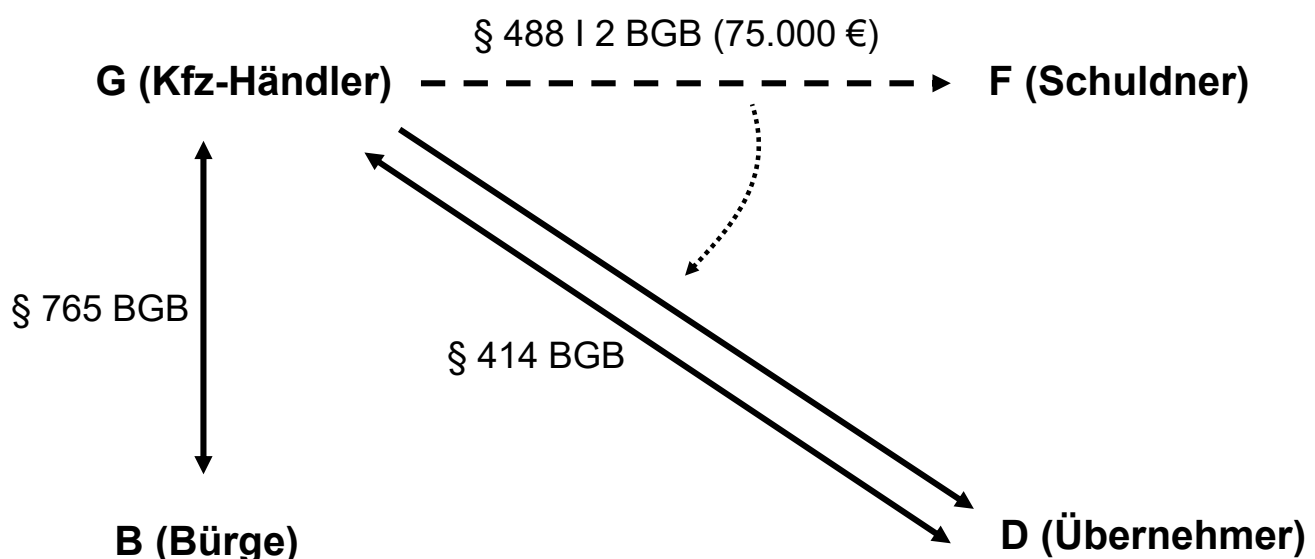
⇒ *Fall Nr. 21 – Die Examensfeier*

- Aber: keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft mit dem ursprünglichen Schuldner (§ 417 II BGB)
 - ⇒ Ausnahme: § 139 BGB str.

2. Rechtsfolgen

c) Erlöschen von Sicherungsrechten (§ 418 BGB)

- Erlöschen von Bürgschaften + Pfandrechten (§ 418 I 1 BGB)
 - Hypothek wird zur Eigentümergrundschuld (§§ 418 I 2, 1168 I BGB)
 - BGHZ 115, 241, 244: grds. analoge Anwendung auf nicht akzessorische Sicherungsrechte (Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Sicherungsgrundschuld) (–) bei Erwerb belasteter Grundstücke ohne Eintritt in den Sicherungsvertrag (BGH JuS 2024, 360)
 - Aber: Bei Einwilligung (§ 183 BGB) des aktuellen Sicherungsgebers bleiben Sicherungsrechte bestehen (§ 418 I 3 BGB) (BGH ZIP 2017, 1448)
 - ⇒ formlos/konkludent möglich (BGH NJW 2015, 2872 [Rn. 14])
 - kein Wiederentstehen der Sicherheiten durch nachträgliche Zustimmung (str.), Argument: Rechtssicherheit ebenso bei § 776 BGB
⇒ Vorlesung KSR
- ⇒ *Fall Nr. 22 – Bürgschaft unter Freunden (b.w.)*

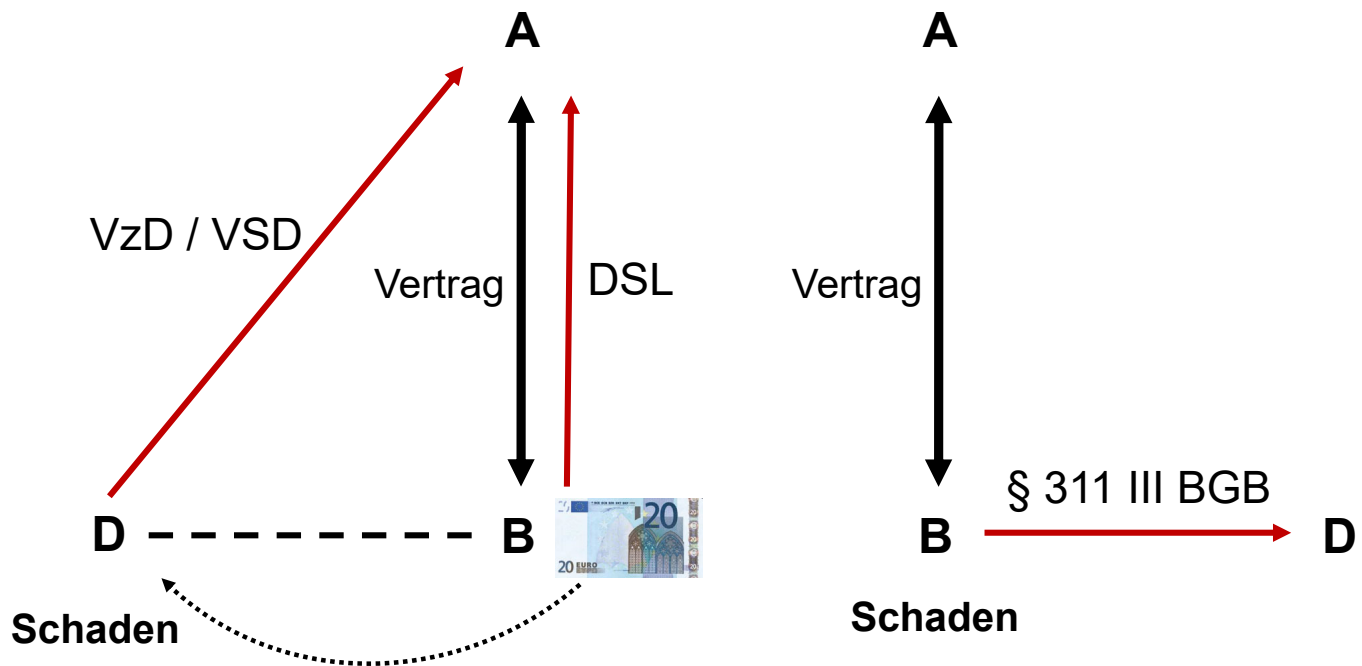


1. Begünstigung des Dritten

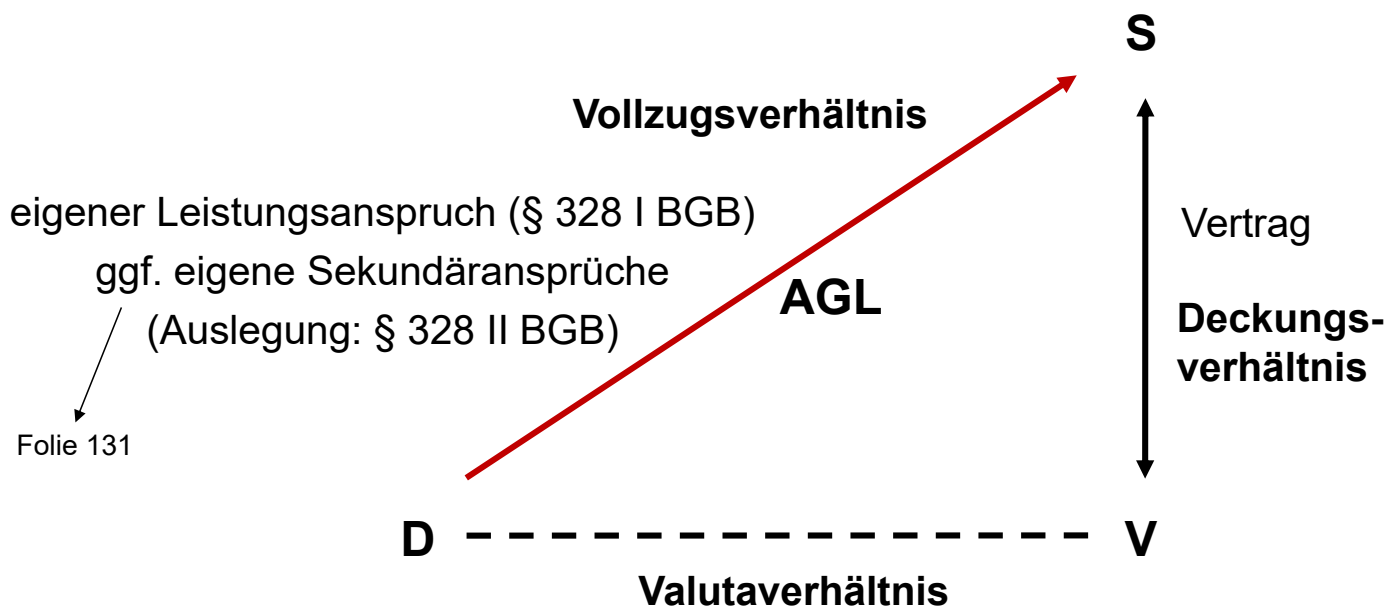
- a) Vertrag zugunsten Dritter (VzD)
 - Dritter erhält Leistungsanspruch aus Vertrag zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger
- b) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD)
 - Dritter erhält eigenen Schadensersatzanspruch wegen Schutzpflichtverletzung (§§ 280, 241 II BGB) aus Vertrag zwischen Gläubiger + Schuldner
- c) Drittschadensliquidation (DSL)
 - Gläubiger ist berechtigt, gegenüber seinem Schuldner den Schaden zu liquidieren, der einem Dritten aus der Verletzung von Leistungs- oder Schutzpflichten entsteht
 - DSL zusätzlich im Deliktsrecht relevant

2. Belastung des Dritten

- a) Haftung aus *culpa in contrahendo* (§ 311 III BGB)
 - Gläubiger erhält bei Schutzpflichtverletzungen (§ 241 II BGB) nicht nur einen Anspruch gegen seinen Schuldner, sondern auch gegen Dritte
 - Inanspruchnahme besonderen Vertrauens (§ 311 III 2 BGB)
 - wirtschaftliches Eigeninteresse (*procurator in rem suam*)
- b) Prospekthaftung = Haftung für typisiertes Vertrauen in Prospekte für Kapitalanlagen
 - ⇒ Vorlesung „Kapitalmarktrecht“



Literatur: Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Der Vertrag zu Gunsten Dritter, JuS 2021, 393



S = Schuldner (Versprechender), V = Versprechensempfänger, D = Dritter (Begünstigter/Gläubiger)

Zweck: Dritter erhält eigenen unmittelbaren Anspruch, um den Leistungsweg zu verkürzen

- kein eigener Vertragstyp, sondern nur Abrede in beliebigem Schuldverhältnis (z.B. Kaufvertrag, Dienstvertrag, Lebensversicherungsvertrag)
- wegen Relativität der Schuldverhältnisse besondere Abrede der Vertragsparteien erforderlich
 - Beteiligung des Dritten am Versprechen nicht erforderlich
 - Aber: Zurückweisungsrecht (§ 333 BGB)
- Aber: kein Vertrag zulasten Dritter (BVerfGE 73, 261, 270)
 - mit Privatautonomie nicht vereinbar, Verpflichtungen des Dritten ohne dessen Beteiligung zu begründen

Echter und unechter Vertrag zugunsten Dritter

1. Echter Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB)

- Versprechender verpflichtet sich gegenüber Versprechensempfänger, die Leistung an einen Dritten zu erbringen
- Dritter erlangt eigenes unmittelbares Forderungsrecht gegenüber dem Schuldner (§ 328 I BGB)
- Beispiele: Arztvertrag zugunsten minderjähriger Kinder (BGH NJW 2022, 2269); (Spar-)Konto zugunsten von Minderjährigen (*Strobel*, WM 2020, 449 ff.)

2. Unechter Vertrag zugunsten Dritter

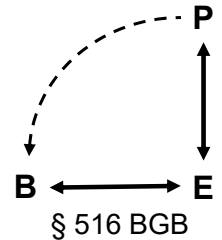
- Anspruch auf Leistung bleibt beim Gläubiger
- Schuldner wird nur ermächtigt, seine Pflicht gegenüber dem Gläubiger auch durch Leistung an den Dritten zu erfüllen (§§ 362 II, 185 BGB)
- Beispiel: Geschenkversendung (Amazon; Fleurop-Blumen)

3. Abgrenzung

- maßgeblich ist Parteivereinbarung
- allgemeine Auslegungsregelungen (§§ 133, 157 BGB) werden durch §§ 328 II, 329, 330 BGB modifiziert

4. Anwendung von Formvorschriften auf den echten VzD

- Vertragstyp des Deckungsverhältnisses maßgeblich
- Problem: im Valutaverhältnis Schenkung auf den Todesfall
 - Lit. z.T. (*Medicus/Petersen*): im Valutaverhältnis gilt § 2301 BGB; sonst Umgehung der strengen erbrechtlichen Formvorschriften
 - BGH: § 331 BGB lex specialis ⇒ im Valutaverhältnis nur § 518 I BGB anwendbar ⇒ Heilung durch Erfüllung möglich (§ 518 II BGB)



Literaturhinweis zur Vertiefung: *Brießmann/Lorenz*, JuS 2023, 392 ff.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 2231 Ordentliche Testamente

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden

1. zur **Niederschrift eines Notars**,
2. durch eine vom Erblasser **nach § 2247 abgegebene Erklärung**.

§ 2247 Eigenhändiges Testament

- (1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine **eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung** errichten.
- (2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.
- (3) ... (4) ... (5) ...

§ 2301 Schenkungsversprechen von Todes wegen

- (1) **Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung.** Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkennntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.
- (2) Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstands, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

1. **Deckungsverhältnis:** Rechtsverhältnis zwischen Versprechendem (Schuldner) und Versprechensempfänger

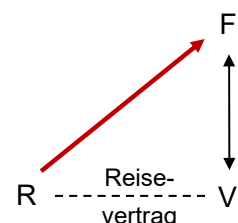
- Grundverhältnis (Kauf-/Werkvertrag etc.) ⇒ maßgeblich für Inhalt der Leistung sowie Person und Anspruch des Dritten

2. **Valutaverhältnis:** Rechtsverhältnis zwischen Versprechensempfänger und Drittem (Begünstigter)

- Rechtsgrund für Zuwendung an Dritten (z.B. Schenkung)
- Deckungsverhältnis hiervon grundsätzlich abstrakt
⇒ Unwirksamkeit des Valutaverhältnisses ist für die Wirksamkeit des Deckungsverhältnisses unerheblich
- bei Unwirksamkeit hat Versprechensempfänger Anspruch aus §§ 812 ff. BGB gegen Begünstigten

3. **Vollzugsverhältnis:** Rechtsverhältnis zwischen Versprechendem (Schuldner) und Drittem

- vertragsähnliche Rechtsbeziehung (BGHZ 9, 316, 318)
 - Anspruch des Dritten
 - wechselseitige Schutzpflichten (wie bei Schuldübernahme)
- Einwendungen des Schuldners
 - Schuldner kann Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis auch gegenüber dem Dritten geltend machen (§ 334 BGB)
 - ⇒ *Fall Nr. 23 – Der Virtuose am Ball*
 - aber: § 334 BGB ist dispositiv
 - ⇒ *Fall Nr. 24 – Einmal Kap Hoorn und zurück*



1. Dritter (Begünstigter)

- erlangt eigenen Anspruch auf vertragliche Leistung (§ 328 I BGB)
- kann das Recht gemäß § 333 BGB auch zurückweisen
- Problem: Sekundäransprüche
 - h.M.: keine Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung und kein Rücktrittsrecht
 - ⇒ Argument: Begünstigter ≠ Vertragspartner ⇒ kann keine vertragsgestaltenden Erklärungen abgeben
 - Anspruch auf Ersatz des Integritätsinteresses (§§ 280 I, 241 II BGB) und der Verzugsschäden (§§ 280 I, II, 286 BGB) aber (+)

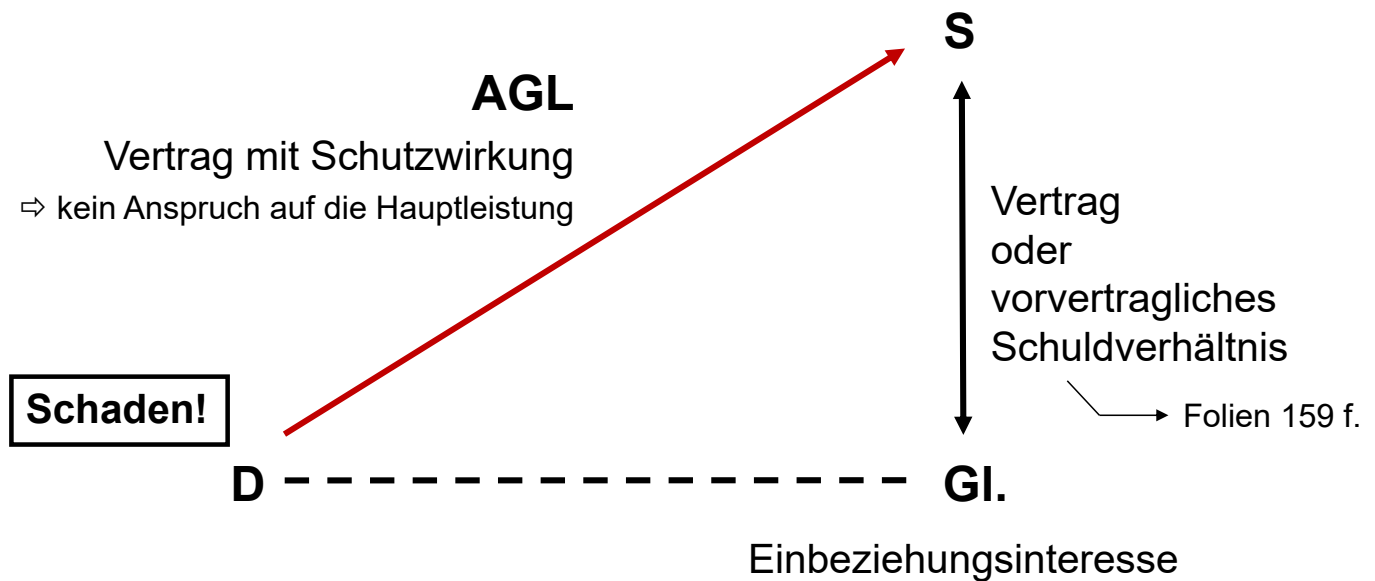
2. Versprechensempfänger

- behält Anspruch auf Leistung, aber nur an Dritten (§ 335 BGB)
 - § 335 BGB dispositiv ⇒ vertraglich vereinbar, dass nur der Dritte Anspruchsinhaber ist
- behält sämtliche Gestaltungsrechte
 - aber: Auslegung des Vertrages kann ergeben, dass Ausübung nur mit Zustimmung des Dritten zulässig (RGZ 101, 275, 276 f.)

3. Schuldner (Versprechender)

- kann alle Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis auch dem Dritten entgegenhalten (§ 334 BGB; aber dispositiv) ⇒ Folie 130
- hat Anspruch auf Schadensersatz bei Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Dritten (§§ 280 I, 241 II und § 823 BGB)

⇒ eigener Anspruch des Geschädigten



Literatur: Lorenz, Grundwissen – Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte, JuS 2021, 817 ff.

1. Rechtsidee

- Dritter wird in den Schutzbereich eines Vertrags oder eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses (c.i.c.) einbezogen
- Vorteil: eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch bei Verletzung von Schutz-/Sorgfaltspflichten + Hauptpflichten (BGH ZIP 2023, 1740, Rz. 12)

2. Zweck: Ausgleich der Schwächen deliktischer Ansprüche

- ⇒ durch Exkulpationsmöglichkeit (§ 831 I 2 BGB) Einstandspflicht für Gehilfen eingeschränkt im Vergleich zum Vertragsrecht (dort unbedingte Zurechnung nach § 278 BGB)
- ⇒ keine Beweislastumkehr wie in § 280 I 2 BGB
- ⇒ Ersatz reiner Vermögensschäden nur bei Schutzgesetzverletzung (§ 823 II BGB) oder sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB)

3. Rechtsgrundlage: ergänzende Vertragsauslegung ⇒ Schwäche, da abdingbar

4. Voraussetzungen (vgl. BAG ZIP 2016, 885, 886 [Rn. 17]; BGH ZIP 2016, 1586 [Rn. 17])

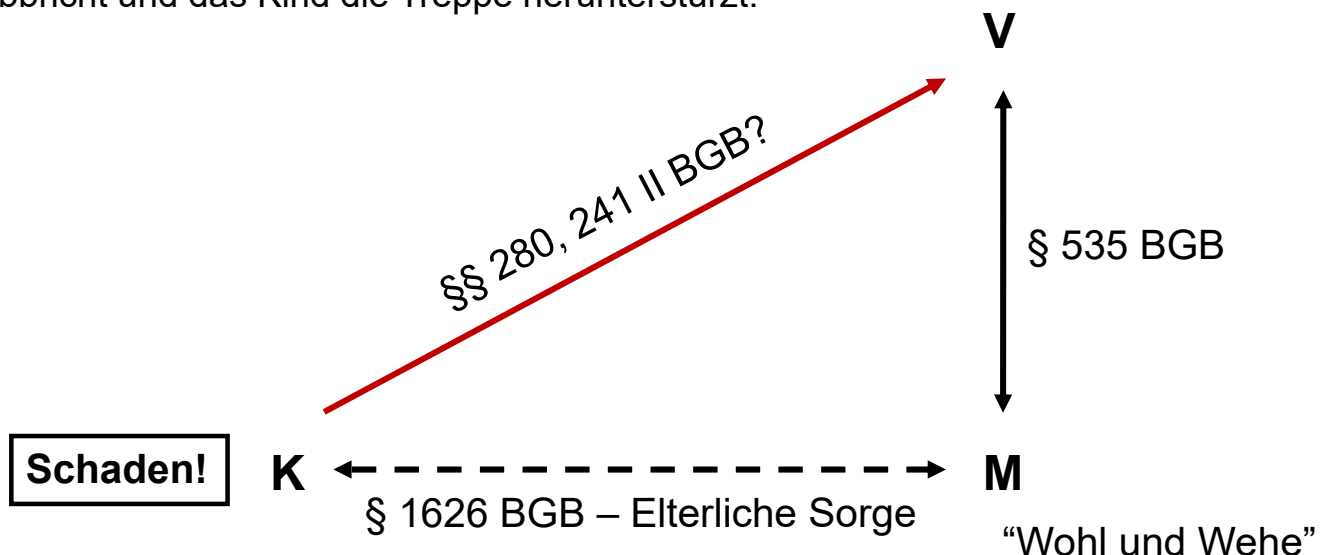
a) bestimmungsgemäße Leistungsnähe des Dritten

- Dritter muss Gefahren von Schutzpflicht-/Vertragsverletzungen ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst

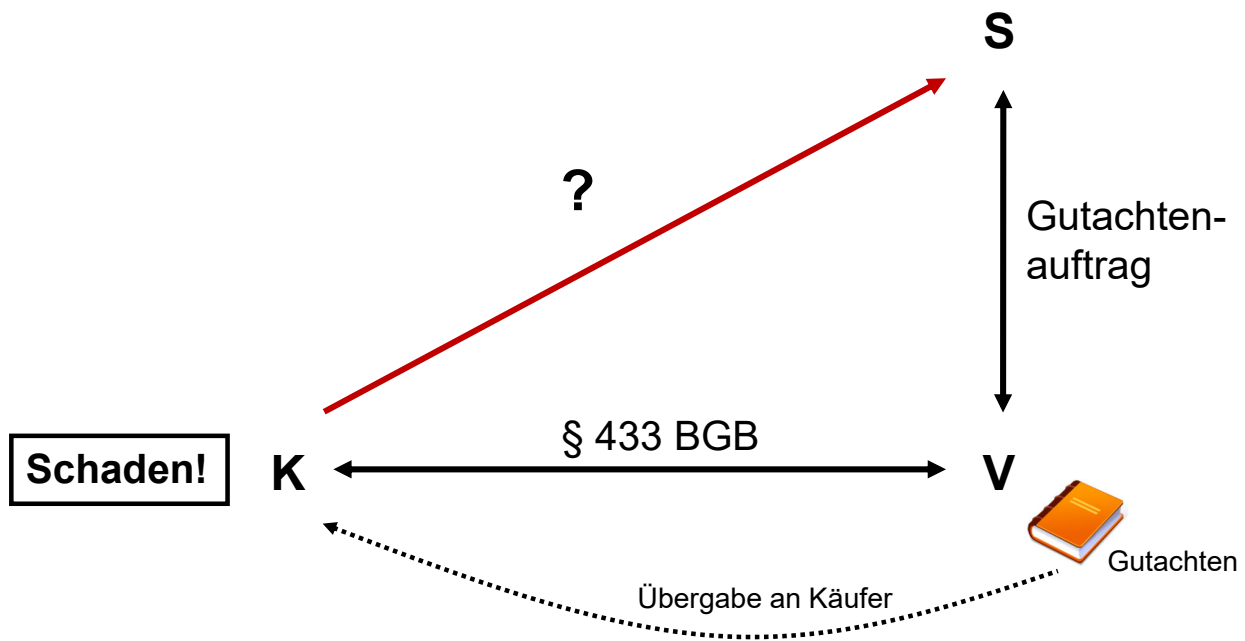
b) berechtigtes Einbeziehungsinteresse

- „Wohl und Wehe“ = Gläubiger schuldet dem Dritten Schutz + Fürsorge
⇒ Rechtsbeziehung mit personenrechtlichem Einschlag (insbes. familienrechtliches, arbeitsrechtliches Verhältnis) ⇒ Folie 136
- Gläubiger hat besonderes Interesse an der Einbeziehung des Dritten, das im Vertrag anerkannt wird (z.B. Gutachter-/Expertenhaftung) ⇒ Folie 137
- nicht: KV zw. Hersteller + Händler zugunsten des Endverbrauchers ⇒ Folie 138
- nicht: bargeldloser Zahlungsverkehr, da Massengeschäft (BGHZ 176, 281)

Fall: Das Kind des Mieters wird verletzt, weil der Vermieter die Treppe zur Mietwohnung nicht ordnungsgemäß instandgehalten hat, deshalb eine Stufe abbricht und das Kind die Treppe herunterstürzt.



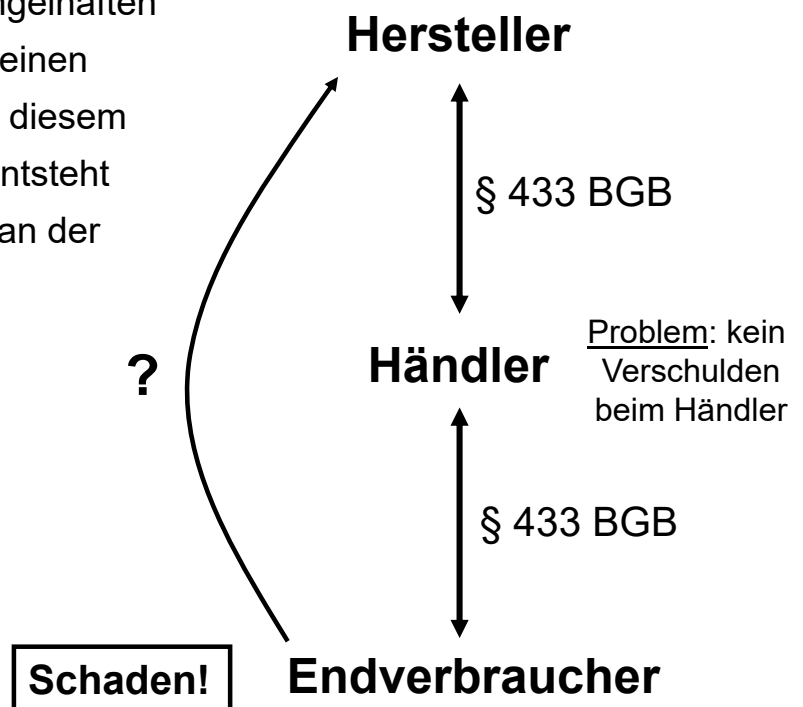
V = Vermieter, M = Mieter, K = Kind des Mieters



K = Käufer, V = Verkäufer, S = Sachverständiger/Gutachter

Fall: Ein Hersteller liefert einen mangelhaften Toaster an den Händler, der ihn an einen Endverbraucher weiterverkauft. Bei diesem Gerät der Toaster in Brand und es entsteht ein Sachschaden von 15.000 Euro an der Küche des Endverbrauchers.

Lösung: Kein Anspruch des Endverbrauchers gegenüber dem Hersteller aus VSD
Grund: Keine Obhutspflicht des Händlers gegenüber dem Endverbraucher
Aber ggf. Anspruch aus Delikt / Produkthaftungsgesetz

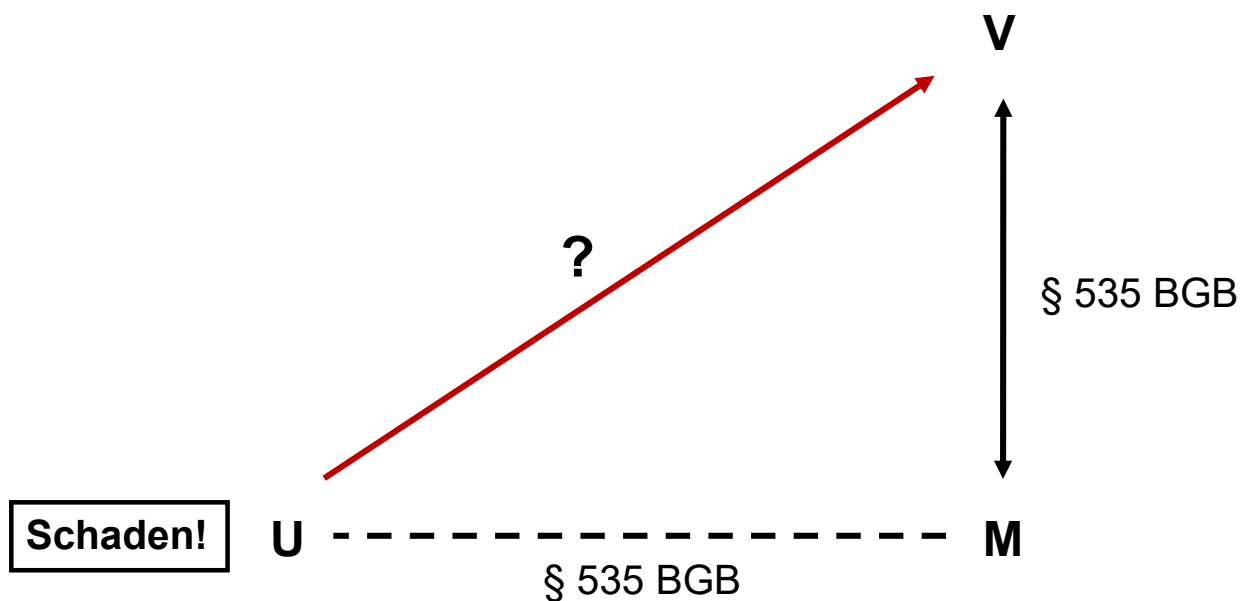
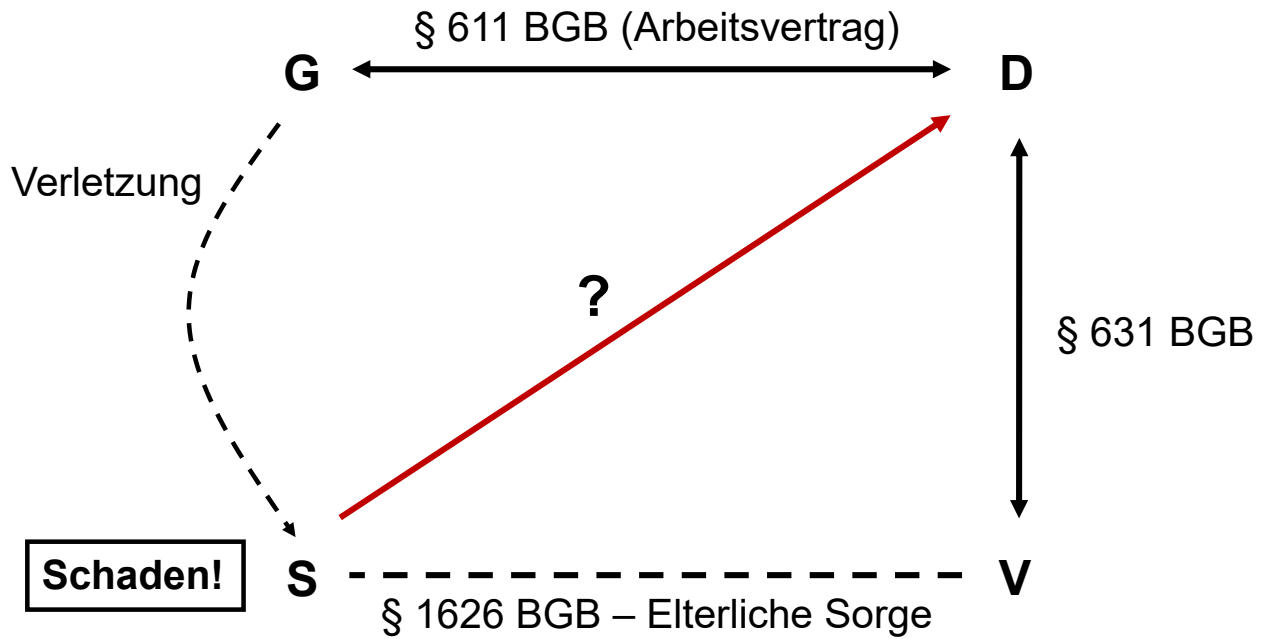


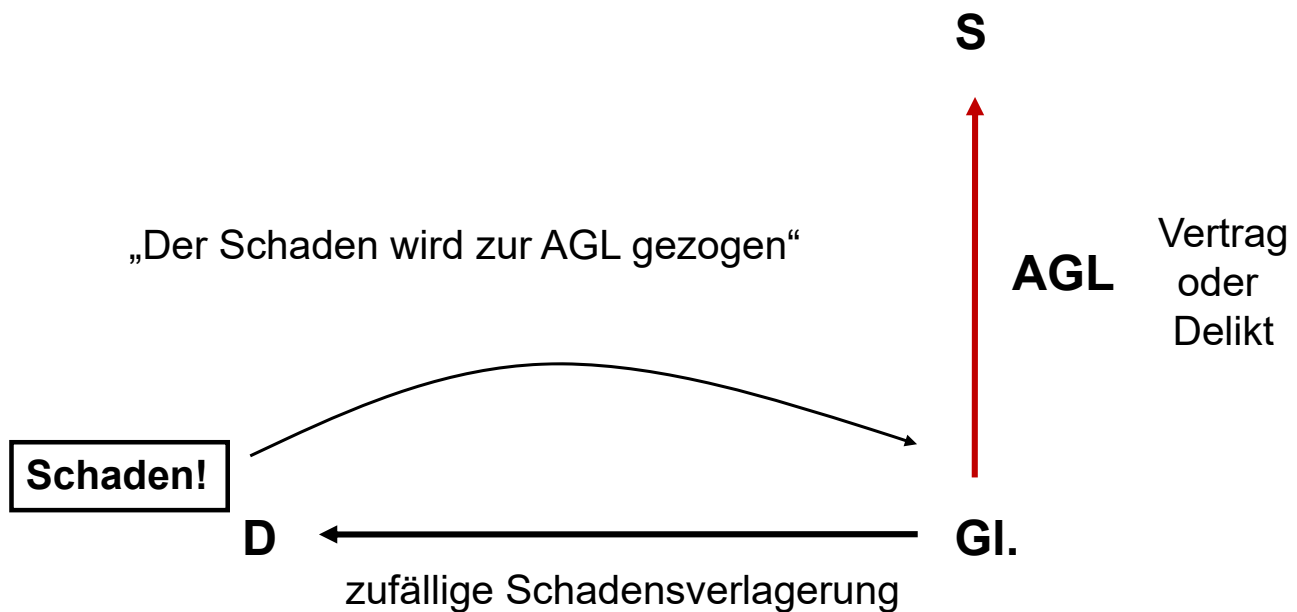
4. Voraussetzungen (Fortsetzung)

- c) Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Einbeziehungsinteresse
 - Schuldner muss sein Haftungsrisiko bei Vertragsschluss erkennen können
 - keine Kenntnis von Namen + Zahl der Dritten erforderlich
- d) Schutzbedürfnis
 - kein inhaltsgleicher (vertraglicher oder vorvertraglicher) Anspruch gegen den Schädiger oder einen Dritten
 - BGH ZIP 2018, 483: Mehrere Schädiger, die wegen eines gleichgelagerten Schadens aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch genommen werden können, haften als Gesamtschuldner.

5. Rechtsfolgen

- a) kein Anspruch auf Primärleistung ($\Leftrightarrow$ VzD i.S.v. § 328 I BGB)
- b) aber: eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch des Dritten bei Verletzung von Schutz-/Sorgfaltspflichten (Folie 136) bzw. Hauptpflichten (Folie 137)
 - $\Rightarrow$ Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages bzw. vorvertraglichen Schuldverhältnisses
 - $\Leftrightarrow$ anders bei der DSL: Vertragspartner liquidiert den Drittschaden (s.u. Folien 143 ff.)
- c) Haftungsbeschränkungen (§ 334 BGB analog)
 - i.d.R. Anrechnung von Mitverschulden des Gläubigers
 - $\Rightarrow$ Fall zur gestörten Gesamtschuld im Rep² – 5. Semester
 - Ausnahme: Abbedingung des § 334 BGB – auch stillschweigend
- d) daneben deliktische Ansprüche denkbar





Literatur: Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Drittschadensliquidation, JuS 2022, 13

© 2026 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

143

1. Grundlagen

- Relativität der Schuldverhältnisse: Für einen SchE-Anspruch müssen in der Person des Anspruchsinhabers alle Tatbestandsvoraussetzungen (einschließlich des Schadens) erfüllt sein. ⇒ Der Gläubiger kann beim Schuldner grundsätzlich nur eigene Schäden liquidieren.
 - ⇒ Der Schaden eines am anspruchsbegründenden (vertraglichen oder deliktischen) Schuldverhältnis nicht beteiligten Dritten wird grundsätzlich nicht ersetzt.
- Ausnahme: Der Anspruchsinhaber kann einen Drittschaden liquidieren, wenn der Schaden aufgrund einer internen Abrede zwischen ihm und dem Dritten zufällig auf den Dritten verlagert wird und die Entlastung des Schädigers deshalb unbillig erscheint.

2. Voraussetzungen

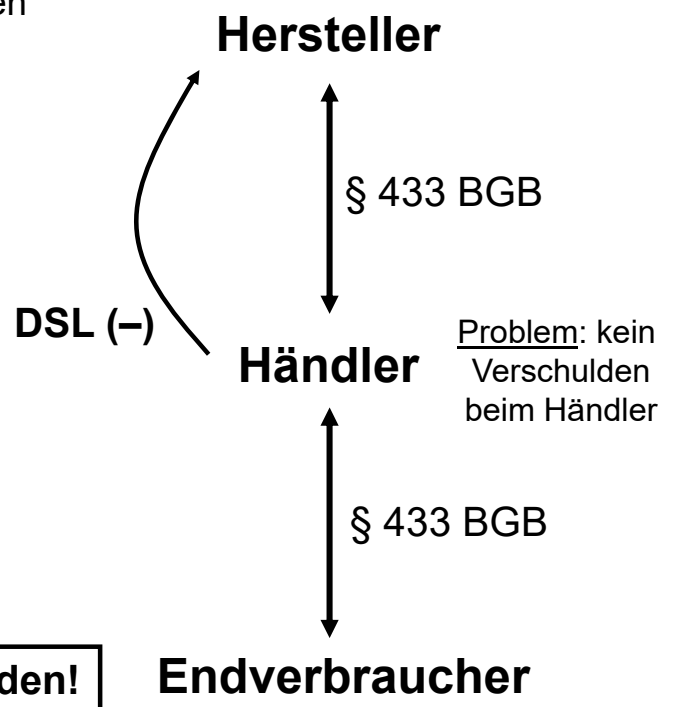
- a) Anspruchsberechtigter ohne Schaden
- b) Geschädigter ohne Anspruch
 - eigener Anspruch (z.B. aus VSD) schließt DSL aus
- c) zufällige Schadensverlagerung
 - Fallgruppen s.u. Folien 147 ff. / Achtung: nicht bei Verkaufsketten ⇒ Folie 146

3. Rechtsfolge

- h.M.: Anspruchsberechtigter kann den Schaden des Dritten liquidieren
- a.A.: Lehre vom normativen Schaden: Schaden ist aus der Person des Anspruchsberechtigten zu bestimmen ⇒ s.u. Folie 151
- Anspruch des Dritten gegen den Anspruchsberechtigten auf Abtretung des Schadensersatzanspruchs (§ 255 BGB analog; § 285 BGB)

Fall: Ein Hersteller liefert einen mangelhaften Toaster an den Händler, der ihn an einen Endverbraucher weiterverkauft. Bei diesem Gerät der Toaster in Brand und es entsteht ein Sachschaden von 15.000 Euro an der Küche des Endverbrauchers.

Lösung: keine Drittschadensliquidation des beim Endverbraucher entstandenen Schadens durch den Händler gegenüber dem Hersteller. Grund: keine zufällige, sondern systematische Schadensverlagerung.

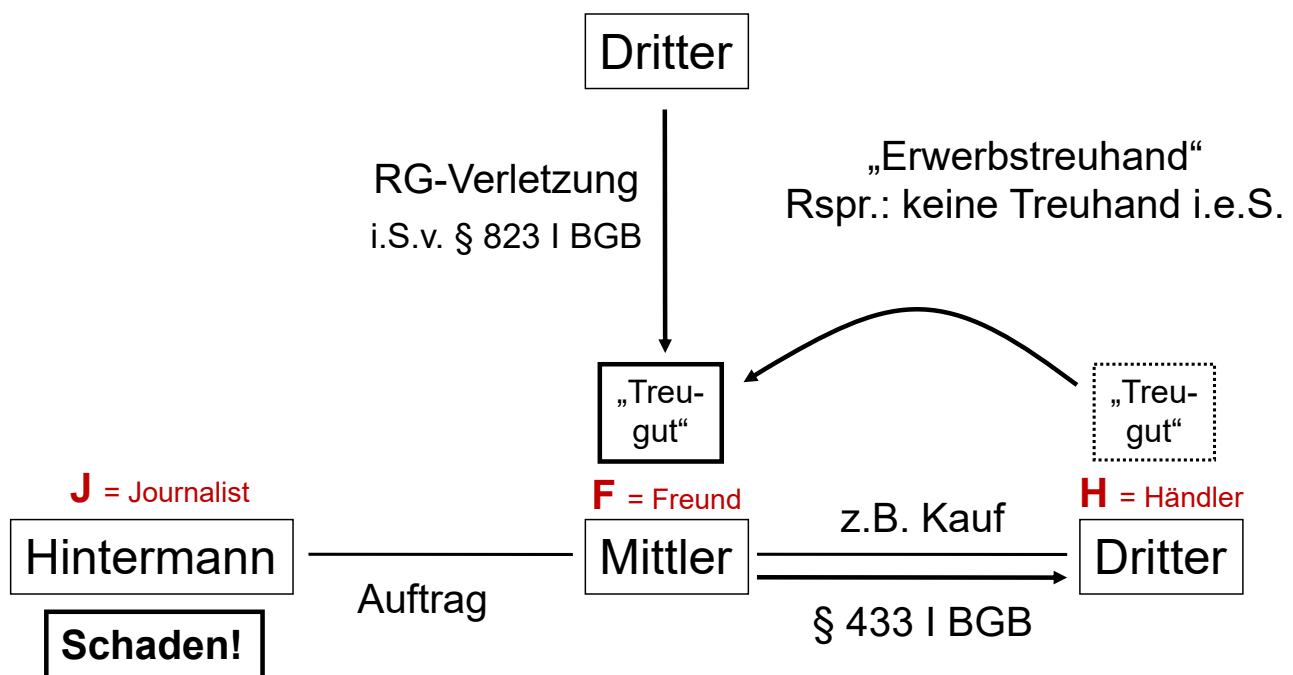


1. Mittelbare Stellvertretung

- typische Fälle: Auftrag, Geschäftsbesorgung, Kommission, Spedition
- kein Schaden des mittelbaren Stellvertreters, weil er dem Hintermann selbst nicht haftet ⇒ Auftraggeber kann nur herausverlangen (§ 667 BGB), was der Beauftragte tatsächlich aus der Geschäftsbesorgung erlangt
⇒ Gefahrtragung des Auftraggebers/Hintermanns
- Rechtsprechung betrifft vorwiegend vertragliche Ansprüche (Schäden aus Nicht- bzw. Schlechtleistung des Dritten)
- Deliktsansprüche bei Rechtsinhaberschaft des mittelbaren Stellvertreters
 - ❖ Beachte: ggf. Rechtserwerb des Hintermanns durch Geschäft für den, den es angeht ⇒ eigener Anspruch des Hintermanns aus § 823 I BGB

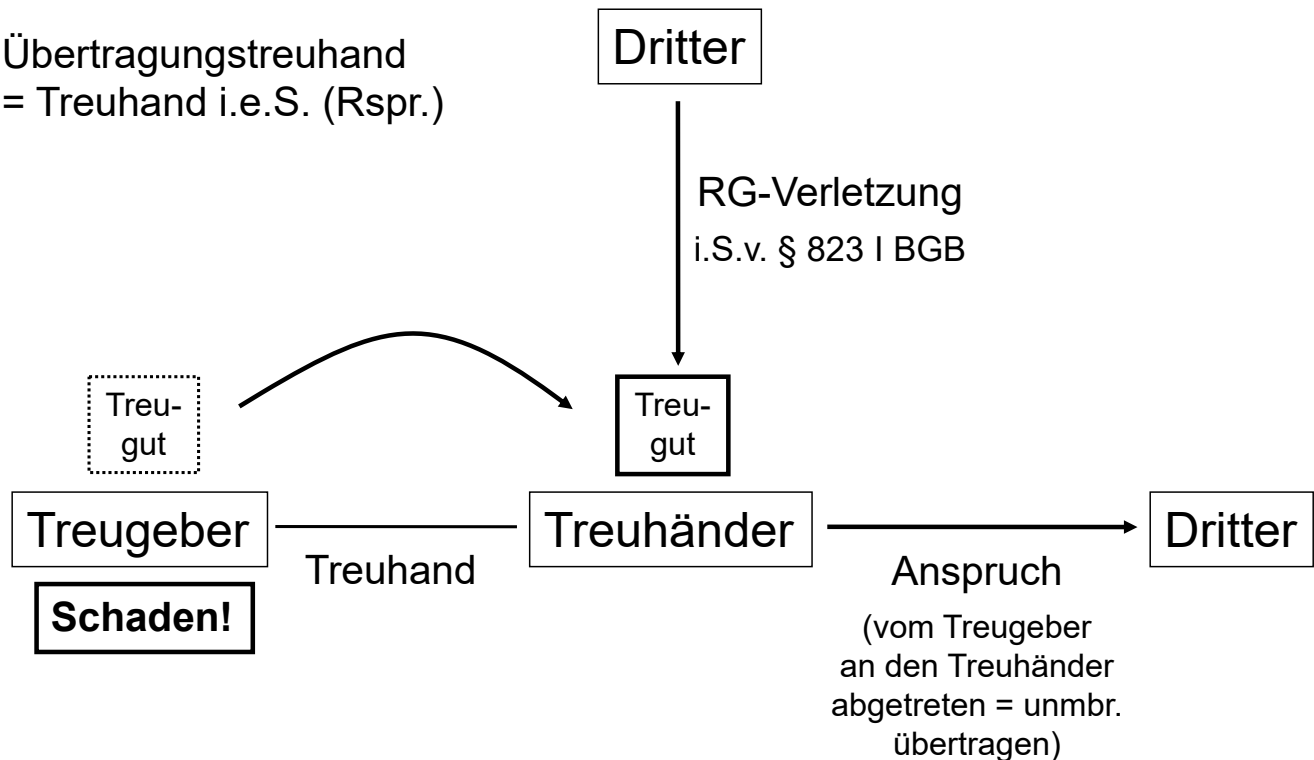
2. Treuhand

- Wie Fallgruppe 1 ⇒ Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung



⇒ Fall Nr. 27 – Die Top Story

Übertragungstreuhand
= Treuhand i.e.S. (Rspr.)

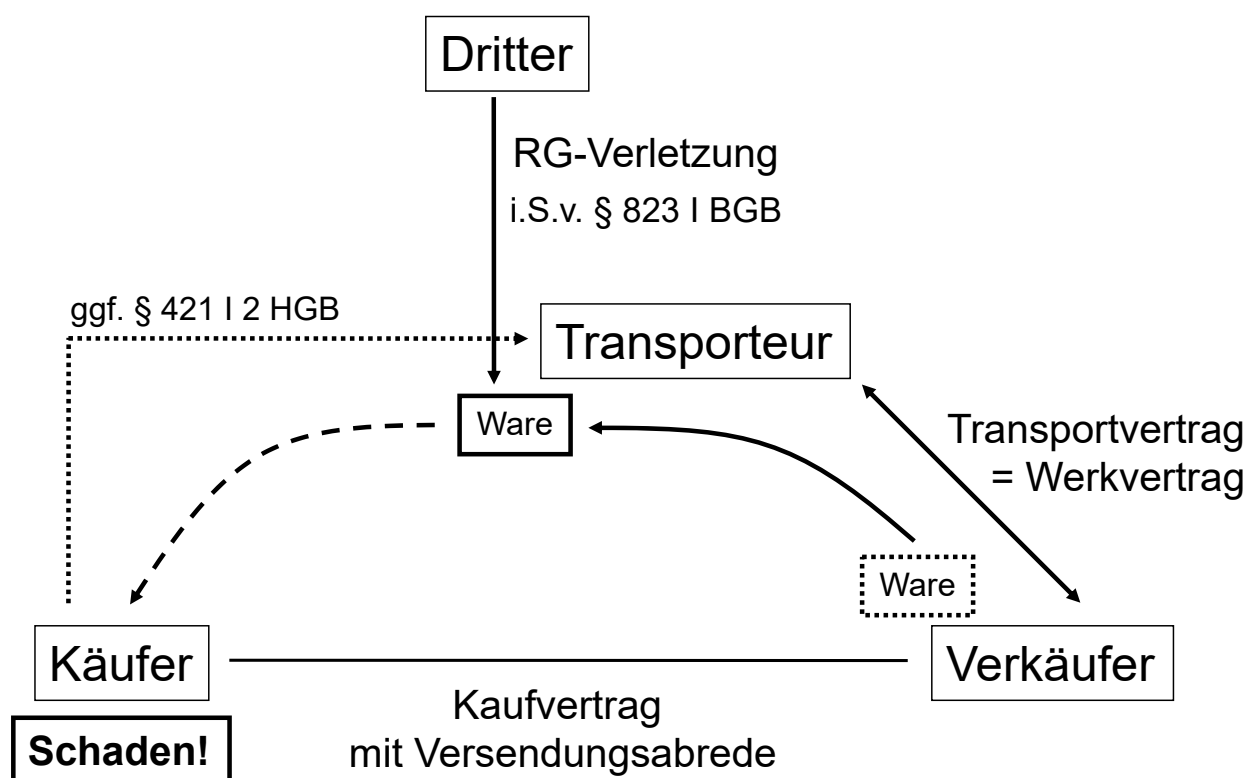


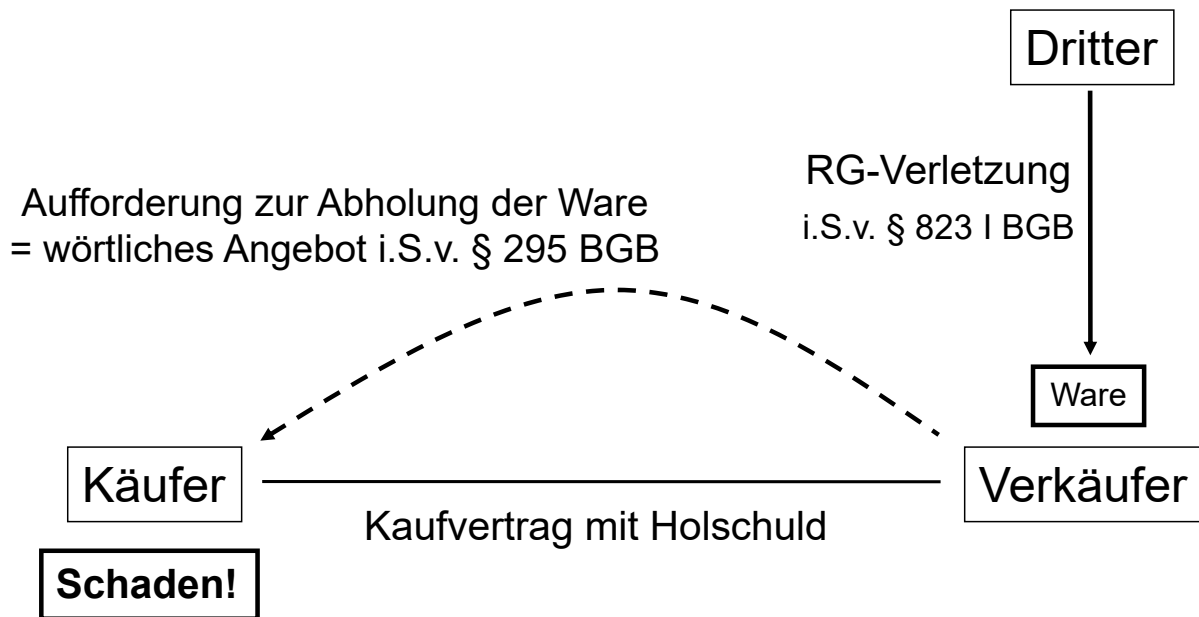
3. Obligatorische Gefahrentlastung

- Vertragspartner/Rechtsinhaber hat keinen Schaden, weil ihm der Käufer trotz fehlender oder mangelhafter Lieferung den vollen Kaufpreis schuldet (Gefahrübergang auf den Käufer/Gläubiger)
 - Versendungskauf: § 447 BGB (⇔ § 475 II BGB) ⇒ Folie 152
 - Annahmeverzug des Gläubigers (§ 326 II 1 Alt. 2 BGB) ⇒ Folie 153
- Vertragspartner/Rechtsinhaber hat keinen Schaden, weil er die Sache ohnehin an einen Dritten ohne Gegenleistung zu übertragen hatte und er von dieser Verpflichtung gemäß § 275 I BGB befreit wird
 - Schenkung ⇒ Folie 154
 - Vermächtnis ⇒ Folie 154
- Rechtsfolge: b.w.

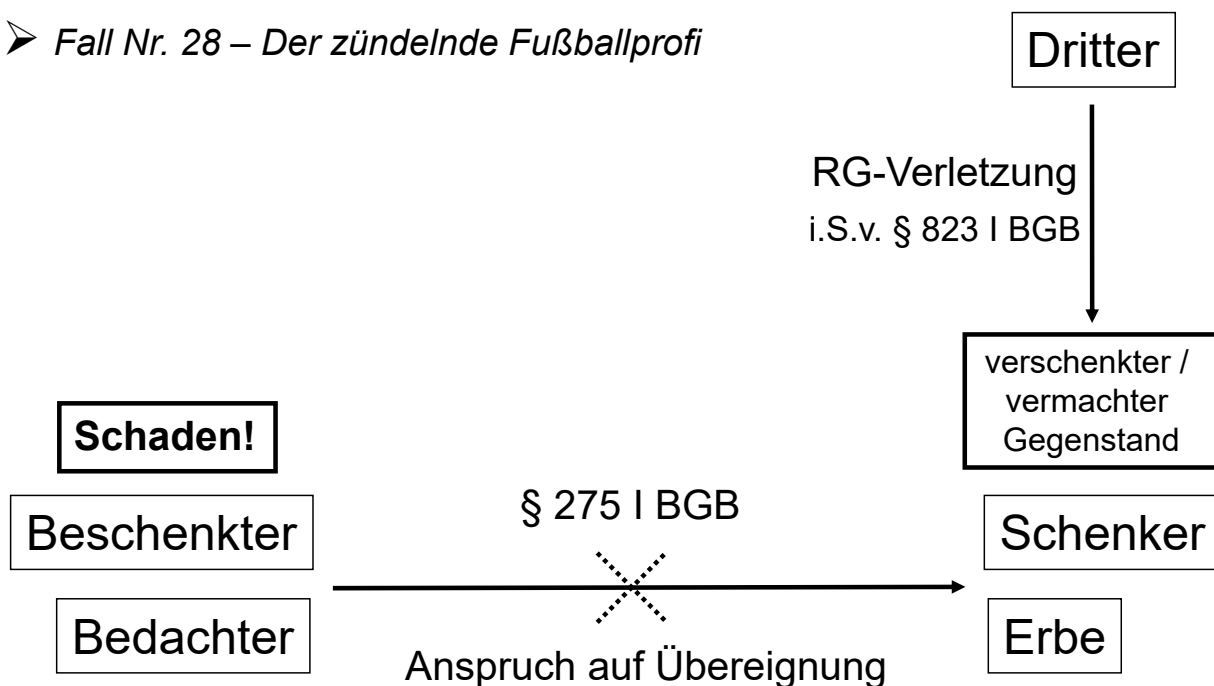
3. Obligatorische Gefahrentlastung

- h.M.: Vertragspartner/Rechtsinhaber kann den Schaden des Dritten beim Schuldner/Schädiger liquidieren (daher: Drittschadensliquidation)
- Alternative: Lehre vom normativen Schaden: eigener Schaden des Vertragspartners/Rechtsinhabers in wertender Betrachtung
 - Vergleich zu Fällen des versagten Vorteilsausgleichs ⇒ Leistung eines Dritten soll den Schädiger nicht entlasten (Wertung aus § 843 IV BGB + § 255 BGB)
 - Beispiel für Gefahrübergang bei Versendungskauf oder Annahmeverzug: fortbestehender Kaufpreisanspruch wird bei der Schadensberechnung ausgeblendet ⇒ Verkäufer kann eigenen Schaden geltend machen
- *Fall Nr. 28 – Der zündelnde Fußballprofi*





➤ Fall Nr. 28 – Der zündelnde Fußballprofi

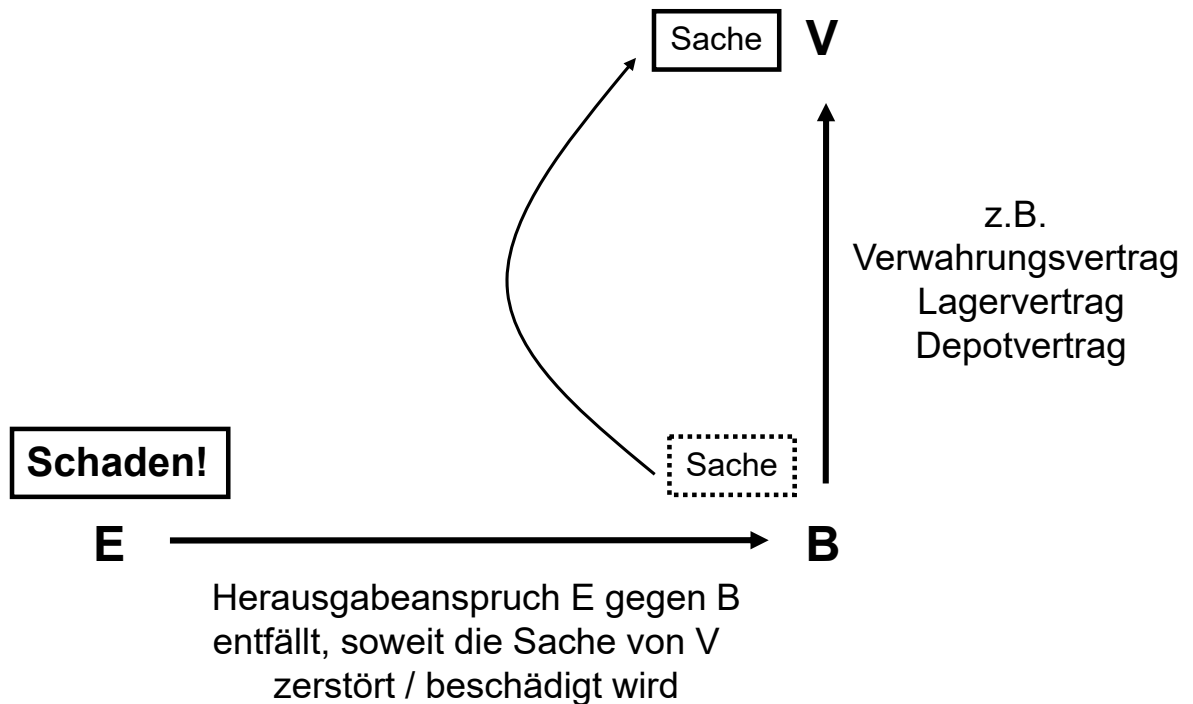


4. Obhut für fremde Sachen

- Besitzer (B) gibt eine ihm fremde Sache des Eigentümers (E) in die Obhut seines Vertragspartners (V), der sie schuldhaft beschädigt
- E hat zwar aufgrund seines Eigentums an der Sache eigene deliktische Ansprüche gegen V, aber keine vertraglichen Ansprüche
- B hat hinsichtlich seiner vertraglichen Anspruchsgrundlage keinen Schaden, da er die Sache dem E nur in ihrem jeweiligen (nunmehr von V beschädigten) Zustand herauszugeben hat
- Fälle:
 - Aufbewahrung, Einlagerung, Indepotgabe fremder Gegenstände
 - Gast bringt beim Gastwirt fremde Sachen ein (§ 701 BGB)
 - Schädigung angemieteter Sachen durch Vertragspartner des Mieters
 - ❖ RGZ 93, 39 (Elbkahnfall); BGH MDR 1958, 307 (Schiffscharterfall) ⇒ b.w.

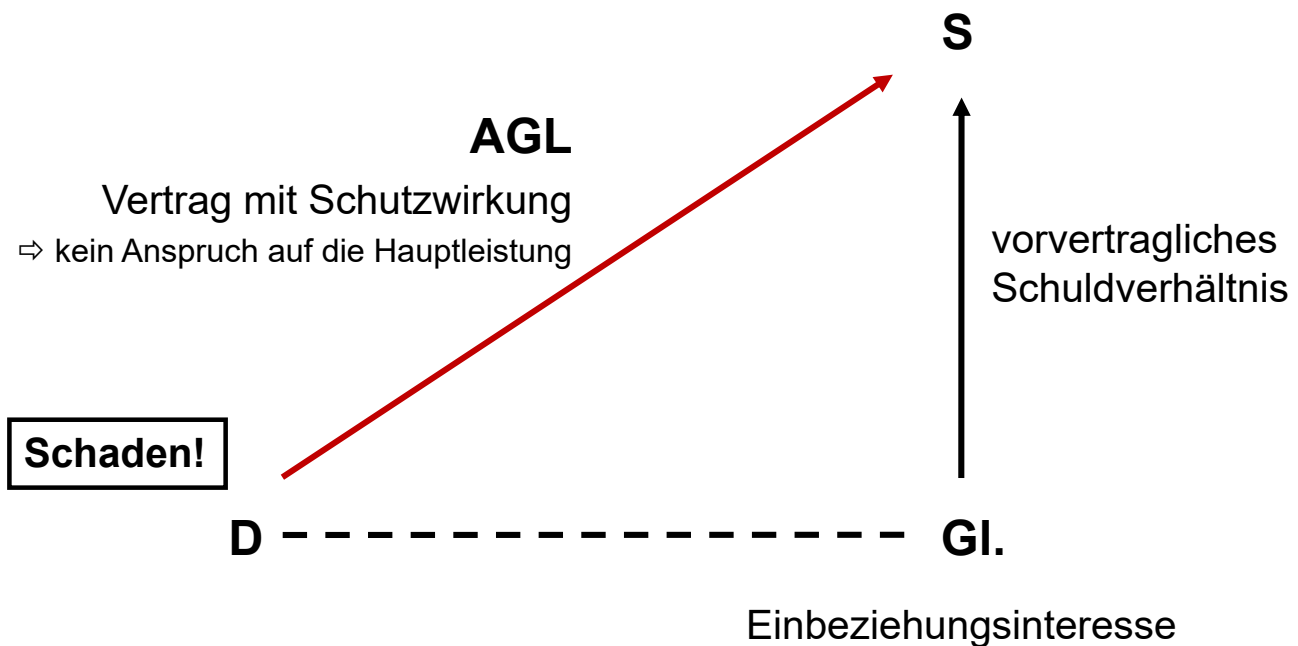
4. Obhut für fremde Sachen

- Berühmte Fälle aus der Rechtsprechung zur Fallgruppe der Schädigung angemieteter Sachen durch Vertragspartner des Mieters
 - RGZ 93, 39 (Elbkahnfall): Der Mieter eines Schiffes (Elbkahn) beauftragt einen Schlepper, der bei Durchführung des Schleppvorgangs das im Eigentum des Vermieters stehende Schiff beschädigt.
 - BGH MDR 1958, 307 (Schiffscharterfall): Der Charterer (Mieter) lässt durch seinen Vertragspartner Wasser in das gemiete Schiff einfüllen; dabei kommt es zu einem Schaden am Heizkessel des im Eigentum des Vermieters stehenden Schiffs.

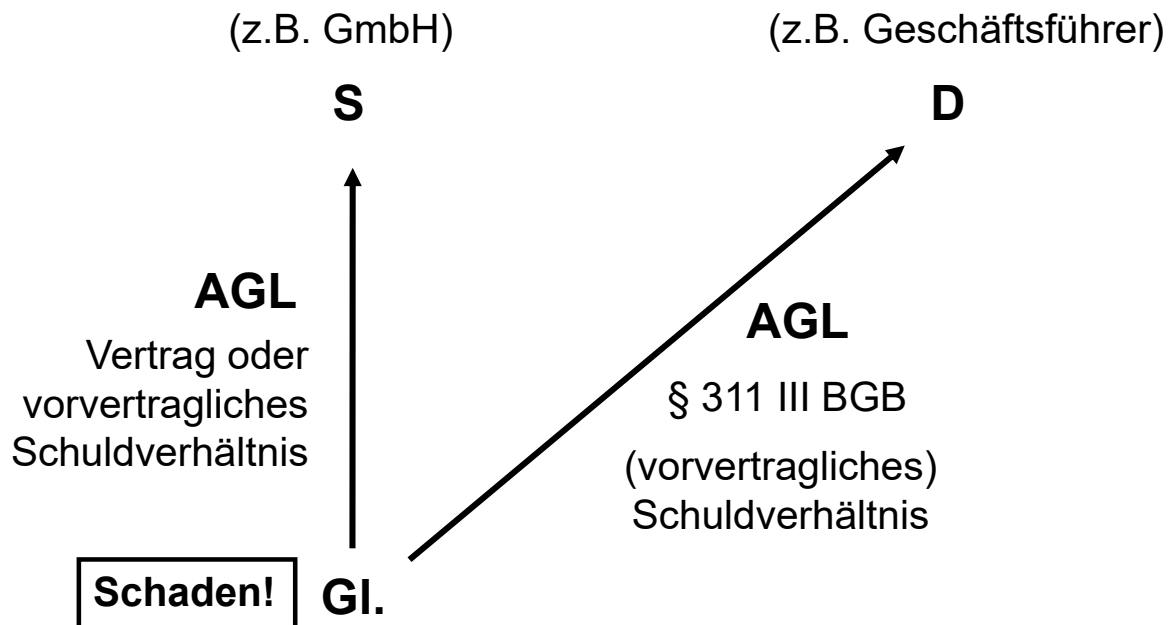


Exkurs: Einbeziehung Dritter in ein vorvertragliches Schuldverhältnis

- ❖ **Dritter** = Person, die nicht Partei des sich anbahnenden Vertrages werden sollte
- ❖ **Differenzierung:** Einbeziehung als
 - Gläubiger (Anspruchsberechtigung eines Dritten) ⇒ Folien 159 f.
 - Schuldner (Haftung eines Dritten) ⇒ Folien 161 ff.

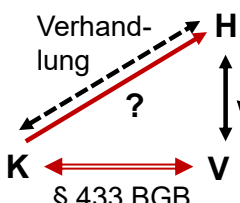
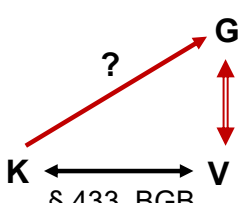


1. **Voraussetzung:** vorvertragliches Schuldverhältnis des Gläubigers zu der in Anspruch genommenen Partei
2. **Einbeziehung des Dritten** (siehe allgemein zum VSD oben Folien 133 ff.)
 - ⇒ Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
 - bestimmungsgemäße Leistungsnähe des Dritten
 - berechtigtes Einbeziehungsinteresse einer der Parteien
 - Erkennbarkeit von Leistungsnähe und Einbeziehungsinteresse
 - Schutzbedürfnis = kein eigener vertraglicher Anspruch
 - ⇒ Beispiel: Ein 14 Jahre altes Mädchen begleitet seine Mutter beim Einkauf und rutscht auf einem Salatblatt aus (vgl. BGHZ 66, 51).



1. **Voraussetzung:** vorvertragliches Schuldverhältnis zu dem in Anspruch genommenen Dritten (§ 311 III 1 BGB)
2. **Konkretisierung in § 311 III 2 BGB:**
 - a) Inanspruchnahme besonderen Vertrauens
 - besondere persönliche Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Geschäfts (Vorfeld einer Garantie)
 - Geschäftsführer einer GmbH nimmt grundsätzlich nur das normale Verhandlungsvertrauen in Anspruch ⇒ Anspruch nur gegen die GmbH
 - ❖ BGHZ 218, 290 = ZIP 2018, 977, 982 (Rn. 37 ff.) m. Anm. *Bitter*
 - ⇔ anders BGHZ 177, 25 für den Vorstand einer kapitalsuchenden AG
 - b) Erheblicher Einfluss auf die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss
 - maßgebliche Einwirkung auf den Willensentschluss des anderen Teils

c) Beispiel für § 311 III 2 BGB

- Kraftfahrzeughändler (H), der ein Fahrzeug im fremden Namen verkauft, aber im Rahmen der Verhandlungen wie ein Verkäufer auftritt (BGHZ 79, 281)
 
 - anders bei einem Gutachter (G), der den Vertragsgegenstand falsch bewertet und dessen Gutachten den Vertragsverhandlungen zwischen Verkäufer (V) und Käufer (K) zugrunde gelegt wird
 
- ⇒ nach h.M. keine Haftung aus c.i.c., sondern aus dem Gutachtervertrag i.V.m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (BGHZ 127, 378)

3. Sonstige Fälle (vgl. § 311 III 2 BGB: „...insbesondere...“)

- ⇒ Hauptfall: unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse des Dritten
- ⇒ Problem: Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH
 - nicht ausreichend: Mehrheits- / Alleingesellschafter
 - BGH früher: Bürgschaft oder dingliche Sicherheit ⇒ Aushöhlung der Haftungsbeschränkung aus § 13 II GmbHG
 - BGHZ 126, 181: Rückkehr zur Rspr. des RG: „*procurator in rem suam*“
 - BGH NJW-RR 2001, 1611: Haftung aus einem selbstständigen Garantieverprechen, sofern ein solches angenommen werden kann.
 - BGH NJW-RR 2002, 1309: GmbH wird nur zum Schein als Auftraggeber vorgeschoben

© 2026

Prof. Dr. Georg Bitter

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,

Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Schloss Westflügel W 241/242

68131 Mannheim

www.georg-bitter.de